



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses ein, die am

Dienstag, dem 18. Juni 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 1) Vorstellung der Planung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades | 1190-2014/2020 |
| 2) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe | 1198-2014/2020 |
| 3) Masterplan Wohnen | 1182-2014/2020 |
| 4) Nutzungsänderung der Dienstwohnung Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten | 1197-2014/2020 |
| 5) Kommunen im Kreis Viersen als "Sichere Häfen" | 1195-2014/2020 |
| 6) Anmeldung zum Rad-Event
"Internationales Fietsfestival am Niederrhein" / "Jedermann-Rennen" | 1196-2014/2020 |
| 7) Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020" | 1187-2014/2020 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 1192-2014/2020 |

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1194-2014/2020

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

11) Grundstücksangelegenheit 1189-2014/2020

12) Grunderwerb 1188-2014/2020

13) Unternehmensbeteiligung 1175-2014/2020

14) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1183-2014/2020

15) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1193-2014/2020

16) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 07. Juni 2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses am 18. Juni 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 07. Juni 2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 11. Juni 2019

Abgenommen am:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Janßen
6. Frau Baier
7. Herr Derix
8. Frau Borsch
9. Herr Cüsters

Auf besondere Einladung:

Herr Neugebauer und Herr Berhorst von der Neugebauer Architektur- und Planungs GmbH, Waltrop, zu Tagesordnungspunkt 1

Herr Paul, Ingenieurbüro für Wassertechnik GmbH, Hannover, zu Tagesordnungspunkt 1

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg
2. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
3. Ausschussmitglied Schouren, Marion
4. Ausschussmitglied Szallies, Christoph

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 1) Vorstellung der Planung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades | 1190-2014/2020 |
| 2) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe | 1198-2014/2020 |
| 3) Masterplan Wohnen | 1182-2014/2020 |
| 4) Nutzungsänderung der Dienstwohnung Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten | 1197-2014/2020 |
| 5) Kommunen im Kreis Viersen als "Sichere Häfen" | 1195-2014/2020 |
| 6) Anmeldung zum Rad-Event
"Internationales Fietsfestival am Niederrhein" / "Jedermann-Rennen" | 1196-2014/2020 |
| 7) Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020" | 1187-2014/2020 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 1192-2014/2020 |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1194-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 07. Juni 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

- 1) Vorstellung der Planung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades 1190-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 unter anderem damit beauftragt, gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro und einem auf die Errichtung von Hallenbädern spezialisierten Büro eine Planung mit Kostenberechnung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades zu erstellen und dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen noch vor Abstimmung über ein interkommunales Bad vorzustellen.

Herr Neugebauer stellt detailliert die Pläne für die Sanierung des Freibads mit integriertem Hallenbad vor. Er geht dabei insbesondere auf die Multifunktionalität des Bades, die technischen Synergieeffekte und die Kosten des Gesamtprojekts in Höhe von 7,4 Mio EUR ein.

Sodann beantwortet Herr Neugebauer Fragen der Ausschussmitglieder Beines, Coenen, Haese, Degenhardt, Goertz, Wahlenberg und Gumbel.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass grundsätzlich kein parallel laufender Badebetrieb vorgesehen sei, weil kein Kombibad beantragt worden sei.

Anschließend stellen Bürgermeister Wassong und Kämmerin Schrievers die kalkulatorischen Betriebskosten vor, die ein jährliches Defizit in Höhe von 770.000 EUR ausweisen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Planungen und die Kostenberechnung zur Kenntnis.

Bürgermeister Wassong sagt abschließend, dass am 4. Juli 2019 die Niederkrüchtener Mitglieder der interkommunalen Bäderkommission weiter über die Niederkrüchtener Bäderlandschaft beraten werden.

Die Herren Neugebauer, Paul, Berhorst, Janßen und Derix verlassen die Sitzung.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Verwaltung beauftragt,

- auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt Urnenkammern und
- auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten ein Sternenkinderfeld zu planen und entsprechende Gestaltungsvorschläge mit den jeweiligen Kosten dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzustellen.

Die Stadt Tönisvorst bietet seit einigen Jahren Urnenkammern in Stelen auf ihren Friedhöfen an. Die dort aufgestellten Stelen sind aus massivem Granit und beinhalten 2 bis 3 Urnenkammern. Sie könnten optional auch mit 4 Urnenkammern errichtet werden; die Stelen würden dann jedoch eine Gesamthöhe von ca. 1,90 m erreichen. Jede Kammer kann bis zu 4 schlichte Überurnen oder 2 Schmuckurnen fassen. Die Stadt Tönisvorst hat sich aus Gründen der Haltbarkeit und des Pflegeaufwands für Stelen aus poliertem Granit entschieden.

Um ein einheitliches Bild der Urnenkammer-Anlage zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Verschlussplatten in der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen geregelt sein und die Verschlussplatten im Gemeindebesitz verbleiben. Auch ist über die Satzung zu regeln, inwieweit Ablageflächen für Blumenschmuck und Leuchten angeboten werden sollen, da die Ablageflächen durch die baulichen Gegebenheiten sehr begrenzt sind.

Freistehende Stelen bieten gegenüber anderen Versionen wie z. B. Urnenwänden mehr Gestaltungsmöglichkeiten und ein aufgelockertes Erscheinungsbild. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Kolumbarien-Fläche auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt in einem gärtnerisch gestalteten Feld mit Sitzgelegenheiten zu errichten. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten für die erstmalige Errichtung einer Kolumbarien-Anlage mindestens 34 Urnenkammern angeschafft werden.

Für die Errichtung eines Sternenkinderfelds auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten könnte eine abgegrenzte Fläche dienen, in der eine Granitstele in Höhe von 1,20 m aufgestellt wird. Dabei soll es den Eltern überlassen bleiben, ob sie die Grabstätte mit einem Gedenkstein in Form eines Sterns kennzeichnen lassen möchten. Die Verwaltung hält es für vertretbar, bei Bestattungen im Sternenkinderfeld auf die Erhebung von

Bestattungs- und Grabgebühren zu verzichten.

Zur Ermittlung, in welcher Höhe sich die Grabnutzungsgebühren für die Urnenkammern bewegen werden, wurden die für die Kalkulation erforderlichen Äquivalenten für „Wahl und Gestaltung“ ermittelt. Hiernach werden die Gebühren gleich hoch sein wie die für ein pflegefreies Reihengrab. Die Gebühr für ein pflegefreies Reihengrab beträgt zzt. 1.910,00 EUR.

Herr Schippers und Frau Baier erläutern den Sachverhalt.

Nach weiterer Diskussion, an der sich die Ausschussmitglieder Haese, Degenhardt, Wahlenberg, Coenen sowie Bürgermeister Wassong, Herr Schippers und Frau Baier beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt eine Kolumbarien-Anlage aus polierten massiven Granitstelen mit mindestens 34 Urnenkammern und Sitzgelegenheiten erstellen zu lassen, wobei die einzelnen Stelen nicht mehr als 3 Urnenkammern beinhalten sollen. Des Weiteren soll auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten wie im Sachverhalt beschrieben ein Sternenkinderfeld errichtet werden.

Frau Borsch verlässt die Sitzung.

3) Masterplan Wohnen

1182-2014/2020

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen durch das beauftragte Büro planlokal vorgetragen worden.

Dem Masterplan Wohnen liegt die aktuelle Prognose von IT.NRW zu Grunde, die eine deutlich positivere Bevölkerungsentwicklung vorhersagt als noch in den Vorjahren. Demnach würde die Bevölkerung im Jahr 2035 bei ca. 15.700 Einwohnern liegen. Dabei wird der Anteil älterer Menschen und mithin die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte sehr deutlich ansteigen. Dies führt zu einer veränderten Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Kleine, barrierefreie Wohnungen werden zukünftig verstärkt benötigt. Daneben wird zwar auch die Anzahl der 25- bis 40-jährigen zunehmen, die eine klassi-

sche Nachfragegruppe für Einfamilienhäuser darstellen. Bei der Planung von Baugeländen ist jedoch zu berücksichtigen, dass zukünftig zunehmend gebrauchte Einfamilienhäuser auf den Markt kommen. Insgesamt entsteht bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von ca. 1.000 Wohnungen. Hier ist auch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes auf dem ehemaligen britischen Militärgelände zu berücksichtigen. Dem zukünftigen Bedarf an kleinen Wohnungen steht aktuell ein Bestand von vornehmlich Ein- und Zweifamilienhäusern gegenüber, die mehr als 80 % des Wohnungsbestandes ausmachen.

Bis zum Jahr 2035 entsteht daher ein Wohnsiedlungsflächenbedarf von ca. 42 ha. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt aktuell über ca. 19 ha Baulandreserven im Flächennutzungsplan oder im Regionalplan, die kurz- und mittelfristig zu entwickeln sind. Über den weiteren Bedarf von ca. 23 ha muss eine Verständigung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen. Die Entwicklung von Bauland ist eine Handlungsempfehlung des Masterplans Wohnen. Dazu soll eine aktive Baulandpolitik über ein Baulandmanagement eingeführt werden. Eine Bodenvorratspolitik soll geprüft werden.

Daneben spielt die Entwicklung des Bestandes eine wichtige Rolle. Der Umbau vorhandener Wohnungen sollte ebenso gefördert werden, wie der Generationenwechsel in bestehenden Häusern. Auch Abriss und Neubau werden künftig verstärkt in den Fokus rücken. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt zudem über eine Vielzahl von Baulücken, die aktiviert werden können. Dazu wird ein öffentliches Baulückenkataster empfohlen.

Der Anteil an gefördertem Wohnraum in der Gemeinde Niederkrüchten ist unterdurchschnittlich und sollte dringend erhöht werden. Für das Thema „Wohnen im Alter“ sind zudem besondere Wohnformen, z.B. „Wohnen mit Service“ oder ambulante Wohngemeinschaften zu schaffen. Die Grundstücksvergabe im Geschosswohnungsbau soll nicht allein aufgrund fiskalischer Gründe erfolgen, sondern die Bedarfe und Konzepte in den Vordergrund rücken.

Insgesamt hat der Masterplan Wohnen ein breites Portfolio an Handlungsfeldern identifiziert und gibt eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen, die Rat und Verwaltung in den nächsten Jahren zu gestalten haben. Die Fraktionen haben den Bericht im Nachgang zur Ratssitzung vom 26.03.2019 seitens der Verwaltung mit der Bitte erhalten, Fragen und Anregungen bis Ende Mai 2019 zu formulieren.

Ausschussmitglied Tekolf verlässt den Sitzungssaal.

Um dem Masterplan Wohnen die entsprechende rechtliche Bedeutung zu geben, soll neben der grundsätzlichen Zustimmung des Rates auch die Beachtung des Masterplans im Rahmen der künftigen Bauleitplanung über das Instrument des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen. Der Masterplan Wohnen ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

Ausschussmitglied Tekolf kehrt in den Sitzungssaal zurück.

4) Nutzungsänderung der Dienstwohnung Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten 1197-2014/2020

Die Wohnung Poststraße 27 wurde mit Wirkung vom 1. November 2005 dem Hausmeister Frank Gluth im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses als Dienstwohnung zugewiesen. Da das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn Gluth zwischenzeitlich beendet wurde, hat er mitgeteilt, dass er zum 31. Juli 2019 aus der Dienstwohnung ausziehen werde.

Von der bei Hausmeistern bisher üblicherweise im Arbeitsvertrag vereinbarten Residenzpflicht ist im Laufe der Zeit Abstand genommen worden, weil die gesamte Aufgabenerfüllung mittlerweile von Hausmeistern, die in der Nähe der gemeindlichen Einrichtungen wohnen, sichergestellt wird. Daher ist vorgesehen, dem neuen Hausmeister die Wohnung Poststraße 27 nicht mehr als Dienstwohnung zuzuweisen. Dies dürfte auch die spätere Stellenbesetzung erleichtern.

Eine Vermietung dieser Wohnung erscheint aus Sicht der Verwaltung schwierig, da u. a. Beeinträchtigungen durch den laufenden Dienstbetrieb vorliegen wie beispielsweise Öffnungszeiten des Bürgerservices an Samstagen sowie permanente Elektromüllentsorgung. Im Übrigen hat sich die Abwicklung des Mietvertragsverhältnisses im Mehrzweckgebäude am Kamp 23 auch als schwierig dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine künftige Nutzung der Wohnung Poststraße 27 als Büroräume sinn-

voll. Es ist wird daher vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass für die bisherige Dienstwohnung Poststraße 27 eine Nutzungsänderung zu Büroräumen beantragt wird. Über die dann ggf. erforderlich werdenden Umbaumaßnahmen hat der Bauausschuss zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Ausschussmitglied Wahlenberg regt an, bei den Planungen für diese Umbaumaßnahmen auch die Umgestaltung des Trauzimmers und des Rathausfoyers mit einzubeziehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die bisherige Dienstwohnung Poststraße 27 in Niederkrüchten aufzugeben und die Räumlichkeiten zukünftig für eine Büronutzung vorzusehen.

5) Kommunen im Kreis Viersen als "Sichere Häfen"

1195-2014/2020

Das Netzwerk Asyl Kreis Vieren, vertreten durch Herrn Dr. Michael Stoffels, Parkstraße 16, 47906 Kempen, hat mit Schreiben vom 30. April 2019 die Gemeinde Niederkrüchten gebeten, sich dem Osterappell zur Seenotrettung anzuschließen, der auch von den für den hiesigen Wahlkreis zuständigen Bundestagsabgeordneten Herrn Schummer und Herrn Udo Schiefner unterstützt wird.

Weiterhin soll die Gemeinde Niederkrüchten sich einreihen in die inzwischen mehr als 50 Kommunen, die zu „Sicheren Häfen“ geworden sind.

Zur weiteren Begründung wird auf die jedem Ausschussmitglied vorliegende Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens verwiesen. Darüber hinaus haben alle Ausschussmitglieder eine Ablichtung des Offenen Briefs an die Bundeskanzlerin sowie des Osterappells zur Seenotrettung erhalten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass zzt. nicht abzusehen ist, ob und in welchem Umfang die Abgabe der Erklärung tatsächlich zu zusätzlichen freiwilligen Aufnahmen führen wird. Demzufolge ist auch der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, Asylleistungen, Personalaufwand etc. nicht abschätzbar.

Ausschussmitglied Wahlenberg sagt, dass sich die CDU-Ratsfraktion dem Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen nicht anschließen werde und begründet dies eingehend.

Herr Schippers weist darauf hin, dass ein Beitrittsbeschluss bei aller Symbolik risikobehaftet sei.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Lipp sprechen sich für den Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen aus.

Sodann beschließt der Haupt- und Finanzausschuss mit 8 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen, sich dem Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen nicht anzuschließen.

6) Anmeldung zum Rad-Event

1196-2014/2020

"Internationales Fietsfestival am Niederrhein" / "Jedermann-Rennen"

Die CDU-Ratsfraktion hatte mit Schreiben vom 6. Februar 2018 beantragt, dass sich die Gemeinde beim Kreissportbund Viersen zu diesem Rad-Event anmeldet und alle zur Durchführung notwendigen Maßnahmen ergreift (siehe hierzu Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. März 2018 und zu Tagesordnungspunkt 13 der Ratssitzung vom 13. März 2018). Die Verwaltung hat die Angelegenheit weiterhin begleitet. Zwischenzeitlich haben mehrere gemeinsame Abstimmungstermine stattgefunden, zuletzt im Februar 2019 bei der Stadt Nettetal. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass das eigentlich für den Kreis Viersen vorgesehene Jedermann-Rennen zunächst in reduzierter Form auf dem Gebiet der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brügggen sowie in den angrenzenden Gemeinden in den Niederlanden und in Belgien stattfinden soll. Die nun reduzierte Form ist insoweit als Erweiterung des in Nettetal etablierten Radrennens „Rund ums Weiher Kastell“ vorgesehen.

Eine Beteiligung des Kreises Viersen und des Kreissportbundes ist nicht in Aussicht gestellt worden. Die Trägerschaft für das in die Veranstaltung „Rund ums Weiher Kastell“ integrierte Jedermann-Radrennen ist derzeit ungeklärt.

Aufgrund dieser Sachlage ist eine Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten an diesem modifizierten Jedermann-Rennen aus Sicht der Verwaltung obsolet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten nimmt an dem Jedermann-Rennen nicht teil.

- 7) Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020" 1187-2014/2020

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 05. April 2019 beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beitreten und am Wettbewerb „StadtGrün - naturnah 2020“ teilnehmen.

Bereits im Jahr 2010 haben mehrere Kommunen mit der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ einen ersten Schritt in Richtung einer gemeinsamen Initiative zum Schutz der biologischen Vielfalt getan. Diese Deklaration soll Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dazu motivieren, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Bereichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich, Arten- und Biotopschutz, nachhaltige Nutzung sowie Bewusstseinsbildung und Kooperation zu realisieren.

Im Februar 2012 haben sich dann 60 Gemeinden, Städte und Landkreise zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Dieses Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz von Biodiversität in den Kommunen in den Blickpunkt.

Mittlerweile haben 230 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet und 184 Kommunen (Stand 05/2019) sind dem darin angestrebten Bündnis beigetreten. Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken und die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen. Praxiserfolge von engagierten Kommunen werden über Broschüren und Pressearbeit bundesweit sichtbar gemacht. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern stehen auf der Agenda.

Eine Mitgliedschaft verspricht somit zusätzliche Impulse und wertvolle Unterstützungsleistungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im

Bündnis ist die Unterzeichnung der jedem Ausschussmitglied vorliegenden Deklaration sowie die Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages in Höhe von 165,00 EUR.

Hinsichtlich der Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten am Wettbewerb „StadtGrün-naturnah 2020“ teilte der Projektleiter, Herr Messer, vom Verein „Kommunen für biologische Vielfalt“ auf Anfrage mit, dass dieser Wettbewerb für das Jahr 2020 wohl nicht mehr durchgeführt werde. Aber ein dem Projekt „StadtGrün-naturnah 2019“ ähnliches und gleichgelagertes Folgeprojekt ist angedacht. Ob es tatsächlich realisiert werden könne, stehe derzeit noch nicht fest.

Ausschussmitglied Lasenga spricht sich gegen den Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ aus und begründet dies.

Ausschussmitglied Degenhardt sagt, der Beitritt zum vorbezeichneten Bündnis sei sinnvoll.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass der Arbeitskreis Biodiversität auf großes Interesse gestoßen sei. Insoweit sei ein Beitritt zum vorbezeichneten Bündnis, gegebenenfalls zunächst auf 1 Jahr befristet, zweckdienlich.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Soltysiak, Beines, Haese und Lasenga beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 16 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e. V. zunächst befristet für ein Jahr beizutreten.

Die Verwaltung soll vor Ablauf der Jahresfrist im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu dieser Angelegenheit berichten.

- 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH 1192-2014/2020
(EGE)

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1194-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Soziales, Sport und Bildung
 Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 05.06.2019

Vorlagen-Nr. 1190-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Vorstellung der Planung für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten mit Errichtung eines Hallenbades

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 unter anderem damit beauftragt, gemeinsam mit einem auf Freibäder spezialisierten Ingenieurbüro und einem auf die Errichtung von Hallenbädern spezialisierten Büro eine Planung mit Kostenberechnung für die Sanierung des Freibades mit Errichtung eines integrierten Hallenbades zu erstellen und dem Rat diese Variante sowie das Modell einer vollständigen Sanierung des Freibades mit neuem Gebäude für Technik, Umkleiden und Duschen noch vor Abstimmung über ein interkommunales Bad vorzustellen.

Ein Vertreter der beauftragten Neugebauer Architektur- und Planungs GmbH wird in der Sitzung die Planungen mit Kostenberechnung vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 67 40 01

Niederkrüchten, den 07.06.2019

Vorlagen-Nr. 1198-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Verwaltung beauftragt,

- auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt Urnenkammern und
- auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten ein Sternenkinderfeld

zu planen und entsprechende Gestaltungsvorschläge mit den jeweiligen Kosten dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzustellen.

Die Stadt Tönisvorst bietet seit einigen Jahren Urnenkammern in Stelen auf ihren Friedhöfen an. Die dort aufgestellten Stelen sind aus massivem Granit und beinhalten 2 bis 3 Urnenkammern. Sie könnten optional auch mit 4 Urnenkammern errichtet werden; die Stelen würden dann jedoch eine Gesamthöhe von ca. 1,90 m erreichen. Jede Kammer kann bis zu 4 schlichte Überurnen oder 2 Schmuckurnen fassen. Die Stadt Tönisvorst hat sich aus Gründen der Haltbarkeit und des Pflegeaufwands für Stelen aus poliertem Granit entschieden.

Um ein einheitliches Bild der Urnenkammer-Anlage zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Verschlussplatten in der Satzung geregelt sein und die Verschlussplatten im Gemeindebesitz verbleiben. Auch ist über die Satzung zu regeln, in wie weit Ablageflächen für Blumenschmuck und Leuchten angeboten werden sollen, da die Ablageflächen durch die baulichen Gegebenheiten sehr begrenzt sind.

Freistehende Stelen bieten gegenüber anderen Versionen wie z. B. Urnenwänden mehr Gestaltungsmöglichkeiten und ein aufgelockertes Erscheinungsbild. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Kolumbarien-Fläche auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt in einem gärtnerisch gestalteten Feld mit Sitzgelegenheiten zu errichten. Aus wirtschaftlichen

Gründen sollten für die erstmalige Errichtung einer Kolumbarien-Anlage mindestens 34 Urnenkammern angeschafft werden.

Für die Errichtung eines Sternenkinderfelds auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten könnte eine abgegrenzte Fläche dienen, in deren Mitte eine Granitstele in Höhe von 1,20 m aufgestellt wird. Dabei soll es den Eltern überlassen bleiben, ob sie die Grabstätte mit einem Gedenkstein in Form eines Sterns kennzeichnen lassen möchten. Die Verwaltung hält es für veretretbar, bei Bestattungen im Sternkinderfeld auf die Erhebung von Bestattungs- und Grabgebühren zu verzichten.

Die Verwaltung wird zur Höhe der voraussichtlichen Grabnutzungsgebühr für die Urnenkammern in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dem alten Teil des Friedhofs in Niederkrüchten-Elmpt eine Kolumbarien-Anlage aus polierten massiven Granitstelen mit mindestens 34 Urnenkammern und Sitzgelegenheiten erstellen zu lassen, wobei die einzelnen Stelen nicht mehr als 3 Urnenkammern beinhalten sollen. Des Weiteren soll auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten wie im Sachverhalt beschrieben ein Sternenkinderfeld errichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	7.000168.710/08110000 7.000316.700/78310000					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro	Folgekosten werden über Gebühren gedeckt.					
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
2. Synopse Friedhofssatzung

In Vertretung

gez. Schippers

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom XX. XX. 2019

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am XX. XX 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe
- § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

§ 18 Aschenbeisetzungen

§ 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

§ 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Zulässigkeit

§ 24 Anlieferung

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Friedhofshallen

§ 31 Trauerfeier

§ 32 Ausschmückung

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Grabverzeichnis

§ 34 Geltung des Gräbergesetzes

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Verwaltungsverfahren

§ 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.
- (6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen

dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.
- (4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder

auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге bis zu einer Länge von 1,30m gelten als Kindersäрге. Sind in Ausnahmefällen größe-

re Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m
 2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m
Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.
- (5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) pflegefreie Reihengrabstätten,
 - c) pflegefreie Urnengrabstätten,
 - d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,
 - g) Urnenwahlgrabstätten,
 - h) Urnenkammern,
 - i) anonyme Urnengrabstätten und
 - j) ein Feld für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.
§ 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.

- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 15

Pflegefreie Urnengrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.

§ 16

Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

§ 17

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung ei-

nes Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) pflegefreien Urnengrabstätten,
 - c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,
 - d) Urnenkammern
 - e) anonymen Urnengrabstätten und
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

- (3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Urnenkammern sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 25 Jahre verliehen. Es können in einer Urnenkammer bis zu 2 Urnen oder Aschekapseln beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche aus allen Aschenbeisetzungsmöglichkeiten der Erde übergeben. Schmuckurnen sind den Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen.

§ 19

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

- (1) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Sternenkinderfeld) sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die jeweilige Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Wunsch der Eltern durch die Friedhofsverwaltung mittels im Boden versenkter sternförmiger Platten. Die Platten stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Für das Sternenkinderfeld werden weder Bestattungs- noch Grabgebühren erhoben.
- (4) Alternativ ist auch eine Bestattung in allen anderen Arten von Grabstätten unter Berücksichtigung der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen möglich.

§ 20

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.

- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

§ 23

Zulässigkeit

- (1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1 : 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.
- (2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.
- (3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:
 - a) Grabmale aus Betonwerkstein,

- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben im Besitz der Gemeinde Niederkrüchten. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt und in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird für Buchstaben auf 25 mm, für Zahlen auf 20 mm und für Symbole auf 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf, der mindestens den Vornamen des Verstorbenen beinhalten muss, bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf die Abdeckplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Lichtbilder, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Abdeckplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Platte durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt

oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die für den Denkmalschutz und für die Denkmalpflege zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sowie vorzeitiger Rückgabe der Nutzungsrechte durch den Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck, bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grableuchten o.ä., nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in dem Urnenkammerfeld, vom Nutzungsberechtigten selbstständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Gemeinde Niederkrüchten nicht.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 32

Ausschmückung

Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehenden Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Altes Recht

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Geltung des Gräbergesetzes

Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 35

Haftung

Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 22. November 2017 außer Kraft.

<p>Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017</p> <p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 21. November 2017 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten § 5 Verhalten auf dem Friedhof § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 8 Särgе und Urnen § 9 Ausheben der Gräber § 10 Ruhezeit § 11 Umbettungen und Ausgrabungen</p>	<p>Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom XX. XX. 2019</p> <p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014, und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am XX. XX. 2019 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten § 5 Verhalten auf dem Friedhof § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 8 Särgе und Urnen § 9 Ausheben der Gräber § 10 Ruhezeit § 11 Umbettungen und Ausgrabungen</p>
--	--

<p>IV. Grabstätten § 12 Arten der Grabstätten § 13 Reihengrabstätten § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage § 18 Aschenbeisetzungen</p> <p>§ 19 Ehrengabstätten</p> <p>V. Gestaltung der Grabstätten § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 21 Grabmale und bauliche Anlagen § 22 Zulässigkeit § 23 Anlieferung § 24 Fundamentierung und Befestigung § 25 Unterhaltung § 26 Entfernung</p> <p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 27 Herrichtung und Unterhaltung § 28 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern § 29 Benutzung der Friedhofshallen § 20 Trauerfeier § 31 Ausschmückung</p>	<p>IV. Grabstätten § 12 Arten der Grabstätten § 13 Reihengrabstätten § 14 Pflegefreie Reihengrabstätten § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten § 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe § 17 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage § 18 Aschenbeisetzungen § 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht § 20 Ehrengabstätten</p> <p>V. Gestaltung der Grabstätten § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 22 Grabmale und bauliche Anlagen § 23 Zulässigkeit § 24 Anlieferung § 25 Fundamentierung und Befestigung § 26 Unterhaltung § 27 Entfernung</p> <p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 28 Herrichtung und Unterhaltung § 29 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern § 30 Benutzung der Friedhofshallen § 31 Trauerfeier § 32 Ausschmückung</p>
---	--

<p>IX. Schlussvorschriften § 32 Grabverzeichnis § 33 Geltung des Gräbergesetzes § 34 Haftung § 35 Gebühren § 36 Ordnungswidrigkeiten § 37 Verwaltungsverfahren § 38 In-Kraft-Treten</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.</p> <p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>IX. Schlussvorschriften § 33 Grabverzeichnis § 34 Geltung des Gräbergesetzes § 35 Haftung § 36 Gebühren § 37 Ordnungswidrigkeiten § 38 Verwaltungsverfahren § 39 In-Kraft-Treten</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.</p> <p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Aschen und Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten sind. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung deren Aschen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>
---	---

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Niederkrüchten in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte soll außerdem einen schriftlichen Bescheid erhalten, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

<p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> <p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder</p>	<p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Niederkrüchten auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> <p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder</p>
---	---

<p>Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der</p>	<p>Rollschuhen/Rollerblades/Skate-Boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern, sowie Alkohol zu verzehren,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der</p>
--	--

<p>Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.</p> <p>(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.</p>	<p>Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(6) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern und Grabmalen dürfen nur von Gärtnern und Steinmetzen (Gewerbetreibende) durchgeführt werden. Sie haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Gewerbetreibende, die wiederholt Bestimmungen dieser Satzung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.</p> <p>(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.</p>
---	---

<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen bei- zufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstät- te/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>
---	---

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass je- des Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m

2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m
Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die bei allen Bestattungsarten erforderlichen Sargträger werden nicht von der Gemeinde gestellt. Die Antragsteller bzw. deren Beauftragte sind zum Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Bestattungsort (Grabstelle) verpflichtet.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Zur Bestattung bzw. Beisetzung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte angeordnet.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m

2. bei Wahlgrabstätten mit Tiefenlage für die 1. Bestattung 1,80 m
Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten (auch durch Dritte) durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

<p>§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.</p> <p>§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.</p>	<p>§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung.</p> <p>§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen und Ausgrabungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen und Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zugelassen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschen können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Personen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung.</p>
---	--

<p>(5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reihengrabstätten,b) Pflegefreie Reihengrabstätten,c) Pflegefreie Urnengrabstätten,	<p>(5) Die Kosten der Umbettung oder der Ausgrabung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(9) Umbettungen von Erdbestattungen sind innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses statthaft.</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reihengrabstätten,b) pflegefreie Reihengrabstätten,c) pflegefreie Urnengrabstätten,
---	---

<p>d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,</p> <p>e) Wahlgrabstätten,</p> <p>f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,</p> <p>g) Urnenwahlgrabstätten und</p> <p>h) Anonyme Urnengrabstätten.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.</p> <p>(5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.</p> <p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>	<p>d) Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe,</p> <p>e) Wahlgrabstätten,</p> <p>f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage,</p> <p>g) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>h) Urnenkammern,</p> <p>i) anonyme Urnengrabstätten und</p> <p>j) ein Feld für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.</p> <p>(5) Die von der Friedhofsverwaltung verwalteten Pläne der Friedhöfe sind Bestandteil dieser Satzung. Sie liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Poststraße 27 in Niederkrüchten-Elmpt zur Einsichtnahme aus. Aus ihnen ergibt sich die Lage aller Grabstätten.</p> <p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>
---	--

<p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und</p> <p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten</p> <p>(1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung</p>	<p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und</p> <p>b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten</p> <p>(1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung</p>
--	--

<p>festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.</p> <p>§ 15 Pflegefreie Urnengrabstätten</p> <p>(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.</p> <p>(2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.</p> <p>§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe</p> <p>(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.</p>	<p>festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.</p> <p>§ 15 Pflegefreie Urnengrabstätten</p> <p>(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.</p> <p>(2) Die Urnengrabstätte ist mit einer im Boden versenkten Liegeplatte und einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen zu versehen. Die Liegeplatte ist mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet ist.</p> <p>§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe</p> <p>(1) Pflegefreie Urnengrabstätten dienen der Bestattung von Urnen rund um einen Baum. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde Niederkrüchten unterhalten werden.</p>
---	---

(2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

§ 17

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung wird in der Nähe des Grabfeldes eine Stele aufgestellt. An dieser Stele werden durch die Friedhofsverwaltung Schilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der hier beigesetzten Personen angebracht. Zur Ablage von Blumen oder Kerzen ist in der Mitte des Grabfeldes eine Mulchfläche vorhanden.

§ 17

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte kann vom Antragsteller nicht bestimmt werden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Fälligkeit der zu zahlenden Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben worden ist. Auf nichtbelegten Wahlgrabstätten dürfen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten mit Tiefenlage angelegt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich.

<p>(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs- berechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,c) auf die Kinder,d) auf die Stiefkinder,e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,f) auf die Eltern,g) auf die Geschwister,h) auf die Stiefgeschwister,i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person</p>	<p>(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Verlängerung rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Nutzungszeit zu beantragen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern er bekannt ist, vorher schriftlich hingewiesen.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs- berechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf die/den überlebenden Ehegatten/in,b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,c) auf die Kinder,d) auf die Stiefkinder,e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,f) auf die Eltern,g) auf die Geschwister,h) auf die Stiefgeschwisteri) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person</p>
--	---

nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) pflegefreien Urnengrabstätten,
- c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,

nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Gemeinde und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) pflegefreien Urnengrabstätten,
- c) pflegefreien Urnengrabstätten in Baumnähe,

<p>d) anonymen Urnengrabstätten und</p> <p>e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.</p> <p>(3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.</p> <p>(4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.</p>	<p>d) Urnenkammern</p> <p>e) anonymen Urnengrabstätten und</p> <p>f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind für 2 Urnenbestattungen bestimmt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Grabstätten werden im Bestattungsfall durch die Friedhofsverwaltung vergeben.</p> <p>(3) Pflegefreie Urnengrabstätten sowie pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe sind für eine Urnenbestattung bestimmt. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt und durch die Friedhofsverwaltung vergeben.</p> <p>(4) Urnenkammern sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Sie werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie können auch auf Antrag vor Eintritt eines Todesfalles, soweit verfügbar, erworben werden. Die Nutzungsrechte werden für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und längstens für 25 Jahre verliehen. Es können in einer Urnenkammer bis zu 2 Urnen oder Aschekapseln beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.</p> <p>(5) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Urnengräber für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.</p>
--	--

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

(8) Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche aus allen Aschenbeisetzungs-möglichkeiten der Erde übergeben. Schmuckurnen sind den Nutzungsberechtigten auf Wunsch zu überlassen.

§ 19

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

(1) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Sternenkinderfeld) sind ein-stellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die jeweilige Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf Wunsch der Eltern durch die Friedhofsverwaltung mittels im Boden versenkter sternförmiger Platten. Die Platten stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung.

(3) Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Für das Sternenkinderfeld werden weder Bestattungs- noch Grabgebühren erhoben.

(4) Alternativ ist auch eine Bestattung in allen anderen Arten von Grabstätten unter Berücksichtigung der jeweils hierfür geltenden Bestimmungen möglich.

<p>§ 19 Ehrenggrabstätten</p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahl- grabstätten.</p> <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.</p> <p>(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p>§ 20 Ehrenggrabstätten</p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Dies gilt für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und Urnenwahlgrabstätten.</p> <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten gestattet.</p> <p>(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>
---	---

(3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

§ 22
Zulässigkeit

(1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1 : 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen.

(3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.

§ 23
Zulässigkeit

(1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Höhe zu Breite 1 : 1,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit Grabplatten abgedeckt werden. Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,80 m sein. Bei Stelen bis zu einer Höhe von 1,80 m muss die Stärke mindestens 0,18 m betragen. Die Breite darf 0,50 m nicht überschreiten. Liegeplatten auf pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnengrabstätten sind in einer einheitlichen Größe von 0,40 m Höhe und 0,50 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen.

<p>Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.</p> <p>(3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:</p> <p>a) Grabmale aus Betonwerkstein,</p> <p>b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,</p> <p>c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie</p> <p>d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.</p> <p>(4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.</p>	<p>Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.</p> <p>(3) Grundsätzlich sind nicht gestattet:</p> <p>a) Grabmale aus Betonwerkstein,</p> <p>b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,</p> <p>c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen sowie</p> <p>d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.</p> <p>(4) Die Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelt ausgefertigten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen größeren Maßstabes oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich an Grabmalen angebracht werden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.</p> <p>(6) Die Vorderseite jeder Urnenkammer ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und bleiben im Besitz der Gemeinde Niederkrüchten. Die Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt und in der von der Friedhofsverwaltung</p>
--	---

<p>(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>§ 23 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p> <p>§ 24 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-. Stein- und</p>	<p>vorgegebenen Schrift und Farbe durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Die Schriftgröße wird für Buchstaben auf 25 mm, für Zahlen auf 20 mm und für Symbole auf 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf, der mindestens den Vornamen des Verstorbenen beinhalten muss, bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf die Abdeckplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Lichtbilder, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Wird eine Abdeckplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Platte durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>§ 24 Anlieferung</p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p> <p>§ 25 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-. Stein- und</p>
--	--

Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25
Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26
Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die **für den Denkmalschutz und für die Denkmalpflege zuständigen Stellen** nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sowie vorzeitiger Rückgabe der Nutzungsrechte durch den Nutzungsberechtigten** sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

<p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p>§ 27 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p> <p>(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>	<p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p>§ 28 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf bei Wahlgrabstätten, Wahlgrabstätten mit Tiefenlage und bei Reihengrabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p> <p>(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p>
--	--

<p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.</p> <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>(6) Nach Bestattung in einer Urnenkammer kann der Grabschmuck, bestehend aus Kranz- oder Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grableuchten o.ä., nur an einer dafür ausgewiesenen befestigten Fläche an zentraler Stelle abgelegt werden. Der Grabschmuck ist in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur nächsten Beisetzung in dem Urnenkammerfeld, vom Nutzungsberechtigten selbstständig wieder zu entfernen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Gemeinde Niederkrüchten nicht.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Ziegelsplitt bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen etc.) ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>
---	--

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (gemäß § 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

<p>VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 29 Benutzung der Friedhofshallen</p> <p>(1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden.</p> <p>Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amts- arztes.</p> <p>§ 30 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz</p>	<p>VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 30 Benutzung der Friedhofshallen</p> <p>(1) Der Zellenbereich in den Friedhofshallen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Bestatter endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen jeweils in einer gesonderten Zelle im Zellenbereich aufgestellt werden.</p> <p>Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>§ 31 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten in den Friedhofshallen (Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz</p>
---	---

<p>gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietät empfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen An- meldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>§ 31 Ausschmückung</p> <p>Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehen- den Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>IX. Schlussvorschriften</p> <p>§ 32 Altes Recht</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>§ 33 Geltung des Gräbergesetzes</p> <p>Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und</p>	<p>gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietät empfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3) Die Benutzung der Trauerräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p>§ 32 Ausschmückung</p> <p>Die Ausschmückung der für Trauerfeierlichkeiten in Friedhofshallen zur Verfügung stehen- den Räume erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>IX. Schlussvorschriften</p> <p>§ 33 Altes Recht</p> <p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>§ 34 Geltung des Gräbergesetzes</p> <p>Für die Teile der Friedhöfe, die der Bestattung der Opfer von Krieg und</p>
--	--

<p>Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>§ 34 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>§ 35 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der</p>	<p>Gewaltherrschaft dienen, gelten die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 01. Juli 1965 in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>§ 35 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Niederkrüchten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>§ 36 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Gemeinde Niederkrüchten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p>§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der</p>
--	--

<p>Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>f) entgegen § 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder</p> <p>i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p>§ 37 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.</p>	<p>Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>f) entgegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder</p> <p>i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p>§ 38 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 22. November 2017 außer Kraft.</p>
--	---



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 01

Niederkrüchten, den 20.05.2019

Vorlagen-Nr. 1182-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

02.07.2019

Masterplan Wohnen

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 26.03.2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen durch das beauftragte Büro planlokal vorgetragen worden.

Dem Masterplan Wohnen liegt die aktuelle Prognose von IT.NRW zu Grunde, die eine deutlich positivere Bevölkerungsentwicklung vorhersagt als noch in den Vorjahren. Demnach würde die Bevölkerung im Jahr 2035 bei ca. 15.700 Einwohnern liegen. Dabei wird der Anteil älterer Menschen und mithin die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte sehr deutlich ansteigen. Dies führt zu einer veränderten Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Kleine, barrierefreie Wohnungen werden zukünftig verstärkt benötigt. Daneben wird zwar auch die Anzahl der 25- bis 40-jährigen zunehmen, die eine klassische Nachfragergruppe für Einfamilienhäuser darstellen. Bei der Planung von Baugebieten ist jedoch zu berücksichtigen, dass zukünftig zunehmend gebrauchte Einfamilienhäuser auf den Markt kommen. Insgesamt entsteht bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von ca. 1.000 Wohnungen. Hier ist auch die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes auf dem ehemaligen britischen Militärgelände zu berücksichtigen. Dem zukünftigen Bedarf an kleinen Wohnungen steht aktuell ein Bestand von vornehmlich Ein- und Zweifamilienhäusern gegenüber, die mehr als 80 % des Wohnungsbestandes ausmachen.

Bis zum Jahr 2035 entsteht daher ein Wohnsiedlungsflächenbedarf von ca. 42 ha. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt aktuell über ca. 19 ha Baulandreserven im Flächennutzungsplan o-

der im Regionalplan, die kurz- und mittelfristig zu entwickeln sind. Über den weiteren Bedarf von ca. 23 ha muss eine Verständigung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen. Die Entwicklung von Bauland ist eine Handlungsempfehlung des Masterplans Wohnen. Dazu soll eine aktive Baulandpolitik über ein Baulandmanagement eingeführt werden. Eine Bodenvorratspolitik soll geprüft werden.

Daneben spielt die Entwicklung des Bestandes eine wichtige Rolle. Der Umbau vorhandener Wohnungen sollte ebenso gefördert werden, wie der Generationenwechsel in bestehenden Häusern. Auch Abriss und Neubau werden künftig verstärkt in den Fokus rücken. Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt zudem über eine Vielzahl von Baulücken, die aktiviert werden können. Dazu wird ein öffentliches Baulückenkataster empfohlen.

Der Anteil an gefördertem Wohnraum in der Gemeinde Niederkrüchten ist unterdurchschnittlich und sollte dringend erhöht werden. Für das Thema „Wohnen im Alter“ sind zudem besondere Wohnformen, z.B. „Wohnen mit Service“ oder ambulante Wohngemeinschaften zu schaffen. Die Grundstücksvergabe im Geschosswohnungsbau soll nicht allein aufgrund fiskalischer Gründe erfolgen, sondern die Bedarfe und Konzepte in den Vordergrund rücken.

Insgesamt hat der Masterplan Wohnen ein breites Portfolio an Handlungsfeldern identifiziert und gibt eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen, die Rat und Verwaltung in den nächsten Jahren zu gestalten haben. Die Fraktionen haben den Bericht im Nachgang zur Ratssitzung vom 26.03.2019 seitens der Verwaltung mit der Bitte erhalten, Fragen und Anregungen bis Ende Mai 2019 zu formulieren.

Um dem Masterplan Wohnen die entsprechende rechtliche Bedeutung zu geben, soll neben der grundsätzlichen Zustimmung des Rates, auch die Beachtung des Masterplans im Rahmen der künftigen Bauleitplanung über das Instrument des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen. Der Masterplan Wohnen ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Masterplan Wohnen
2. Quartiersbetrachtung

gez. Wassong

„MASTERPLAN WOHNEN“
FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

AUFTRAGNEHMER



plan-lokal Körbel + Scholle
Stadtplaner PartmbB
Bovermannstraße 8
44141 Dortmund
0231.952083.0
www.plan-lokal.de

Alfred Körbel
Kathrin Feigs
Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

APRIL 2019

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Methodik	4
2	Wohnungsmarkt Niederkrüchten	8
2.1	Image des Wohnstandortes Niederkrüchten	8
2.2	Struktur des Wohnungsbestandes	10
2.3	Marktgeschehen / Mieten und Immobilienpreise	18
1.3.1	Eigentumssegment	18
1.3.2	Mietsegment	22
2.4	Geförderter Wohnungsbau	25
2.5	Bautätigkeit	28
2.6	Reserven	31
1.6.1	Wohnbaulandreserven nach Planungsrecht	33
1.6.2	Wohnbaulandreserven nach Ortslagen	35
2.7	Zusammenfassung Wohnungsmarkt	37
3	Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt - Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbedarf	39
2.1	Bevölkerungsentwicklung und -prognose	39
2.1.1	Bisherige Bevölkerungsentwicklung / Ortsteile	39
2.1.2	Bevölkerungs- und Altersstrukturprognose	43
2.2	Haushaltsentwicklung und -prognose	47
2.3	Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfsprognose	49
2.4	Bedarfe nach Wohnungsgrößen	52
2.5	Bedarfe im Segment „Preisgünstiges Wohnen“	54
2.6	Bedarfe im Segment „Wohnen für Ältere“	57

2.6.1	Selbständiges Wohnen in der eigenen bzw. gemieteten Wohnung	58
2.6.2	„Service-Wohnen“	59
2.6.3	Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Stationäre Unterbringung (Altenwohneinrichtung/Pflegeheim)	61
2.6.4	Bedarfe „Wohnen im Alter“	61
2.7	Zusammenfassung	62
4	Handlungsempfehlungen	64
3.1	Handlungsempfehlungen nach Themen und Segmenten	64
3.1.1	Bestandsentwicklung	65
3.1.2	Wohnbauflächenentwicklung	67
3.1.3	Besondere Zielgruppe: Ältere Menschen	70
3.1.4	Besondere Zielgruppe: Finanzschwächere Haushalte	71
3.2	Bedarfe/Handlungsempfehlungen nach Ortslagen	74
3.2.1	Siedlungsschwerpunkte	74
3.2.2	Größere Dörfer	78
3.2.3	Kleinere Dörfer	81
5	Fazit	87
6	Literatur	88

1 EINLEITUNG

Niederkrüchten ist mit gut 15.000 Einwohnern kreisangehörige Gemeinde im Kreis Viersen. Siedlungsstrukturell geprägt ist sie durch zwei größere und einige kleinere Ortschaften, eingebettet in ein landschaftlich attraktives Umfeld.

Wie andere Kommunen auch spürt Niederkrüchten zunehmend die Auswirkungen des demografischen Wandels – insbesondere auch im Hinblick auf veränderte Bedarfe auf dem Wohnungsmarkt. Aber auch andere Faktoren beeinflussen die Entwicklung der Gemeinde. Zu nennen ist in erster Linie die anstehende, regionalwirtschaftlich bedeutende gewerbliche Entwicklung auf dem ehemaligen Militärareal der „Javelin Barracks“. Hier ist vorgesehen, mehr als 100 Hektar (netto) für gewerbliche Zwecke zu entwickeln.¹ Mit den entstehenden Arbeitsplätzen steigt die Nachfrage nach Wohnungen in Niederkrüchten, aber auch die Verpflichtung der Gemeinde, für Arbeitskräfte Wohnmöglichkeiten anzubieten. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit die Anspannung der Wohnungsmärkte der Rheinschiene Auswirkungen auf Niederkrüchten hat.

Diesen Entwicklungen gegenüber stehen in Niederkrüchten kleine und mittlere Ortslagen mit teilweise überalternder Bevölkerung, mit ungleich verteilten Baulandreserven und unterschiedlichen Potenzialen hinsichtlich der Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung. Sie sehen sich mit der Frage konfrontiert, welche Wohnungsbedarfe in Zukunft bestehen und wo und wie diese in der Gemeinde erfüllt werden können. Und auch die Frage, wie mit vorhandenen, nicht mehr den Bedarfen entsprechenden Wohnungsangeboten umgegangen werden soll, steht im Raum.

Auf diese Fragestellungen soll der Masterplan Wohnen Antworten geben. Zudem soll er Empfehlungen dazu formulieren, welche Schritte seitens der Gemeinde erfolgen sollten, um für zukünftige Bedarfe gut vorbereitet zu sein und dabei gleichzeitig eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

In der Frage, welche Spielräume für die Entwicklung kleinerer Ortslagen besteht, gibt es aktuell Bewegung. Nachdem hier von Landesseite bislang eine sehr restriktive Haltung verfolgt worden war, sollen mit dem aktuell zur Änderung anstehenden Landesentwicklungsplan Kommunen mehr Flexibilität bei der Entwicklung kleinerer Ortsteile

¹ prognos 2017

erhalten. Voraussetzung soll die Aufstellung eines „gesamtgemeindlichen Konzeptes“ sein, das Entwicklungsbedarfe und -potenziale klar darlegt.² Diese Funktion soll der Masterplan Wohnen für Niederkrüchten erfüllen. Angesichts der Tatsache jedoch, dass für die Änderung des Landesentwicklungsplanes zunächst nur der Kabinettsbeschluss vorliegt (19.02.19), die Zustimmung des Landtags jedoch noch aussteht, ist es auf kommunaler Ebene noch nicht möglich, die Anforderungen an ein „gesamtgemeindliches Konzept“ mit klarer Benennung von Baulandbedarfen und Entwicklungsperspektiven in den kleinen Ortslagen zu erfüllen. Insofern hat der hier vorgelegte Masterplan vorläufigen Charakter. Sobald der LEP Rechtskraft hat, sollen diese Themenfelder jedoch konkretisiert werden.

Wichtig ist der Hinweis, dass der Wohnungsmarkt grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Eine Vielzahl von Akteuren – nicht zuletzt private Grundstückseigentümer, Bauherren und Mieter – verfolgen individuelle Interessen. Der Einfluss der Kommunen ist begrenzt. Wohnen ist jedoch ein Grundbedürfnis, und die Verantwortung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung liegt bei der öffentlichen Hand. Daher ist es wichtig, dass die Kommune an den Stellen korrigierend und steuernd eingreift, an denen der Markt die Erfüllung dieses Grundbedürfnisses nicht gewährleistet oder eine nachhaltige Gemeindeentwicklung gefährdet ist.

1.1 AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Masterplanes ist die Analyse des Angebotes auf dem Niederkrüchtener Wohnungsmarkt einerseits und die Vorausschätzung von zukünftigen Bedarfen aufgrund der demografischen Entwicklung andererseits. Der Masterplan mündet in konzeptionelle Handlungsempfehlungen dazu, wie die Gemeinde dazu beitragen kann, das Wohnungsangebot zukunftssicher und nachfragegerecht zu entwickeln.

1.2 METHODIK

Zur Erarbeitung der Inhalte des Gutachtens wurden verschiedene methodische Schritte vollzogen.

² Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf gemäß Kabinettsbeschluss vom 19.02.2019) https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep-ae_-_entwurf_-_k-beschluss_19-02-2019.pdf [Stand: 25.03.2019]

Zur Analyse der aktuellen Situation im Hinblick auf Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarkt wurden folgende vorhandene Datenquellen ausgewertet:

- > IT.NRW bzw. Landesdatenbank
- > Zensus-Daten
- > NRW.BANK
- > Gutachterausschuss Kreis Viersen
- > Daten der Gemeinde Niederkrüchten

Im Allgemeinen beziehen sich analytische Aussagen auf das Gesamtgebiet der Gemeinde Niederkrüchten und ihre Ortsteile. Einige Ortsteile werden dabei zusammengefasst:

- > Elmpf
- > (Alt-)Niederkrüchten, Ryth
- > Venekoten
- > Overhetfeld
- > Heyen, Laar
- > Brempt, Gützenrath
- > Dam, Birth, Boscherhausen
- > Oberkrüchten
- > Blonderath, Silverbeek, Varbrook

Im Anhang wird zudem auf die drei Beispielquartiere „An der Wae bis Holunderweg“ (Elmpf), Oberkrüchten und „Mittelstraße“ (Alt-Niederkrüchten) Bezug genommen (Abb. 1).

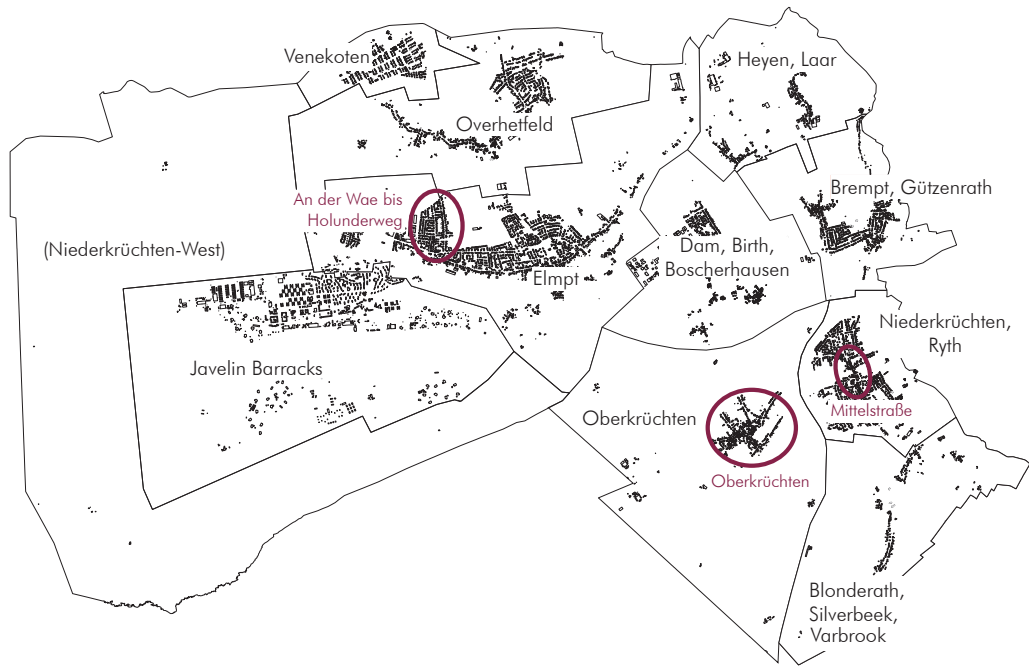


Abb. 1: Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteile und Beispielquartiere



Abb. 2: Gemeinde Niederkrüchten und regionales Umfeld

Neben der gesamtgemeindlichen und kleinräumigen Betrachtung werden, wo sinnvoll, Vergleiche zu Entwicklungen in Nachbarkommunen, im Kreis Viersen sowie im Land Nordrhein-Westfalen gezogen (Abb. 2).

Ein wichtiges Element zur Datenermittlung und v. a. zur Einschätzung von Situation und Trends auf dem Wohnungsmarkt sind Gespräche, die mit lokalen Wohnungsmarktakteuren geführt wurden. Die Gespräche fanden im Oktober und November 2018 mit folgenden Gesprächspartnern statt:

- > Kreis Viersen, Wohnungsbauförderung: Sabine Pulter (25.10.2018)
- > Gemeinde Niederkrüchten, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt: Tobias Hinsen (07.11.2018 u. a.)
- > Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG: Stefanie Holleis/Elke Wellessen (08./09.11.2018); Mike Zander (12.11.2018)
- > Gemeinde Niederkrüchten, Fachbereich Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste: Hermann-Josef Schippers, André Janßen, Marion Küpper (21.11.2018)
- > Volksbank Immobilien GmbH: Volker Kox (27.11.2018)

2 WOHNUNGSMARKT NIEDERKRÜCHTEN

Die Betrachtung der wohnungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen fokussiert sich auf die Angebotsseite des Wohnungsmarktes sowie das Image des „Wohnstandortes Niederkrüchten“ aus Nachfragersicht. Die Wohnungsmarktsituation in Niederkrüchten stellt sich aktuell als vergleichsweise entspannt dar.

2.1 IMAGE DES WOHNSTANDORTES NIEDERKRÜCHTEN



Alt-Niederkrüchten



Heyen, Straße Dam



Hariksee (www.wikipedia.de)

Die Gemeinde Niederkrüchten wird mit ihren kleineren und größeren Ortsteilen als attraktiver und beliebter Wohnstandort wahrgenommen. Dies belegen beispielsweise Interessenbekundungen für Bauplätze im neuen Baugebiet „Heineland“. Zahlreiche „Ehemalige“, die in der Gemeinde aufgewachsen sind und dann z. B. ausbildungsbedingt weggezogen waren, sind nach Niederkrüchten zurückgekehrt. Diesen Rückschluss lassen verschiedentliche Bebauungen in Baulücken, aber auch die Einschätzung der Fachleute vor Ort zu. Dabei gilt die Heimatbindung nicht so sehr der Gesamtgemeinde, sondern dem jeweiligen Ortsteil.¹

Seitens der Volksbank wird beobachtet, dass sich der Trend „vom Land in die Stadt“ mit dem Trend „von der Stadt aufs Land“ in etwa die Waage halten und es vielmehr darum geht, individuelle Wohnwünsche zu realisieren.²

Im Vergleich zu Niederkrüchten wird die Nachbarkommune Brüggen als attraktiver (und damit auch hochpreisiger) wahrgenommen.³

¹ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper), 21.11.2018

² Gespräch Volksbank (Hr. Kox), 27.11.18

³ ebd.

Qualitäten, die in Niederkrüchten gesucht werden, sind die Folgenden

- > Ländliches Wohnen / ruhiges Wohnen
- > Landschaftliche Qualität, Freizeit, Erholungsmöglichkeiten: Hier spielt die Lage im Naturpark Schwalm-Nette und die Nähe zu vielen attraktiven Seen (Venekotensee, Hariksee) eine wichtige Rolle.
- > Erschwingliche Preise: Im regionalen Vergleich sind die Preise erschwinglich, so dass sich hier individuelle Wohnwünsche z. B. im Hinblick auf Größe von Haus und Grundstück vergleichsweise gut realisieren lassen.
- > Nachbarschaft / Zusammenhalt: In den einzelnen Ortslagen herrscht ein guter Zusammenhalt. Diese Qualität ist – neben familiären Bindungen – vermutlich gerade für „Rückkehrer“ ein wesentlicher Grund, sich für Niederkrüchten als Wohnstandort zu entscheiden.
- > Gute Autobahnanbindung: Niederkrüchten verfügt über einen Auspendler-Überschuss; zahlreiche Bewohner arbeiten in den umliegenden größeren Kommunen (z. B. Mönchengladbach, Düsseldorf). Das tägliche Pendeln wird durch die sehr gute Anbindung über die BAB 52 erleichtert.
- > „Schnelles Internet“: Die Gemeinde verfügt nahezu flächendeckend über eine Breitbandversorgung.



Elmpt, Dürenstraße



Oberkrüchten (Bebauung in einer Baulücke)

Verschiedene der oben genannten Faktoren sowie auch die gute Ausstattung mit Betreuungs- und Bildungsangebote – zumindest in den größeren Ortslagen – machen Niederkrüchten in den Augen vieler Nachfrager zu einem sehr familienfreundlichen Wohnstandort. Entsprechend waren in den vergangenen Jahren auch Familien die Hauptzielgruppe auf dem Wohnungsmarkt, wie Baufertigstellungszahlen beweisen (Kap. 2.5).

wurden (Abb. 4, Abb. 5).⁵ Angesichts der Tatsache, dass diese Wohneinheiten dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen, wird die statistische Betrachtung um diese Zahl (500 Wohnungen / 500 Wohngebäude) reduziert. Werden diese Wohneinheiten nicht berücksichtigt, so hat Niederkrüchten im Zeitraum 2011 bis 2017 eine Zunahme der Wohnungsanzahl von 2,4 % zu verzeichnen.

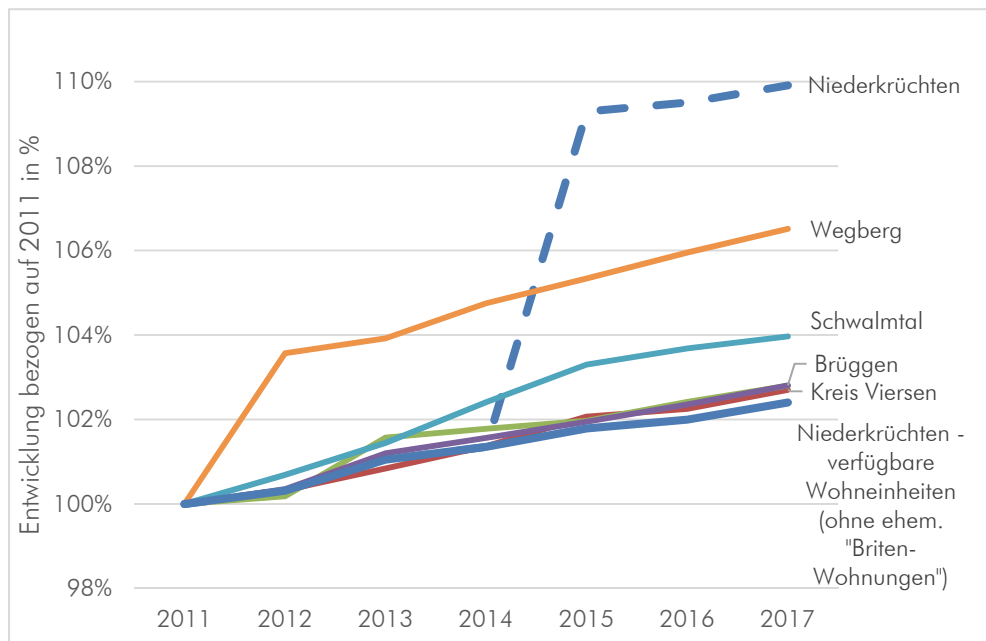


Abb. 5: Prozentuale Entwicklung des Wohnungsbestandes 2011 bis 2017: Gemeinde Niederkrüchten und regionaler Vergleich (eigene Berechnung auf Basis von IT.NRW 2018) (Tab. I)

Im regionalen Vergleich hatte Niederkrüchten in den letzten Jahren damit die niedrigsten Zuwachsraten. Am stärksten gewachsen ist die Nachbargemeinde Wegberg

⁵ Seitens der Gemeinde ist ein Abriss dieser Wohneinheiten vorgesehen, um hier die geplante Ansiedlung von Gewerbe und Industrie zu ermöglichen. Dieser Abriss kann im östlichen Teil relativ zeitnah erfolgen. Im westlichen Teil ist er erst ab 2021 möglich, da dort aktuell die Gebäude noch als Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge genutzt werden (Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Hinsen), 13.08.18).

mit plus 6,5 %.⁶ Der Durchschnitt des Kreises Viersen lag bei plus 2,7 %; die Wohnungszahl in Schwalmtal hat um 4,0 % zugenommen, die in Brüggen um 2,8 %.

Hinsichtlich der Struktur des Wohnungsmarktes ist Niederkrüchten deutlich ländlich geprägt. So liegt der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern bei 82 % und damit deutlich höher als im Durchschnitt des Kreises Viersen (61,5 %) und Nordrhein-Westfalens (knapp 43 %) (Abb. 6).



Abb. 6: Anteil Wohneinheiten in Ein- und Mehrfamilienhäusern im Vergleich: Niederkrüchten, Kreis Viersen, NRW am 31.12.2017 (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2018) (Tab. II)

Angesichts des hohen Einfamilienhausanteils ist es wenig überraschend, dass auch der Anteil der großen Wohnungen mit fünf und mehr Räumen in Niederkrüchten überdurchschnittlich hoch ist (64 %; Kreis Viersen 48 %, NRW 37 %). Dementsprechend liegt der Anteil der kleinen Wohnungen mit einem oder zwei Räumen in Niederkrüchten mit 5 % nur gut halb so hoch wie im Kreis Viersen (9 %); noch deutlicher ist die Differenz im Vergleich zum Durchschnittswert Nordrhein-Westfalens (13 %) (Abb. 7).

⁶ Hinweis: Auch in Wegberg hat ein auffällig sprunghafter Anstieg der Wohnungszahl stattgefunden. Inwiefern dieser auf ähnliche Rahmenbedingungen wie der in Niederkrüchten zurückgeführt werden kann, lässt sich an dieser Stelle nicht klären.

Bereits jetzt registrieren verschiedene Wohnungsmarktakeure und Fachleute wie die Gemeinde Niederkrüchten, GWG oder Volksbank im Zuge älter und kleiner werdender Haushalte einen wachsenden, zum Teil nicht gedeckten Bedarf an kleinen Wohnungen.⁷

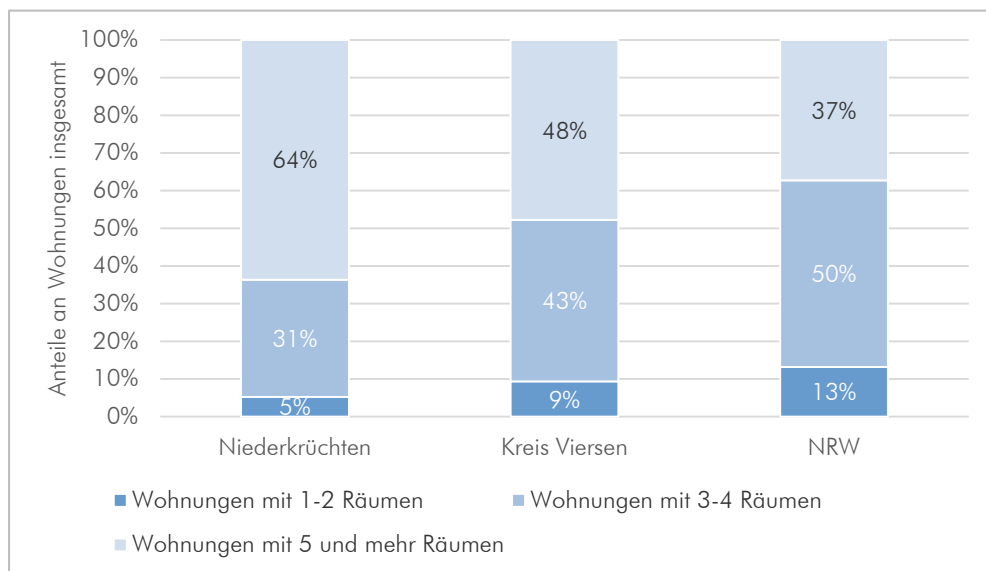


Abb. 7: Wohnungen nach Anzahl der Räume am 31.12.2017: Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen und NRW (eigene Berechnung auf Basis IT.NRW 2018) (Tab. III)

Der hohe Anteil an Einfamilienhäusern bzw. großen Wohnungen spiegelt sich auch in der Wohnflächennachfrage wider: In Niederkrüchten liegt der Wohnflächenverbrauch Ende 2017 bei fast 49 m² pro Kopf und damit deutlich über dem Durchschnitt des Landes NRW (fast 44 m²) und des Kreises Viersen (fast 46 m²) (Abb. 8). Der Wohnflächenverbrauch hat sowohl in Niederkrüchten als auch im Kreis Viersen und im Land bis 2014 ein Wachstum erfahren. Seit 2015 stagniert er. Erst im letzten Jahr ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen, der in Niederkrüchten eher deutlich, im Kreis und in NRW weniger stark ausfällt.

Eine Stagnation oder ein Rückgang der Wohnflächennachfrage pro Kopf ist grundsätzlich ein Anzeichen für einen angespannten Wohnungsmarkt. Dies ist sicherlich in

⁷ Expertentespräche, s. Kap. 1.2

den Ballungsräumen NRWs und dabei insbesondere für die „Flüchtlingsjahre“ 2015 und 2016 der Fall. Für Niederkrüchten hingegen deuten die Zahlen auf einen vergleichsweise entspannten Wohnungsmarkt hin: Es kann davon ausgegangen werden, dass Niederkrüchtener sich vor Ort ihre Wohnwünsche – weitgehend – erfüllen können.

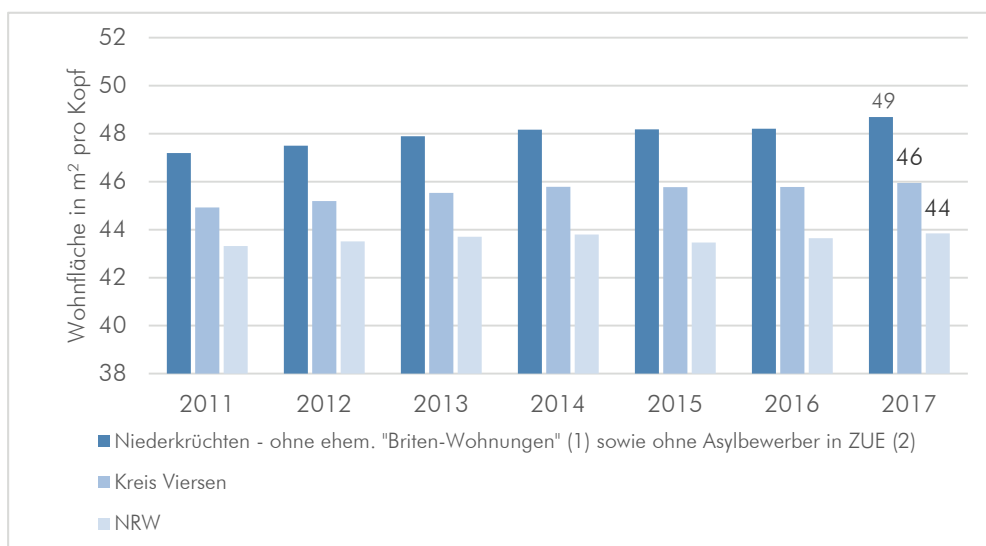


Abb. 8: Durchschnittliche Inanspruchnahme von Wohnflächen pro Person: Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen und NRW (eigene Berechnung auf Basis IT.NRW 2018; Gemeinde Niederkrüchten 2018) (Tab. IIIa)

Hinweise: (1) Ab dem Jahr 2015 werden bei der Wohnungs- und Wohnflächenzählung in Abzug gebracht: 500 Wohnungen mit einer angenommenen durchschnittlichen Größe von je 100 m² (Konkrete Daten liegen nicht vor). Dies entspricht 50.000 m² an Wohnfläche.

(2) Ab dem Jahr 2015 werden bei der Bevölkerungszahl in Abzug gebracht: Asylbewerber, die temporär in der ZUE untergebracht waren/sind.

Hinsichtlich des Gebäudealters liegen nur Daten aus dem Zensus vor; diese Daten bilden die Bautätigkeit seit 2011 nicht mit ab. Zum Stand 2011 war festzustellen, dass nur knapp 15 % des Gebäudebestandes in Niederkrüchten vor dem Zweiten Weltkrieg erbaut wurde. Vergleichsweise viel gebaut wurde zwischen 1949 und 2000 (Abb. 9). Seit Anfang des neuen Jahrtausends sind hingegen im Vergleich zum Kreis- und Landesdurchschnitt eher weniger Wohnungen entstanden.

Informationen zum Renovierungsstand wurden nicht ausgewertet, jedoch lässt ein hohes Gebäudealter einen vergleichsweise hohen Renovierungsbedarf zumindest hinsichtlich des Energieverbrauchs vermuten.

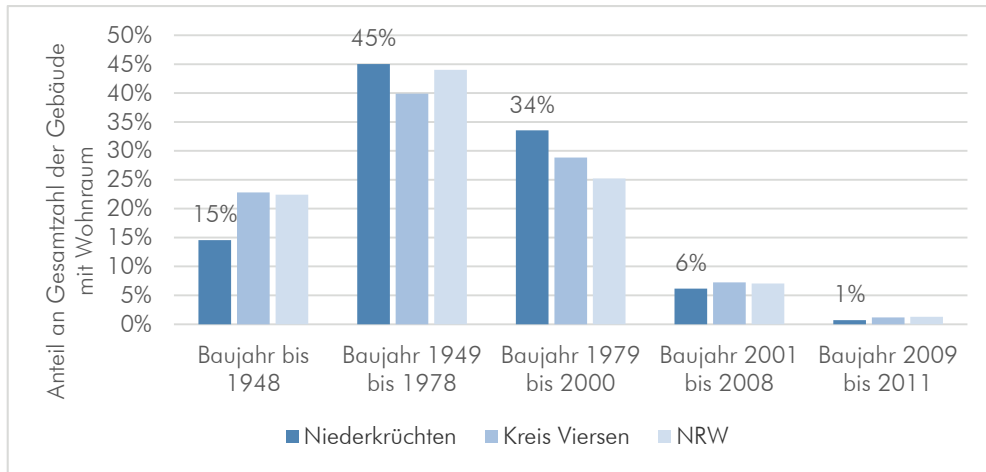


Abb. 9: Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr (Zensus 2011): Niederkrüchten, Kreis Viersen, NRW (eigene Berechnung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014) (Tab. IV)

Auch zu den Wohnungseigentumsverhältnissen liegen nur Daten aus der Zensus-Erhebung von 2011 vor; ihre strukturellen Aussagen werden aber nach wie vor als zutreffend eingeschätzt.

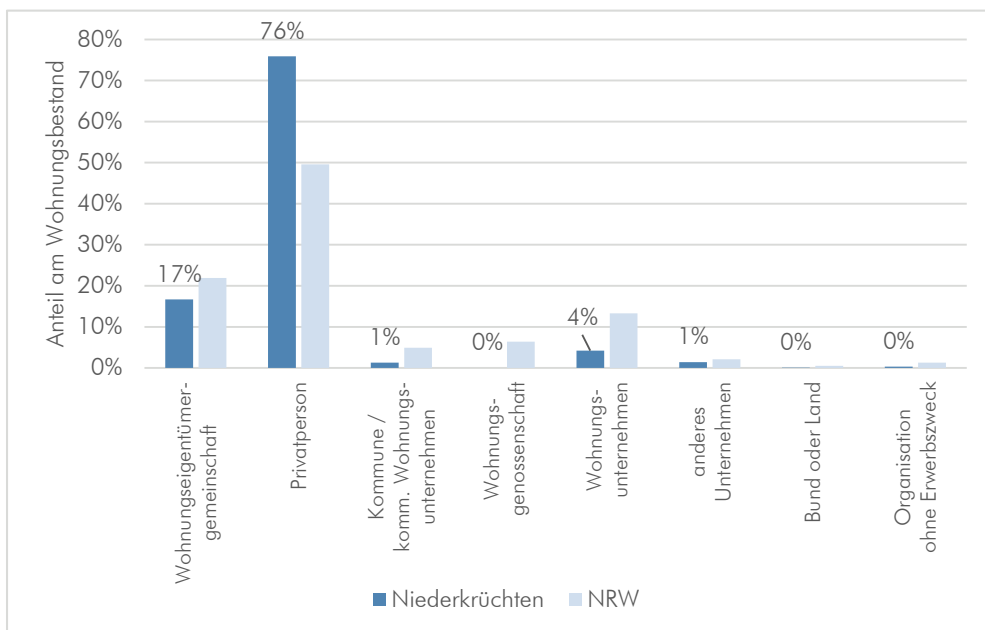


Abb. 10: Wohnungsbestand nach Art des Eigentümers (2011) in Niederkrüchten und NRW (eigene Darstellung auf Basis Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014) (Tab. VI)

Entsprechend der ländlichen Struktur der Gemeinde Niederkrüchten mit ihrem hohen Anteil an Einfamilienhäusern ist auch der Anteil der Wohnungen, die sich im Privateigentum befinden, mit fast 93 % sehr hoch (Abb. 10).

Im vergleichsweise kleinen, nicht-privaten Wohnungsmarkt spielen die Wohnungsunternehmen mit einem Anteil von 4,2 % am Gesamtbestand die größte Rolle. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG nimmt hier eine zentrale Rolle ein. In Niederkrüchten verfügt sie über 42 Mietwohnungen.⁸ 16 davon befinden sich im öffentlich geförderten Segment.

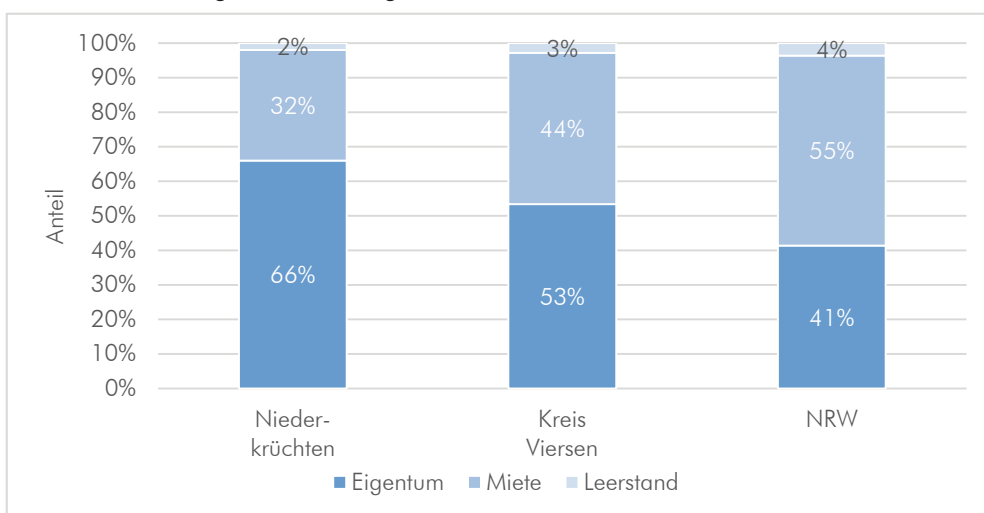


Abb. 11: Wohnungseigentum und Anteil der Mietwohnungen: Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen und NRW (Zensus 2011) (eigene Berechnung nach Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014) (Tab. VII)

Der Anteil der Wohnungen, die von ihren Eigentümern bewohnt werden, ist mit 66 % überdurchschnittlich hoch (Kreis Viersen 53 %, landesweiter Durchschnitt 41 %) (Abb. 11). Dennoch existiert mit ca. 32 % ein für eine ländliche Kommune durchaus beachtlicher Anteil an Mietwohnungen. Die Differenz zu der in Abb. 10 genannten Eigentumsquote von über 90 % lässt sich durch einen entsprechenden Anteil an privat gehaltenen Mietwohnungen erklären.

Die Leerstandsquote lag 2011 mit 2,3 % vergleichsweise niedrig. Eine Auswertung aktueller Daten der Abfallentsorgung lässt auf eine niedrigere Leerstandsquote von ca.

⁸ Insgesamt verfügt die GWG über mehr als 4.500 Wohnungen im Kreis Viersen sowie den Städten Krefeld, Meerbusch und Geldern (GWG 2018)



Leerstand in ehem. gewerblicher Nutzung (Mittelstraße, Alt-Niederkrüchten)



Leerstand an der Hauptstraße in Elmpt

1,5 % schließen.¹ Ein Rückgang der Leerstände wird auch von verschiedenen Wohnungsmarktfaktoren beobachtet. Am geringsten ist die Quote der Leerstände in Elmpt und Oberkrüchten, am höchsten stellt sie sich in den kleineren Ortslagen dar (Heyen, Laar sowie Blonderath, Silverbeek, Varbrook).

Im Zuge der Untersuchung wurden per Augenschein nur einzelne Leerstände wahrgenommen. Beobachtet wurden diese in weniger attraktiven Wohnlagen (z. B. an der Hauptstraße in Elmpt) oder in Situationen, die durch einen Funktionswandel gekennzeichnet sind (z. B. an der Mittelstraße in Alt-Niederkrüchten). Hinzu kommen individuell begründete Leerstände. Eine deutliche Häufung von strukturellen Leerständen in bestimmten Situationen wie beispielsweise Dorfmitten („Donut-Effekt“) konnte nicht identifiziert werden.²

¹ Hinweis: Die Daten aus der Abfallstatistik sind nur bedingt aussagekräftig, da Leerstände in Mehrfamilienhäusern nicht erfasst sind. Es ist anzunehmen, dass die Leerstandsquote leicht über dem dargestellten Wert liegt.

² Hinweis: Eine gezielte Leerstandsuntersuchung wurde nicht durchgeführt.

2.3 MARKTGESCHEHEN / MIETEN UND IMMOBILIENPREISE

Zunächst wird die Entwicklung im Eigentums-, dann im Mietsegment dargestellt.

1.3.1 EIGENTUMSSEGMENT

Im Eigentumssegment wird zunächst auf die Kauffallzahlen eingegangen. Kauffallzahlen für die Gesamtheit aller Immobilien-Transaktionen liegen nur auf Kreisebene vor. Die Zahlen lagen in den letzten sieben Jahren zwischen 2.300 und 2.700 (Abb. 13); ein eindeutiger Entwicklungstrend lässt sich nicht ablesen. Den größten Teil machten mit regelmäßig ca. 44 % der Handel mit bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern aus. Zunehmende Bedeutung im Bereich der Kauffälle erlangten in den letzten Jahren Eigentumswohnungen (Anstieg von 22 % im Jahr 2011 auf 28 % im Jahr 2017). Der Handel mit Bauland für den individuellen Wohnungsbau hat im Vergleich zum Handel mit bestehenden Häusern und Wohnungen eine deutlich geringere Bedeutung (zwischen 9 % und 15 % aller Transaktionen). Noch geringer ist der Anteil der Transaktionen im Bereich der Mehrfamilienhäuser. Aber auch hier ist festzustellen, dass Kauffälle im Bestand deutlich häufiger auftreten als Kauffälle in Bezug auf Bauland.

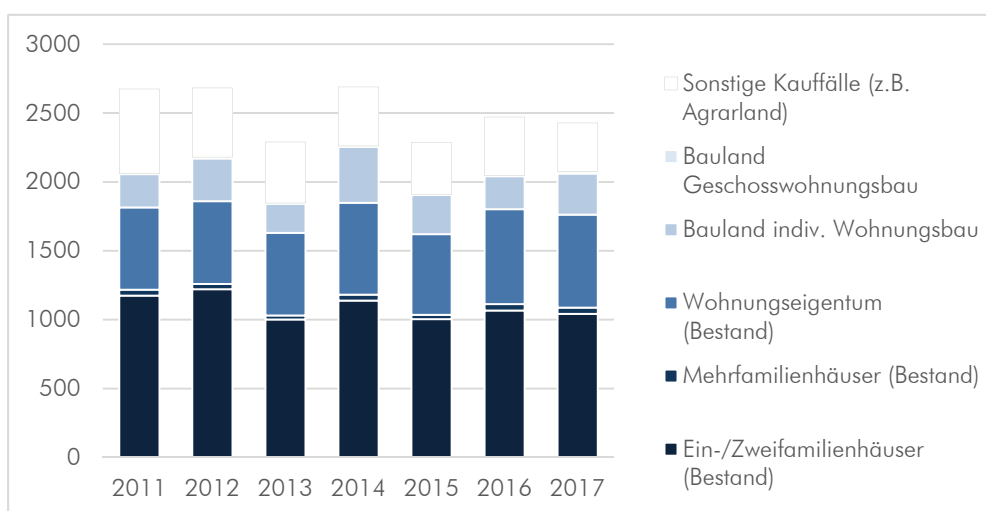


Abb. 13: Kreis Viersen: Immobilien-Kauffälle 2011 – 2017 (Eigene Berechnung unter Berücksichtigung der auswertbaren Kauffälle auf Basis der Grundstücksmarktberichte für den Kreis Viersen 2012 – 2018) (Tab. VIII)

Für Niederkrüchten liegen Kauffallzahlen lediglich für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohneigentum im Bestand vor (Abb. 14). Das Wohnungsmarktgeschehen ist

auf gemeindlicher Ebene noch stärkeren Schwankungen unterworfen als auf Kreisebene. Die Kauffallzahlen für die genannten Segmente liegen im Zeitraum 2011 und 2017 zwischen gut 80 (2016) und gut 130 (2014). Der auf Kreisebene sowie auch im Landesdurchschnitt zu beobachtende Bedeutungszuwachs von Eigentumswohnungen¹¹ ist auf gemeindlicher Ebene nicht erkennbar. So wurden im Jahr 2016 in Niederkrüchten nur 0,9 Eigentumswohnungen je 1.000 Einwohnern gehandelt; im Kreis Viersen waren es 2,3. Demgegenüber ist das Marktgeschehen in Bezug auf Ein- und Zweifamilienhäuser in Niederkrüchten intensiver als auf Kreisebene (2016: 4,6 Kauffälle je 1.000 Einwohner in Niederkrüchten; 3,6 im kreisweiten Durchschnitt).¹²

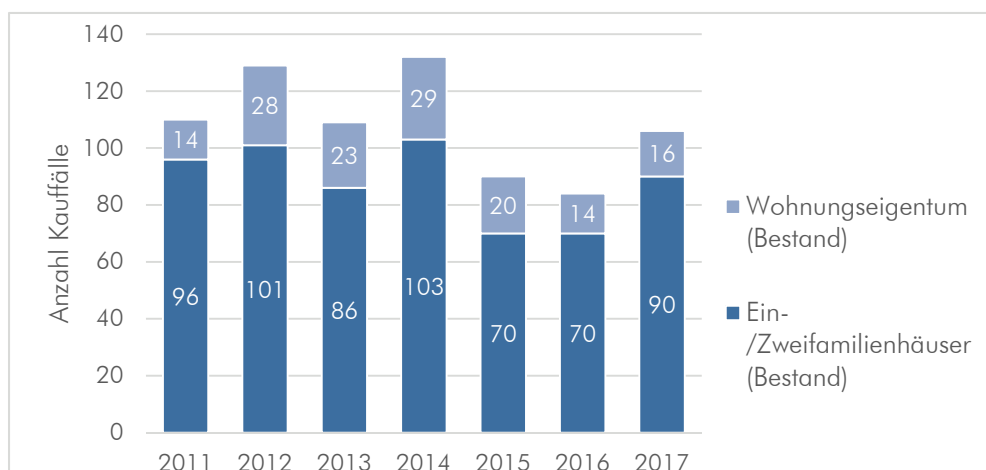


Abb. 14: Gemeinde Niederkrüchten: Kauffälle (Ein-/Zweifamilienhäuser u. Wohnungseigentum) 2011 – 2017 (Eigene Berechnung unter Berücksichtigung der auswertbaren Kauffälle auf Basis der Grundstücksmarktberichte für den Kreis Viersen 2012 – 2018) (Tab. VIII)

Die Preise für unbebautes Wohnbauland betragen durchschnittlich bis 150 €/m². Die Immobilienpreise bewegen sich damit in Niederkrüchten im nordrhein-westfälischen Vergleich im unteren Drittel. Und auch im kreisweiten Vergleich ist Wohnbauland in Niederkrüchten damit eher günstig (Abb. 15).

¹¹ Abb. 13. Zudem lässt sich auf großräumiger Ebene beobachten, dass angesichts niedriger Kapitalmarktzinsen Anleger zunehmend in Wohnungseigentum investieren („Betongold“).

¹² Eigene Berechnungen auf Basis der Grundstücksmarktberichte des Kreises Viersen 2018 und IT.NRW 2018

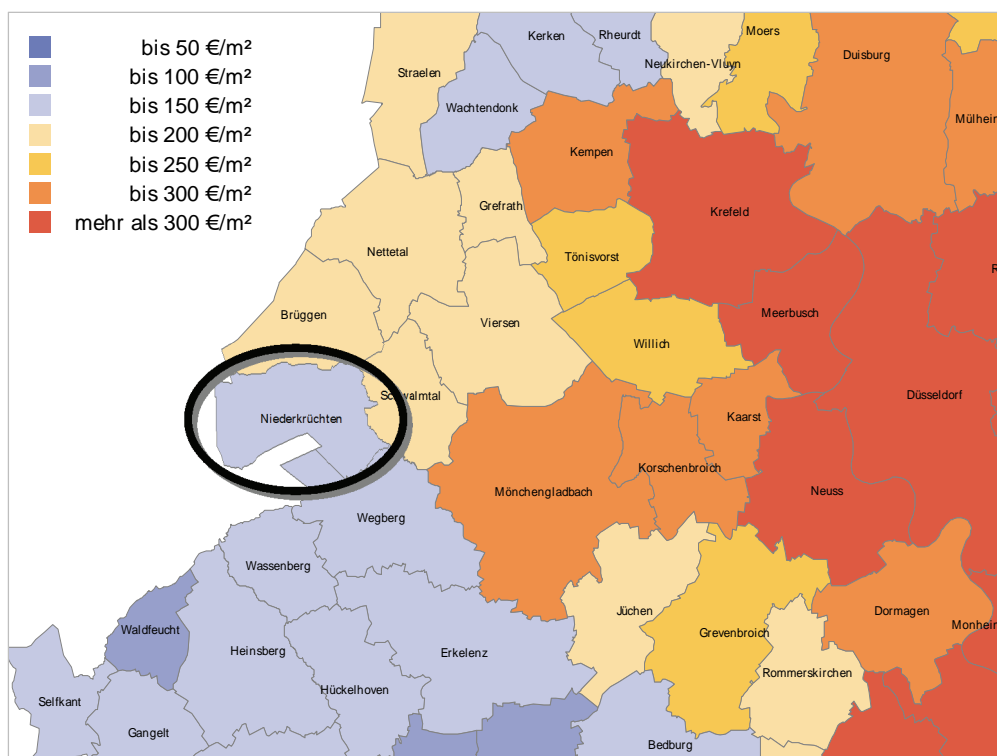


Abb. 15: Kaufpreise für unbebautes Land für den individuellen Wohnungsbau 2017 (€/m²) (Quelle: NRW.BANK 2018, S. 28) [Daten: Oberer Gutachterausschuss NRW]

Für ein gebrauchtes Einfamilienhaus in Niederkrüchten sind aktuell durchschnittlich ca. 220.000 € auszugeben.¹³

Die Eigenheim-Erschwinglichkeit stellt sich in Niederkrüchten zum Teil positiver dar als in anderen Kommunen des Kreises Viersen wie Viersen, Willich, Kempen und Tönisvorst. Durchschnittlich müssen bis zu 5 Jahresgehälter aufgebracht werden, um ein Eigenheim zu kaufen (Abb. 16). Im landesweiten Vergleich bewegt sich Niederkrüchten damit im Mittelfeld.

¹³ Gutachterausschuss im Kreis Viersen (2011-2018)

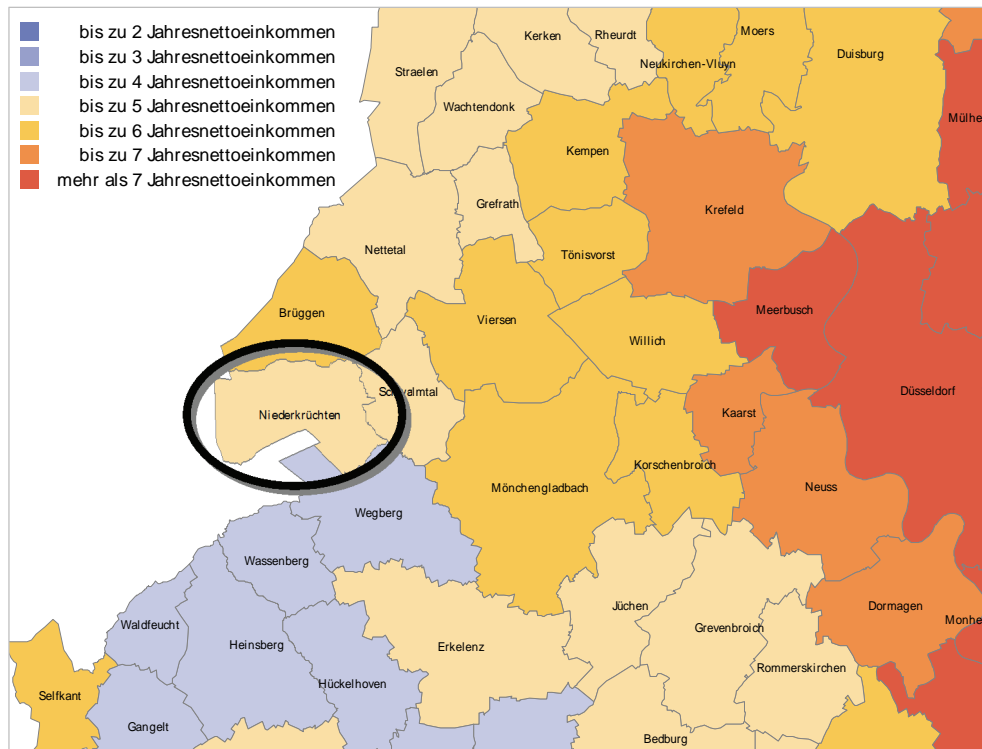


Abb. 16: Eigenheim-Erschwinglichkeit Niederkrüchten und Region 2017 (Quelle: NRW.BANK 2018, S. 29 [Daten: eigene Berechnung auf Basis: empirica-Preisdatenbank (empirica-systeme), GfK])

Seit 2011 sind die Eigenheim-Kaufpreise in Niederkrüchten um ca 22 % gestiegen (von ca. 180.000 € je ausgewertetem Kauffall (Ein-/Zweifamilienhäuser) auf aktuell 220.000 €). Im Kreis Viersen insgesamt fand mit plus 33 % ein noch stärkeres Wachstum statt auf aktuell 240.000 € (Abb. 17). In und im unmittelbaren Umkreis von Düsseldorf stiegen die Preise deutlich stärker, während sie im Kreis Heinsberg stagnierten oder sogar sanken.¹⁴ Dies deutet darauf hin, dass Niederkrüchten vom sehr hohen Nachfrage- und Preisdruck der Großstädte der Rheinschiene nur noch am Rande berührt ist.

¹⁴ NRW.BANK 2017, S. 36

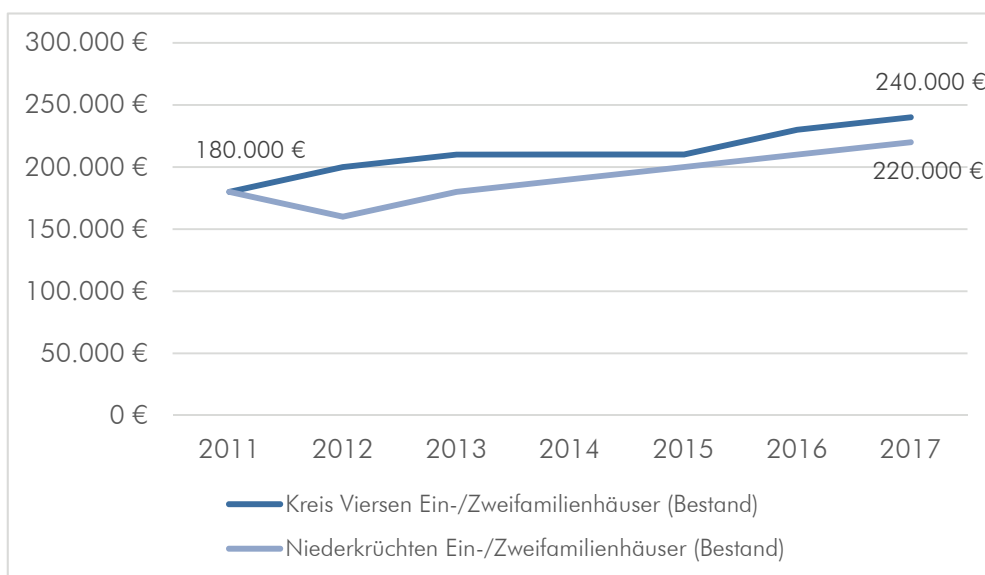


Abb. 17: Kreis Viersen und Niederkrüchten: Durchschnittlicher Geldumsatz je Kauffall bei bestehenden Ein-/Zweifamilienhäusern 2011-2017 (Eigene Berechnung unter Berücksichtigung der auswertbaren Kauffälle auf Basis der Grundstücksmarktberichte für den Kreis Viersen 2012-2018) (Tab. VIII)

1.3.2 MIETSEGMENT

Wie bereits erwähnt beträgt der Anteil der Mietwohnungen in Niederkrüchten etwa ein Drittel. Die Miethöhe ist im Zeitraum 2008 bis 2017 um durchschnittlich 9 % gestiegen. Aktuell liegen die mittleren Angebotsmieten bei Wiedervermietung von Bestandswohnungen bei durchschnittlich knapp 6 €/m² netto kalt (Abb. 18, Abb. 19). Günstige Mietwohnungen sind bereits um 5 €/m² verfügbar; für teure Wohnungen sind um 8 €/m² zu bezahlen (Abb. 19). Das Mietniveau entspricht damit in etwa dem der übrigen Kommunen des Kreises Viersen, liegt jedoch unter dem nordrhein-westfälischen Durchschnitt (6,70 €/m²).¹⁵ Angesichts der leicht überdurchschnittlichen Kaufkraft der Einwohner Niederkrüchtens (Index-Wert Niederkrüchten 112 – Landesdurchschnitt 100)¹⁶ kann damit davon ausgegangen werden, dass das Wohnen in der Gemeinde sowohl im Eigenheim-Bereich als auch im Mietwohnungssegment – erschwinglich ist.

¹⁵ NRW.BANK 2017. S. 29

¹⁶ NRW.BANK 2018. S. 27 (Daten: GfK)

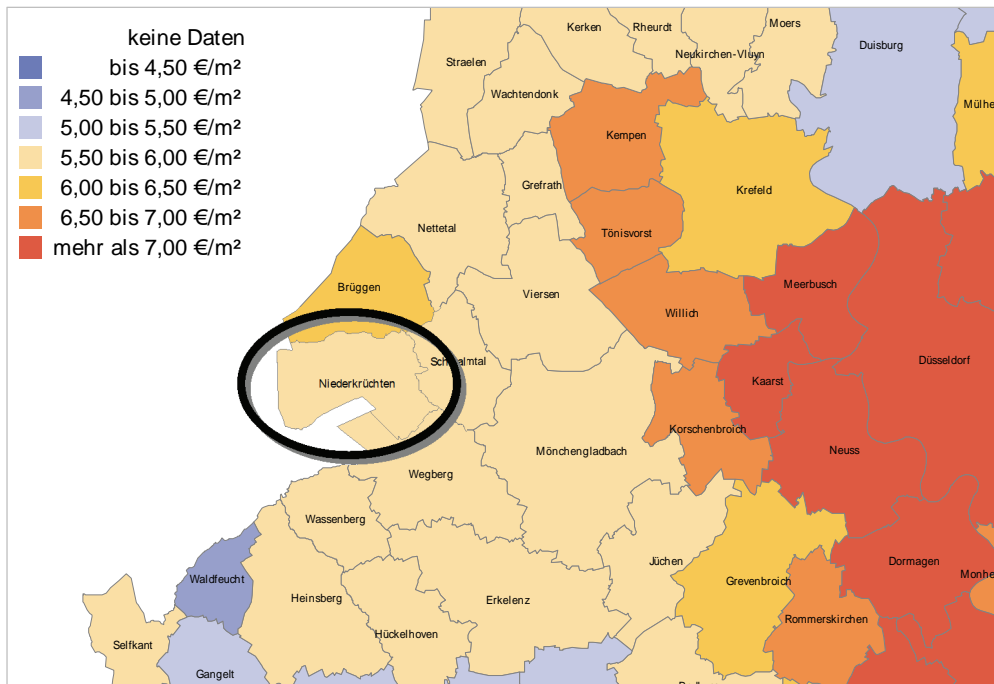


Abb. 18: Mittlere Angebotsmieten Wiedervermietung (Bestand) 2016 in Niederkürchten und Nachbarkommunen (eigene Darstellung nach NRW.BANK 2018, S. 30 [Daten: empirica-Preisdatenbank (empirica-systeme)])

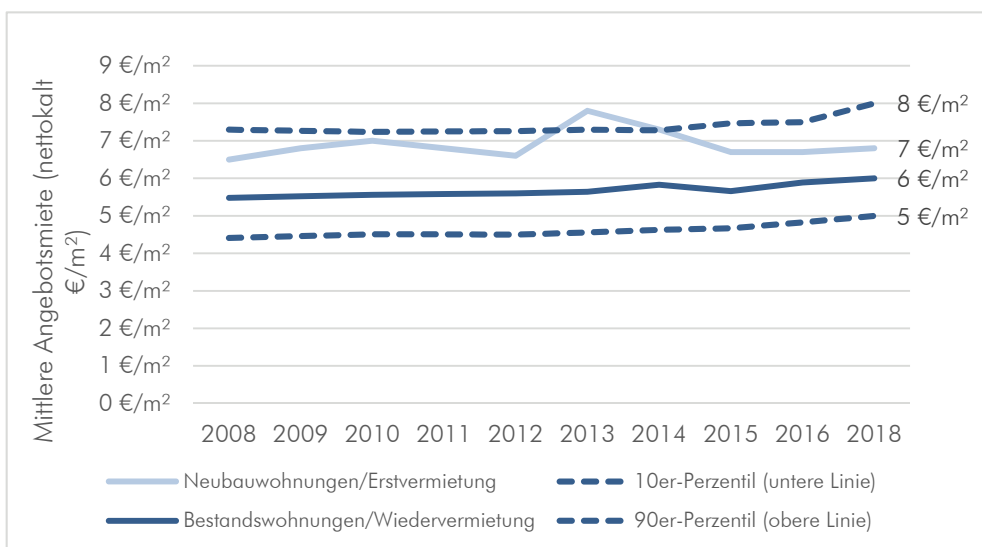


Abb. 19: Entwicklung der mittleren Angebotsmiete in Niederkürchten (nettokalt €/m²) (Quelle: NRW.BANK 2018, S. 31 [bearbeitete Darstellung auf Basis empirica-Preisdatenbank (Quelle: empirica-systeme, vor 2012 IDN ImmoDaten)])

Zu beachten ist jedoch, dass die Miethöhen vor allem im preisgünstigen Segment überdurchschnittlich stark gestiegen sind (+13 %).¹⁷ Der Anstieg der Miethöhen im preisgünstigen Segment ist aus folgenden Gründen als problematisch zu beurteilen:

- > Der überdurchschnittliche Anstieg deutet weniger auf Mieterhöhungen bei günstigen Wohnungen als mehr auf einen Rückgang der Anzahl preisgünstiger Wohnungen hin. Für finanzschwächere Mieterhaushalte und insbesondere die Bezieher von Transferleistungen ist es bereits jetzt aufgrund des geringen Angebotes schwierig, in der Gemeinde Niederkrüchten eine bezahlbare Wohnung zu finden.¹⁸
- > Für finanzschwache Haushalte können bereits geringfügige Mieterhöhungen dazu führen, dass Wohnungen für sie nicht mehr bezahlbar sind. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass neben der Miete vor allem die Mietnebenkosten deutlich gestiegen sind.
- > U. a. bedingt durch den demografischen Wandel ist für die Zukunft eine ansteigende Zahl von Miethaushalten mit geringen Einkommen („kleine Renten“) zu erwarten.

Neubaumieten liegen bei knapp 7 €/m² und damit noch im mittleren Bereich (Abb. 19). Dies lässt darauf schließen, dass neugebaute Mietobjekte sich nicht nur an ein finanzstarkes Klientel, sondern an ein breites Mieterspektrum richten. Die Entwicklung der Miethöhen im Neubaubereich verlief in den letzten Jahren uneinheitlich. Ein deutlicher Anstieg – wie er z.B. in den Ballungsräumen des Landes zu beobachten ist – war bislang in Niederkrüchten nicht zu verzeichnen. Auch dieses Merkmal weist darauf hin, dass der in den Agglomerationen prägende Nachfrage- und Preisdruck nur sehr bedingt in Niederkrüchten zu spüren ist.

¹⁷ Eigene Berechnung auf Basis NRW.BANK 2018. S. 31

¹⁸ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

2.4 GEFÖRDERTER WOHNUNGSBAU

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau – insbesondere der Mietwohnungsbau – spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, weniger zahlungskräftige Bevölkerungsgruppen mit Wohnungen zu versorgen.

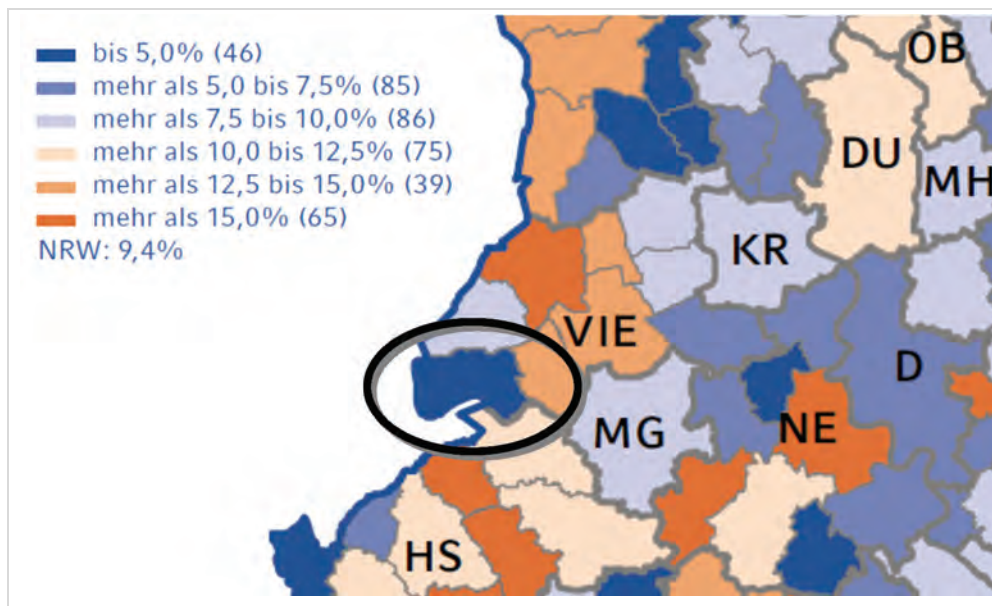


Abb. 20: Anteil des preisgebundenen Mietwohnungsbestands am gesamten Wohnungsbestand in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen 2017 (Näherungswert) (NRW.BANK 2018b, S. 4)

Auch in Niederkrüchten wurden in der Vergangenheit im Rahmen des geförderten Mietwohnungsbaus Wohnungen errichtet; ihr Anteil am Bestand der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern liegt mit 3,4 % jedoch deutlich unter dem Landesdurchschnitts (9,4 %).¹⁹ Auch im kreisweiten Vergleich hat Niederkrüchten den geringsten Anteil an geförderten Mietwohnungen (Abb. 20).

Die Anzahl der geförderten Wohnungen in Niederkrüchten ist laut NRW.BANK seit 2008 von 53 auf 44 (2017) zurückgegangen (Abb. 21). In diesen Zeitraum fiel eine „sprunghafte“ Reduzierung um 30 Wohneinheiten im Jahr 2009 (vermutete Ursache: Auslaufen der Belegungsbindungen für die entsprechenden Objekte), aber auch die Neuschaffung von 11 geförderten Wohneinheiten (z. B. Uhlandstraße).

¹⁹ NRW.BANK 2018, S. 4

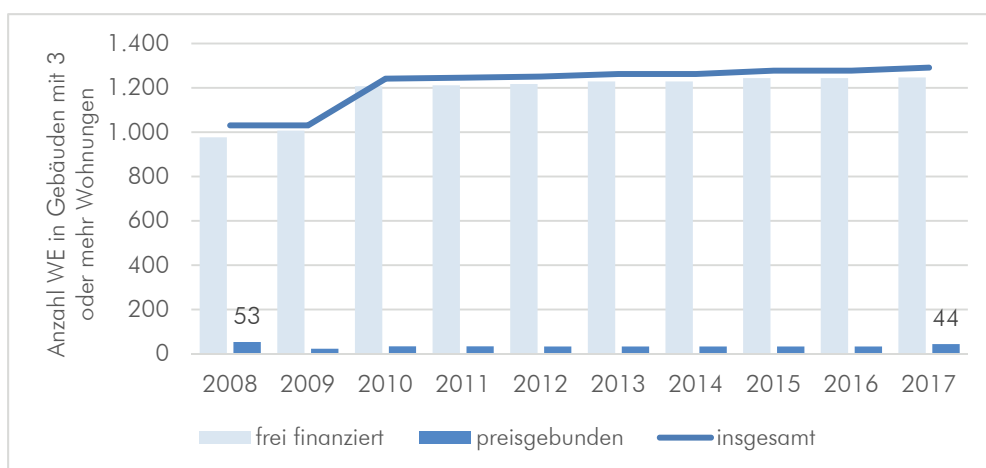


Abb. 21: Anzahl der preisgebundenen und frei finanzierten Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen in Niederkrüchten 2008 - 2017 (Quelle: NRW.BANK 2018, S. 6 [Daten: IT.NRW; NRW.BANK Wohnraumförderung])

Geförderte Mietwohnungen liegen in der Gemeinde nicht konzentriert, sondern verteilen sich auf verschiedene Ortsteile. Die Hälfte liegt in Elmpt (Uhlandstraße), ein weiteres Drittel in Niederkrüchten (z.T. Miet-Einfamilienhäuser, verschiedene Lagen), die übrigen verteilen sich auf Oberkrüchten und Brempt/Gützenrath.²⁰

Ein wichtiger Akteur bei der Errichtung geförderter Mietwohnungen ist die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen (GWG). Bei Neubauvorhaben wird häufig ein Anteil von 50 % als geförderte Wohnungen errichtet.²¹

Ohne die Neuerrichtung geförderten Wohnraumes wäre für die Zukunft damit zu rechnen, dass der Bestand an preisgebundenen Wohnungen in Niederkrüchten – wie in beinahe allen anderen Kommunen in NRW auch – weiter zurückgehen wird: von 44 (2017) auf ca. 30 im Jahr 2035 (Abb. 22).

²⁰ Gemeinde Niederkrüchten 2018

²¹ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

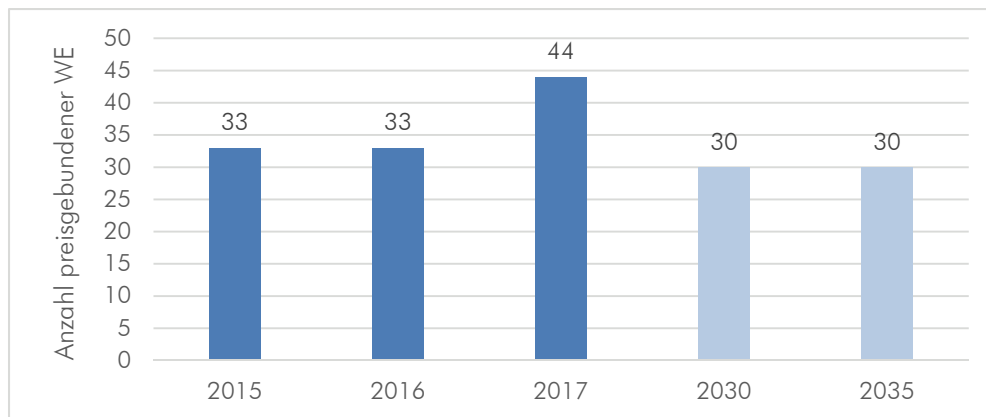


Abb. 22: Fortschreibung des preisgebundenen Mietwohnungsbestandes (Wohnungen) in Niederkrüchten (Quelle: NRW.BANK 2018. S. 7 [Daten: eigene Berechnung NRW.BANK Wohnraumförderung])

Grundlage für die soziale Wohnraumförderung sind wissenschaftlich ermittelte Gebietskulissen, die vor dem Hintergrund der weiteren sektoralen und regionalen Ausdifferenzierung der Wohnungsmärkte im Jahr 2017 aktualisiert wurden und bei der Umsetzung der sozialen Wohnraumförderung angewandt werden.²² Die Bedarfsniveaus für Niederkrüchten – gültig ab 2018 – liegen sowohl für die Miete als auch für das Eigentum auf der zweithöchsten Stufe (3 = überdurchschnittlich).²³ Das Niveau für Niederkrüchten ist für den aktuellen Förderzeitraum ab Anfang 2018 angehoben worden. Das hat zur Folge, dass sich die Bedingungen für Investoren verbessert haben (höhere Mieteinnahmen möglich, Förderbedingungen verbessert).²⁴ Das Bedarfs- und Kostenniveau befindet sich damit für Niederkrüchten auf demselben Niveau wie das der Nachbarkommunen (Brüggen, Schwalmtal, Wegberg, Viersen).

Hinsichtlich der anzusetzenden Miete im geförderten Mietwohnungsbau ist Niederkrüchten damit der Mietenstufe M3 zugeordnet (Miethöhe (Anfangsmiete) für Einkommensgruppe A 5,55 €/m², Einkommensgruppe B 6,30 €/m²).²⁵

²² Land NRW, MHKBG 2018. WoFP. S. 7

²³ Vier mögliche Stufen (niedrig, unterdurchschnittlich, überdurchschnittlich, hoch) (Land NRW, MHKBG 2018. WoFP. Anhang)

²⁴ Bewilligungsstelle für Wohnungsbauförderung des Kreises Viersen (Gespräch mit Frau Pulter am 25.10.18)

²⁵ Land NRW, MBWSV 2006. WFB. Nr. 2.4.1. S. 11 und Anlage

Hinsichtlich der Erschwinglichkeit ist jedoch festzustellen, dass die Bewilligungsmieten im geförderten Wohnungsbau tendenziell über dem Wert liegen, der als angemessene Kosten der Unterkunft für Transferleistungsempfänger zulässig ist. Diese dürfen maximal bei 5,00 €/m² (5-Personen-Haushalte / bis 110 m²) bis 5,40 €/m² (1-Personen-Haushalte / bis 50 m²) liegen.²⁶ Gerade im Falle neu errichteter geförderter Mietwohnungen können diese aus Kostengründen nicht von Bedarfsgemeinschaften bezogen werden.

Die Tatsache, dass preisgünstige Mietwohnungen nur begrenzt vorhanden sind bzw. die Miete geförderte Mietwohnungen für Bedarfsgemeinschaften noch zu hoch ist, wird in der Gemeinde Niederkrüchten als drängendes Problem wahrgenommen²⁷ (siehe auch Kap. 4.5).

Die Mittel des geförderten Wohnungsbaus werden durch den Kreis Viersen bewilligt. Im Jahr 2018 standen 8,5 Mio. Euro zur Verfügung. Grundsätzlich sollen die Mittel allen kreisangehörigen Kommunen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Der Kreis verzeichnete in den letzten Jahren eine wachsende Nachfrage nach Mitteln der Wohnbauförderung.²⁸

2.5 BAUTÄTIGKEIT

Im Folgenden dargestellt sind sowohl die Baugenehmigungen (gemeindliche Daten) als auch Baufertigstellungen (Daten IT.NRW).

Die Baufertigstellungszahlen schwankten in den Jahren 2007 bis 2017 zwischen 17 und 43 Wohneinheiten pro Jahr; ein eindeutiger Trend lässt sich nicht erkennen (Abb. 23). Der Durchschnittswert in diesem Zeitraum liegt bei 30 Wohneinheiten pro Jahr. Durchschnittlich wurden 79 % der Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebaut. Festzustellen sind einzelne Häufungen von Baufertigstellungen in Mehrfamilienhäusern in Einzeljahren. 2010 entstanden z. B. Mehrfamilienhäuser an der Goe-

²⁶ Kreis Viersen (Hg.) / empirica 2016. S. 24

²⁷ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

²⁸ Bewilligungsstelle a.a.O.

thestraße in umfangreicherem Maße. Die Häufungen 2015 und 2017 sind zurückzuführen auf einzelne Mehrfamilienhausstandorte (z. B. am Halenderfeld oder an der Umlandstraße).

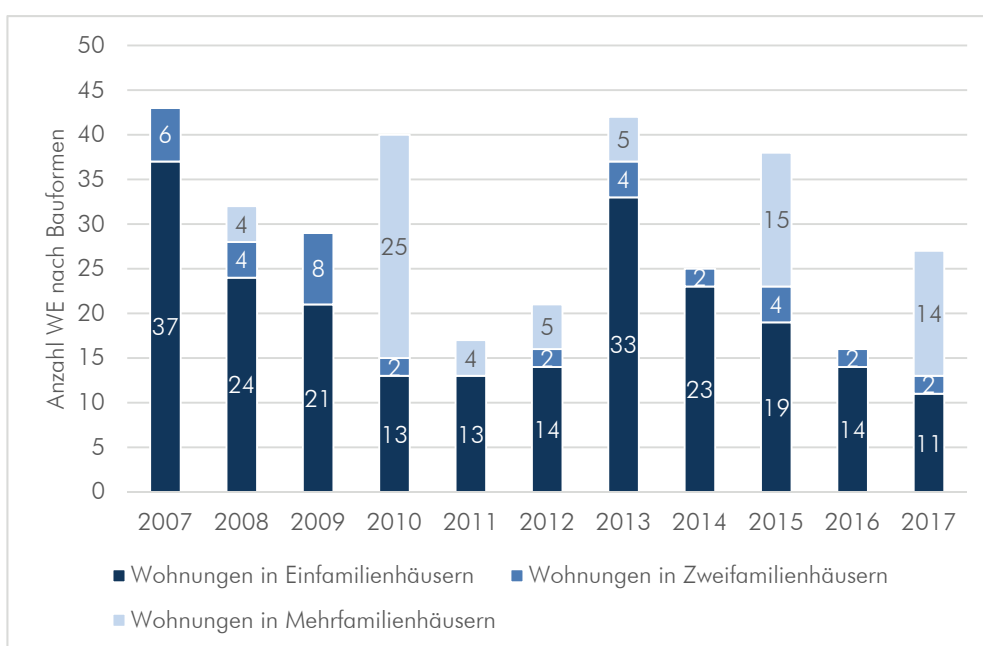


Abb. 23: Baufertigstellungen in Niederkrüchten 2007 bis 2017 (absolute Zahlen) (eigene Darstellung nach IT.NRW 2018) (Tab. V)

Die Anzahl der Baugenehmigungen weicht u. a. aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf leicht von der der Baufertigstellungen ab. Im Zeitraum 2007 bis 2017 wurden in der Gemeinde Niederkrüchten 274 Baugenehmigungen erteilt.²⁹ Mit 137 entfiel die Hälfte auf den Ortsteil Elmpt. Mit deutlichem Abstand folgt zunächst der Ortsteil Niederkrüchten (55) und dann Overhettfeld (27). Betrachtet man die Anzahl der Baugenehmigungen in Bezug auf die Einwohnerzahl, so ist der Wert in den Ortsteilen Dam, Birth und Boscherhausen (zusammengenommen) gemeindeweit am höchsten (durchschnittlich 2,2 Baugenehmigungen pro Jahr und 1.000 Einwohner im Zeitraum 2007 bis 2017). Der zweithöchste Wert entfällt wiederum auf Elmpt (2,1) (Abb. 24).

²⁹ Gemeinde Niederkrüchten 2018. Tab. V

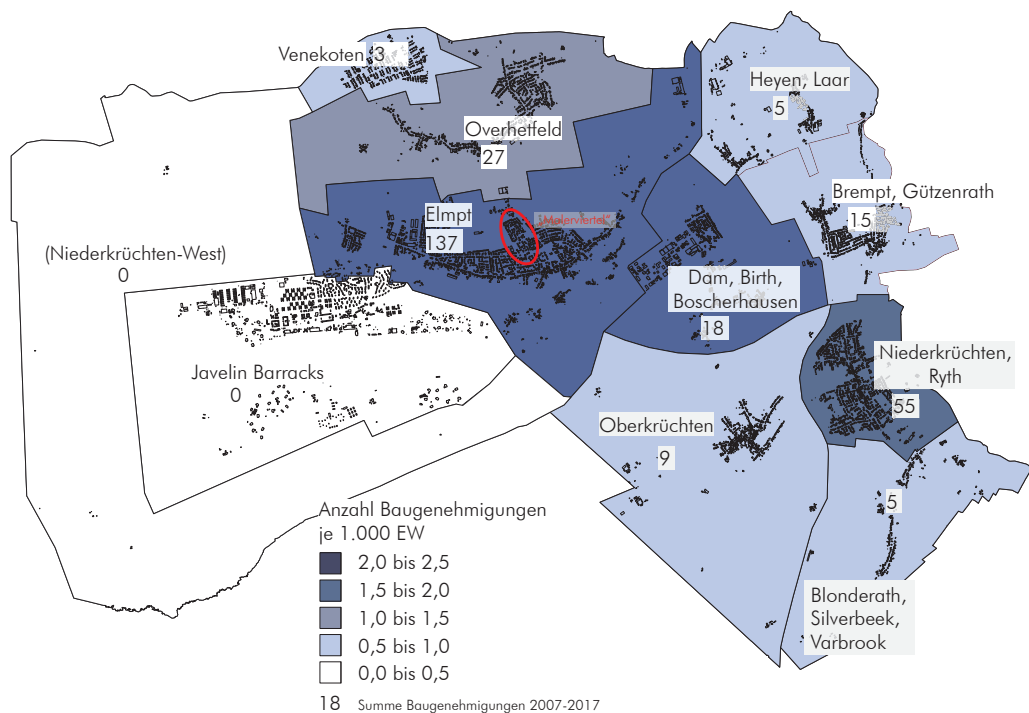


Abb. 24: Baugenehmigungen in den Ortsteilen Niederkrüchtens 2007 – 2017. Jährliche Durchschnittswerte je 1.000 Einwohner und Summe 2007-2017 (eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinde Niederkrüchten 2018) (Tab. V)

Neubautätigkeiten konzentrierten sich in den letzten Jahren deutlich auf das sogenannte „Malerviertel“ zwischen Schulstraße, Overheffelder Straße und Lehmkul in Elmpt (Abb. 24). In den letzten 10 Jahren entfiel ein Viertel aller Baugenehmigungen auf das neue Wohnquartier, das im Zuge einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme auf einem ehemaligen Wohnstandort britischer Streitkräfte entstand.¹

Darüber hinaus lassen sich hinsichtlich der Bautätigkeit bzw. der Baugenehmigungen kaum Konzentrationen im Gemeindegebiet erkennen; überwiegend handelt es sich um die Entwicklung von Einzelgrundstücken. Eine leichte Häufung von Bauvorhaben ist lediglich in den Jahren 2016/2017 im Bereich Pestalozzistraße/Montessoristraße im Ortsteil Niederkrüchten zu verzeichnen.²

¹ www.nrw-urban.de/projekte/niederkruechten-malerviertel/ [Stand 24.10.2018]

² Gemeinde Niederkrüchten 2018. Tab. V

2.6 RESERVEN

Auf Niederkrüchtender Gemeindegebiet sind aktuell insgesamt ca. 19 Hektar an Wohnbauflächen-Reserven vorhanden. Sie unterscheiden sich jedoch deutlich hinsichtlich ihrer planungsrechtlichen Festsetzungen und ihrer Verfügbarkeit. Dies entspricht – je nach baulicher Dichte – etwa 440 Wohneinheiten. Hinzu kommen rechnerisch gut 15 Hektar an Flächen, die jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht verfügbar sind (Baulücken) (Abb. 25, Abb. 26).

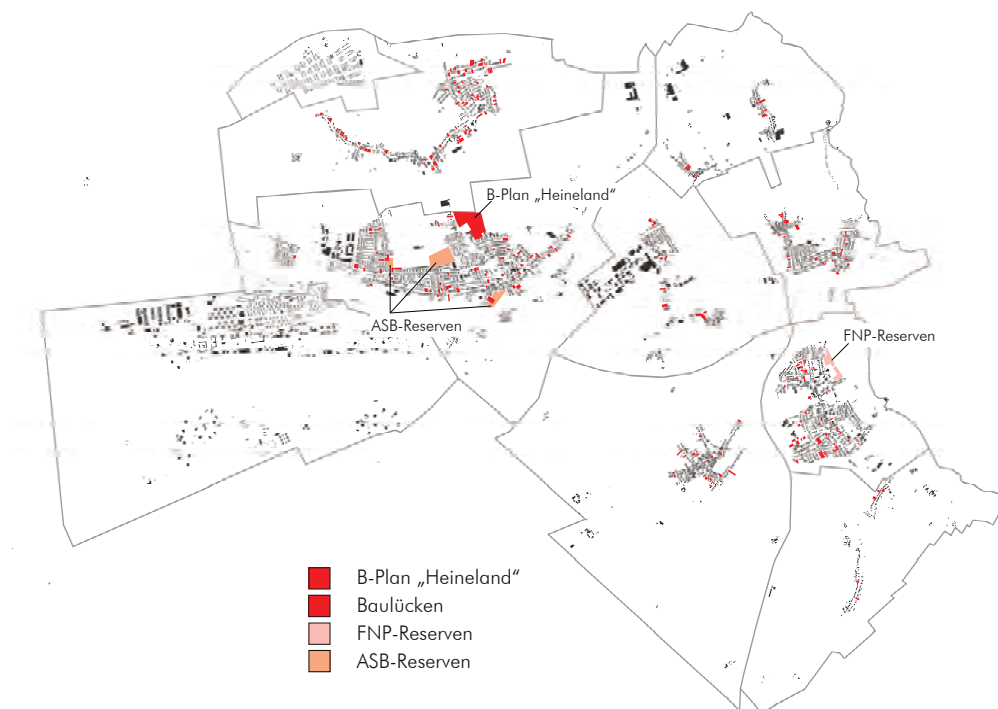


Abb. 25: Übersicht über Wohnbaulandreserven in Niederkrüchten, Stand: 2018 (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, Bezirksregierung Düsseldorf 2018 und eigenen Berechnungen (Tab. XIII)) - Karte

	Wohnbaufläche in ha ¹	Wohneinheiten (ca.) / (Dichte) ²
Kurz- bis mittelfristig nutzbare Reserven		
Bebauungsplan „Overhettfelder Straße/Heineland“ (gemäß 1. Änd.)	5,1 ha	150 WE (29 WE/ha)
Kurzfristig nutzbare Baulücken (Anteil 10 %) ³	2,2 ha	30 WE (15 WE/ha)
FNP-Reserven	2,3 ha	60 WE (25 WE/ha)
Summe	9,6 ha	240 (25 WE/ha netto)
Mittel- bis längerfristig nutzbare Reserven		
Mittelfristig verfügbare Baulücken (Anteil 20 %)	4,5 ha	70 WE (15 WE/ha)
Reserveflächen ASB ⁴	5,3 ha	130 WE (25 WE/ha)
Summe	9,8 ha	200 WE
Voraussichtlich nicht verfügbare Reserven		
Baulücken / Verf. nicht gesichert (Anteil: 70 %)	15,6 ha	230 WE (15 WE/ha)
Summe	15,6 ha	230 WE

Abb. 26: Übersicht über Wohnbaulandreserven in Niederkrüchten, Stand: 2018 (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, Bezirksregierung Düsseldorf 2018 und eigenen Berechnungen (Tab. XIII)) - Tabelle

¹ Hinweis: Angesichts des überschlägigen Charakters der Berechnungen wird auf eine Unterscheidung in Netto- und Bruttowohnbauland verzichtet.

² Angaben zu Dichte und Wohneinheiten: Bei B-Plan und Baulücken lt. Angaben der Gemeinde Niederkrüchten 2018; weitere Dichtewerte unter Orientierung am Regionalplan (Dichtevorgabe für Grundzentren: 25 WE/ha)

³ Angaben zu Baulücken: eigene Berechnungen auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018; siehe auch Ausführungen im Folgenden

⁴ Eigene Ermittlung auf Basis: Bezirksregierung Düsseldorf. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß Bekanntmachung vom 13.04.18, eigene Kartierung.

1.6.1 WOHNBAULANDRESERVEN NACH PLANUNGSRECHT

■ *Bebauungsplan „Overhettfelder Straße / Heineland“*

Der Bebauungsplan „Overhettfelder Straße / Heineland“ sieht auf einer Fläche von 5,1 Hektar 147 Wohneinheiten im Norden von Elmpt vor, hat im Sommer 2018 Rechtskraft erlangt und befindet sich aktuell in der Entwicklung. Die Entwicklung und die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde. Der Anteil der geplanten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern ist mit 63 Wohnungen bzw. 43 % vergleichsweise hoch. Damit trägt die Gemeinde den sich abzeichnenden demografischen Veränderungen Rechnung.

■ *Baulücken*

Nach dem aktuellen Stand des Baulückenkatasters (November 2018) sind im Gemeindegebiet fast 300 Baulücken mit einer Gesamtfläche von ca. 26 Hektar verzeichnet. Seitens der Gemeinde werden davon gut 22 Hektar (256 Baulücken) als „verfügbar“, also planungsrechtlich gesichert und erschlossen, bezeichnet.

Die Frage, inwiefern Baulücken tatsächlich für eine Bebauung zur Verfügung stehen, hängt entscheidend mit der Interessenlage der Eigentümer zusammen. Erfahrungen zeigen, dass nur ein geringer Teil der Eigentümer kurzfristig bereit ist, die eigene Baulücke zu veräußern oder selbst zu bebauen. Hinderungsgründe für eine Bebauung oder einen Verkauf können u.a. die folgenden sein:

- > Das Grundstück soll als Reserve bzw. Bauplatz für Kinder oder Enkel bewahrt werden. Diese Motivation spielt gerade in vielen ländlichen Ortslagen eine wichtige Rolle und wird auch von verschiedenen Wohnungsmarktakteuren für Niederkrüchten bestätigt;⁵
- > Das Grundstück wird – gerade in Zeiten niedriger Zinsen – als weitgehend wertstabile Geldanlage behalten;
- > Das Grundstück befindet sich im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft), so dass eine schnelle Einigung über Verkauf und Bebauung aufgrund der Vielzahl der Beteiligten erschwert ist.

⁵ Gespräch Volksbank (Hr. Kox) am 27.11.18; Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

Die Gemeinde Niederkrüchten hat in der Vergangenheit alle Eigentümer von Baulücken mit dem Ziel kontaktiert, Baulücken vermehrt einer Bebauung zuzuführen. Die dabei erzielte Erfolgsquote war gering.⁶

Die genannten Faktoren führen dazu, dass die Baulücken nicht voll umfänglich als tatsächlich verfügbare Baulandreserven angesehen werden können. Eine Einschätzung des verfügbaren Anteils kann nur näherungsweise erfolgen. An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass sich insgesamt etwa 30 % der Baulücken für eine Bebauung mobilisieren lassen,⁷ davon 10 % kurz- bis mittelfristig und 20 % mittel- bis langfristig (Abb. 26).⁸ Es wird entsprechend angenommen, dass 70 % der Baulücken entweder gar nicht oder nur langfristig für eine Bebauung zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf mit 50 % von einer insgesamt deutlich höheren Aktivierungsquote für Baulücken ausgeht.⁹

■ *FN*P-Reserven

Die Gemeinde verfügt aktuell laut Flächennutzungsplan nur noch über 2,3 Hektar an ungenutzten Wohnbauflächen. Sie liegen im Ortsteil Alt-Niederkrüchten.

Im FNP noch als Wohnbauflächen ausgewiesene Reserven im Bereich der „Javelin Barracks“, auf denen die Wohnhäuser der ehemals hier ansässigen Streitkräfte verortet sind, werden zukünftig Teil des neu entstehenden Gewerbe- und Industrieparks. Damit entfällt die Nutzbarkeit als Wohnbaufläche.

■ *Reserveflächen* ASB

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt insgesamt über mehr als 28 Hektar an Flächen, die im gültigen Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen und entsprechend mittelfristig als Wohnbaufläche nutzbar sind. Eine Prüfung durch die Gemeinde hat jedoch ergeben, dass sich davon nur 5,3 Hektar siedlungsstrukturell sinnvoll nutzen lassen. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass ASB-Flächen nicht nur für Wohn- sondern auch auf anderweitige Nutzungen (z. B. Infrastruktur, gewerbliche

⁶ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Hinsen) am 07.11.18

⁷ Ebd.

⁸ Diese Werte werden durch Erfahrung der Gemeinde Burbach/Siegerland bestätigt, einer ähnlich wie Niederkrüchten großen und strukturierten Gemeinde, die sich seit einigen Jahren gezielt um die Aktivierung ihrer Baulücken kümmert (Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen der Gem. Burbach am 13.09.18).

⁹ Bezirksregierung Düsseldorf 2017. Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Düsseldorf 14.12.2017. S. 192

Nutzungen) in Anspruch genommen werden können. Die übrigen gut 23 Hektar könnten nach Ansicht der Gemeinde der Bezirksregierung als Tauschfläche für besser geeignete Flächenpotenziale angeboten werden.

■ *Mögliche ASB-Erweiterung*

Aufgrund großer Wohnbaulandbedarfe vor allem in den Ballungszentren der Rheinschiene hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Frühjahr 2018 ein Regionalplan-Änderungsverfahren angestoßen. Angesichts der vergleichsweise weiten Entfernung Niederkrüchtens zum Ballungsraum Rheinschiene sowie aufgrund des Fehlens einer SPNV-Anbindung lehnte die Bezirksregierung die Ausweitung von ASB-Flächen in Niederkrüchten bislang jedoch ab.¹⁰

1.6.2 WOHNBAULANDRESERVEN NACH ORTSLAGEN

Mit Ausnahme von Venekoten¹¹ verfügen grundsätzlich alle Ortslagen in der Gemeinde über Wohnbaulandreserven, so dass in diesem Rahmen Eigenentwicklungsmöglichkeiten gegeben sind (Abb. 27). Zu unterscheiden ist jedoch zwischen den Siedlungsschwerpunkten Elmpt und Niederkrüchten und den übrigen kleineren Ortslagen. Größere zusammenhängende Baulandreserven (z. B. B-Plan-, FNP- oder ASB-Reserven) gibt es ausschließlich in den beiden Siedlungsschwerpunkten. So liegen zwei Drittel der gesicherten Reserven in Elmpt und beinahe ein Fünftel im Ortsteil Niederkrüchten. Die verbleibenden knapp 20 % verteilen sich auf die kleineren Ortslagen. Hier bestehen die Reserven ausschließlich aus Baulücken.

¹⁰ Bezirksregierung Düsseldorf. Stand 13.02.2019

¹¹ Venekoten als Ferienhausgebiet hat einen eigenen Charakter und nimmt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung eine Sonderstellung ein.

Ortsteil	Summe kurz- bis längerfristig verfügbare Baulandreserven		
	Reserven	Anteil an Reserven Gesamt-gemeinde	Reserven in ha je 1.000 Einwohner
Elmpt	12,3 ha	63 %	2,1
Venekoten	0,0 ha	0 %	0,0
Overhettefeld	1,9 ha	10 %	1,0
Heyen, Laar	0,2 ha	1 %	0,5
Brempt, Gützenrath	0,6 ha	3 %	0,4
Dam, Birth, Boscherhausen	0,4 ha	2 %	0,6
Niederkrüchten, Ryth	3,4 ha	18 %	1,2
Oberkrüchten	0,4 ha	2 %	0,5
Blonderath, Silverbeek, Varbrook	0,2 ha	1 %	0,4
Gemeinde insgesamt	19,4 ha	100%	1,3

Abb. 27: Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Niederkrüchten nach Ortsteilen (Hinweis: Baulückenanteil 30 %) (eigene Berechnung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, Regionalplan Düsseldorf 2018, Rheinruhr.Stadtplaner 2017) (Tab. XIII)

Die vergleichsweise großen Unterschiede in der Reservenverteilung relativieren sich, wenn sie in Bezug zur jeweiligen Einwohnerzahl der Ortsteile gesetzt werden: Im Durchschnitt verfügt die Gemeinde über 1,3 Hektar an Baulandreserven je 1.000 Einwohner. Überdurchschnittlich umfangreiche Baulandreserven pro Kopf hat mit 2,1 Hektar nur Elmpt; alle anderen Ortsteile liegen unter dem gemeindeweiten Durchschnitt und bewegen sich zwischen 1,2 Hektar (Alt-Niederkrüchten, Ryth) und 0,4 Hektar (Blonderath, Silverbeek, Varbrook und Brempt, Gützenrath).

Werden lediglich die Reserven in Form von Baulücken betrachtet, so verfügt im gemeindeweiten Vergleich Overhettefeld über die umfangreichsten Reserven (1,0 Hektar je 1.000 Einwohner), gefolgt von Dam, Birth, Boscherhausen (0,6 Hektar) und Heyen, Laar bzw. Oberkrüchten (jeweils 0,5 Hektar). Die großen Ortsteile Elmpt und Niederkrüchten verfügen über vergleichsweise wenig Baulücken (0,3 bzw. 0,4 Hektar pro 1.000 Einwohner) (Abb. 27).

2.7 ZUSAMMENFASSUNG WOHNUNGSMARKT

Die Ergebnisse der Analyse des Wohnungsmarktes in der Gemeinde Niederkrüchten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- > In Niederkrüchten gibt es aktuell ca. 7.300 Wohnungen und ca. 5.600 Wohngebäude.
- > Niederkrüchten wird im regionalen Wettbewerb als attraktiver Wohnstandort wahrgenommen. Hauptzielgruppe auf dem Wohnungsmarkt sind die Familien.
- > Die Siedlungs- und Wohnungsmarktstruktur ist ländlich geprägt: der Einfamilienhausanteil und der Wohnflächenverbrauch sind hoch; der weit überwiegende Anteil des Wohnungsbestands ist in privater Hand.
- > Die Lage auf dem Niederkrüchtener Wohnungsmarkt kann insgesamt als relativ entspannt beurteilt werden. Preise für das Wohnen sowohl zur Miete als auch im Eigentum sind erschwinglich bei einer gleichzeitig vergleichsweise hohen Kaufkraft.
- > Leerstände sind in den letzten Jahren zurückgegangen. Einzelne leerstehende Ladenlokale in Ortszentren spiegeln eher den Strukturwandel im Einzelhandel als die mangelnde Attraktivität als Wohnstandorte wider.
- > Im Eigentumsbereich sind die Preise in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen, liegen jedoch noch deutlich unter dem Niveau nördlich und östlich angrenzender Kommunen und Regionen. Für ein gebrauchtes Einfamilienhaus sind im Durchschnitt 220.000 € zu bezahlen.
- > Der Handel mit Gebrauchts-Immobilien hat einen deutlich höheren Marktanteil als der mit Wohnbauland.
- > Mieten in Niederkrüchten sind mit durchschnittlich 6 €/m² eher günstig und in den vergangenen Jahren deutlich weniger stark angestiegen als die Kaufpreise. Überdurchschnittlich stark angestiegen sind jedoch die Mieten im preisgünstigen Segment.
- > Im preisgünstigen Mietwohnungssegment ist vor allem die geringe Angebotsmenge problematisch für die Bezieher kleiner Einkommen. Der Anteil geförderter Mietwohnungen in Niederkrüchten ist mit 3,1 % im kreisweiten Vergleich der niedrigste. Hier besteht deutlicher Nachholbedarf, auch angesichts

der Tatsache, dass zukünftig weitere Belegungsbindungen auslaufen. Die Konditionen für Investoren haben sich für Niederkrüchten seit Anfang 2018 verbessert.

- > Jedoch: Bewilligungsmieten in neuen geförderten Mietwohnungen liegen noch über den angemessenen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften. D. h. einige Zielgruppen können mit geförderten Wohnungen nicht erreicht werden.
- > Pro Jahr werden durchschnittlich 30 Wohneinheiten fertiggestellt. Der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser lag im Durchschnitt der letzten Jahre bei fast 80 %.
- > In der Gemeinde stehen etwa 19 Hektar an Wohnbauflächen zur Verfügung, davon jedoch nur 5 Hektar in einem neu erschlossenen Baugebiet. Ein großer Teil der weiteren Reserven liegt in Baulücken, deren Verfügbarkeit und Aktivierbarkeit jedoch immer von individuellen Interessen abhängt und nicht planbar ist. Reserven im Flächennutzungsplan und Regionalplan sind nur relativ begrenzt vorhanden und erst mittelfristig verfügbar. Spielräume, um als Kommune auch im Zuge des Zwischenerwerbs flexibel handeln zu können, sind nur noch sehr eingeschränkt vorhanden.

3 NACHFRAGE AUF DEM WOHNUNGSMARKT - BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND WOHNUNGS- BEDARF

In diesem Kapitel werden Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl, der Anzahl der Haushalte sowie des zu erwartenden Bedarfes an Wohnungen und Wohnbauland dargestellt.

Bei allen Prognosen ist Folgendes zu beachten:

„Bei der Interpretation solcher Vorausberechnungsergebnisse ist grundsätzlich zu bedenken, dass die aufgezeigten Verläufe nur unter der Bedingung stattfinden können, dass auch die getroffenen Annahmen eintreten. Insofern sind diese Ergebnisse nicht als präzise zu erwartende Entwicklungen aufzufassen, sondern bilden für die Zukunft ausschließlich ‚Wenn-dann-Aussagen‘ ab.“¹²

2.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND –PROGNOSE

Für die Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahr 2016 eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung erstellt.¹³ Im ersten Schritt fand ein Abgleich der Prognose-Werte mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung der letzten Jahre statt (Abb. 28).

2.1.1 BISHERIGE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG / ORTSTEILE

Aktuell liegt die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Niederkrüchten bei 15.200.¹⁴ In den letzten drei Jahren ist sie – u. a. in Zusammenhang mit dem temporären Zuzug von Flüchtlingen – spürbar angestiegen. Die Entwicklung fiel damit deutlich positiver

¹² IT.NRW 2015. S. 3

¹³ plan-lokal 2016. S. 26

¹⁴ Hinweis: Der Datensprung zwischen dem Jahr 2010 und 2011 ist weniger auf einen tatsächlichen Bevölkerungsverlust als mehr auf eine Zensus-bedingte Datenbereinigung zurückzuführen.

aus als die im Jahr 2016 als wahrscheinlich erachtete Variante 1 der Bevölkerungsprognose (Abb. 28).¹⁵ Sie liegt sogar noch leicht über den Werten der Modellrechnung von IT.NRW.¹⁶

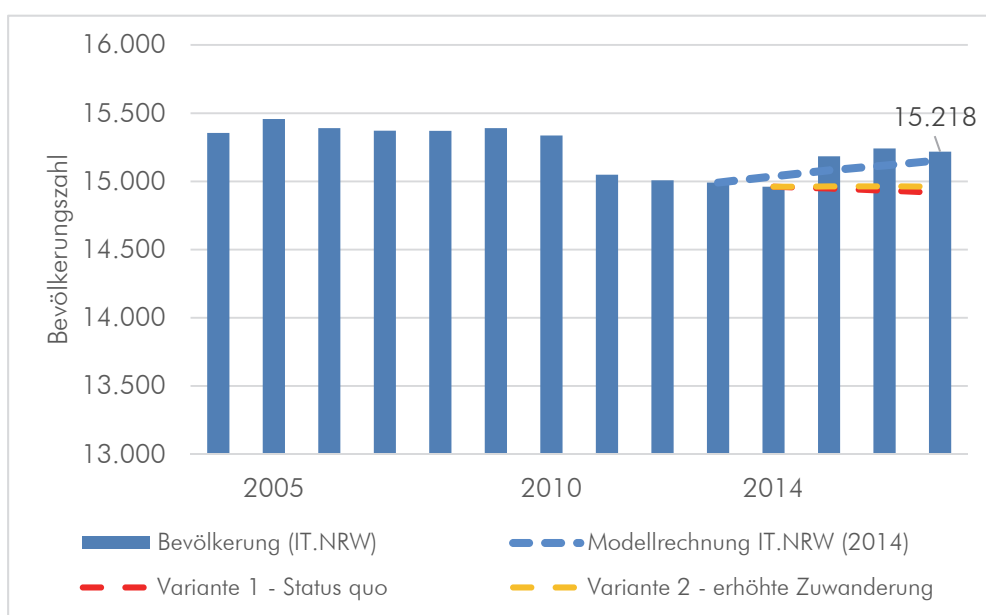


Abb. 28: Bevölkerungsentwicklung Niederkrüchten 2004 bis 2017 und Vergleich mit Prognosevarianten (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2015b, 2018, plan-lokal 2016) (Tab. XV)

In den Ortsteilen Niederkrüchtens ist die Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre sehr uneinheitlich verlaufen (Abb. 29). Zugewinne mit beinahe + 2 % erzielte vor allem Elmpt.¹⁷ Dies ist vermutlich weitgehend auf die Entwicklung des „Malerviertels“ zurückzuführen. Zugewinne konnten mit + 5 % zudem in Venekoten erzielt werden. Hier wird davon ausgegangen, dass zunehmend Menschen ihren permanenten Wohnsitz in die dortige Ferienhaussiedlung verlegt haben.

¹⁵ plan-lokal 2016, S. 26f.

¹⁶ IT.NRW 2015b

¹⁷ Ohne Berücksichtigung Asylbewerber in der ZUE

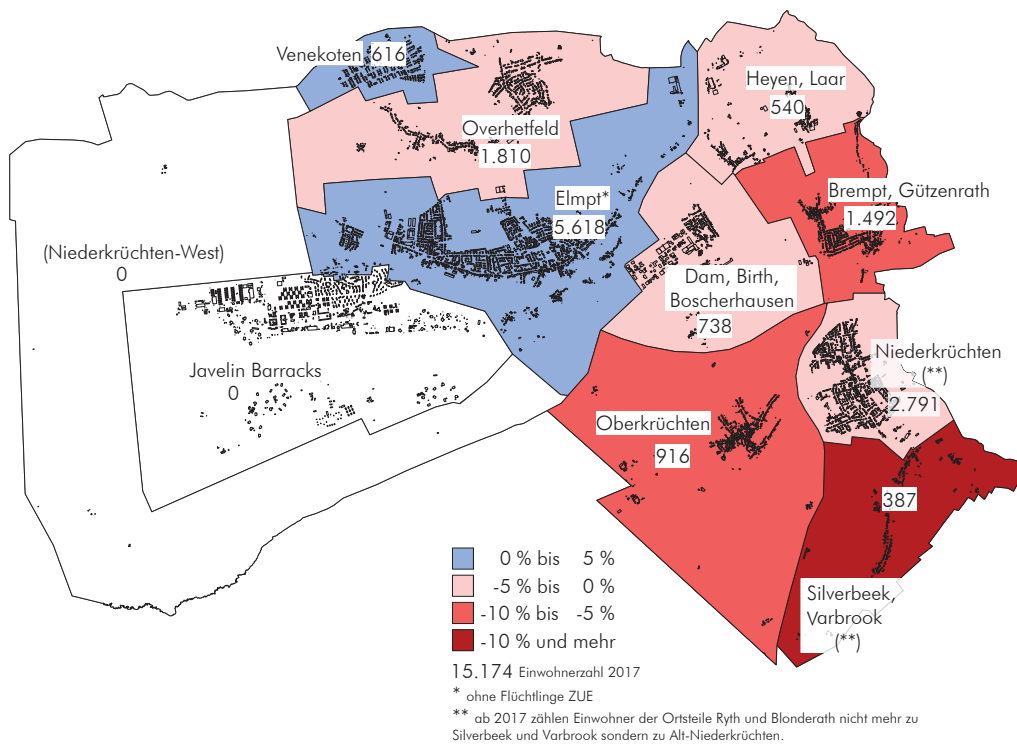


Abb. 29: Bevölkerungsentwicklung in den Ortsteilen Niederkrüchters 2008 – 2017 (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018) (Tab. XVI)

Alle anderen Ortsteile haben an Bevölkerung verloren. In einigen Ortsteilen wie Overhettfeld, Alt-Niederkrüchten und Heyen/Laar waren die Verluste mit - 2 bis - 4 % moderat; deutlicher fielen sie hingegen in Brempt/Gützenrath und Oberkrüchten aus (- 9 %). Für Silverbeek/Varbrook ergibt sich ein rechnerischer Bevölkerungsverlust von - 30 %. Dies ist in dieser Höhe jedoch weniger auf tatsächliche Verluste als mehr darauf zurückzuführen, dass Einwohner der Ortslagen Ryth und Blonderath ab 2017 zu Alt-Niederkrüchten gezählt werden. Betrachtet man die Entwicklung von 2008 bis 2016, so hatte Silverbeek/Varbrook einen Bevölkerungsverlust von - 10 % zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Verteilung der Altersgruppen gibt es zwischen den Ortsteilen der Gemeinde keine extremen Unterschiede bzw. eindeutig als sehr junge oder überaltert zu bezeichnende Ortsteile (s. folgende Abbildungen). Einzige Ausnahme bildet Venekoten: Hier ist der Anteil der Kinder mit 7 % sehr gering (kommunaler Durchschnitt:

16 %), während der Anteil der Menschen zwischen 66 und 80 mit 27 % deutlich erhöht ist (kommunaler Durchschnitt: 15 %). Überalterung und Generationenwechsel werden also hier in den nächsten Jahren wichtige Themen werden.

Im gemeindlichen Durchschnitt beträgt der Anteil der unter 18-Jährigen 16 %.

Ein relativ etwas höherer Anteil an Kindern findet sich in den Siedlungsschwerpunkten Alt-Niederkrüchten (17 %) und Elmpt (18 %), aber auch in Oberkrüchten und Boscherhausen/Dam/Birth (je 17 %) (Abb. 30). In den Siedlungsschwerpunkten hängt dies mit den Baugebietsentwicklungen der letzten Jahre zusammen; in den kleineren Ortslagen liegt die Vermutung nahe, dass diese für (Rückkehrer-) Familien hohe Attraktivität haben. Vergleichsweise niedrig ist der Anteil in Silverbeek/Varbrook (13 %).

Im gemeindlichen Durchschnitt beträgt der Anteil der 66- bis 80-Jährigen 15 %. Ein relativ höherer Anteil dieser Altersgruppe ist in den Ortsteilen Overheffeld (18 %) und Brempt/Gützenrath (18 %) und

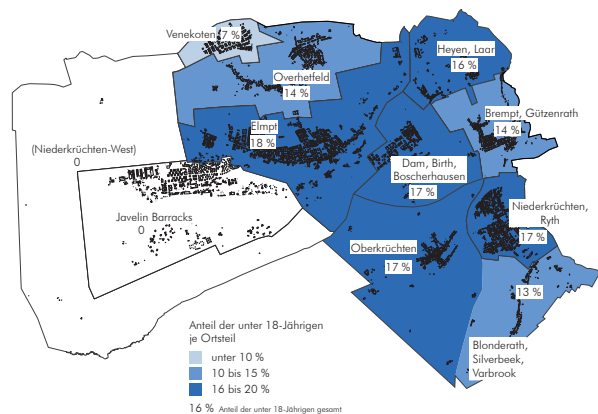


Abb. 30: Anteil der unter 18-Jährigen in den Ortsteilen Niederkrüchtens (2018)

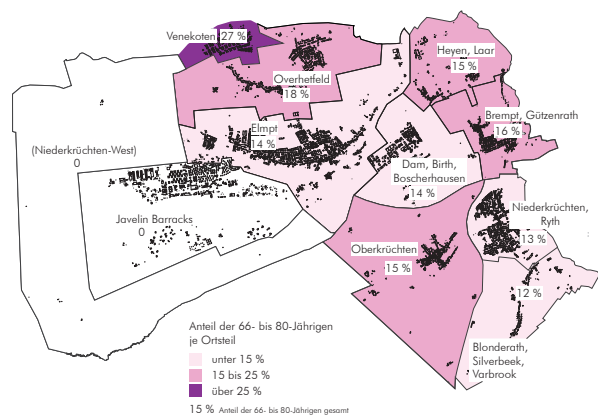


Abb. 31: Anteil der unter 66- bis 80-Jährigen in den Ortsteilen Niederkrüchtens (2018)

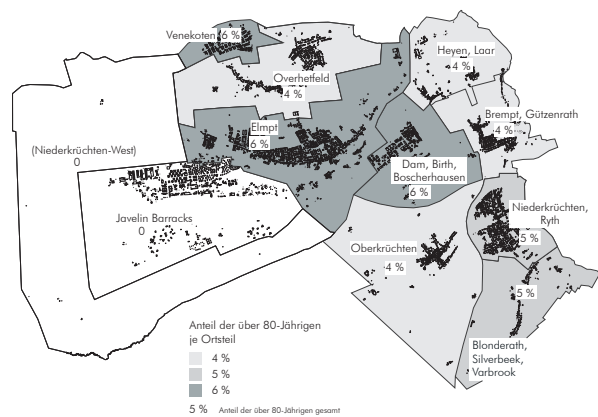


Abb. 32: Anteil der über 80-Jährigen in den Ortsteilen Niederkrüchtens (2018)
(alle Abb.: eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018)

(16 %) zu finden (Abb. 31). Dies deutet darauf hin, dass in den nächsten Jahren Überalterung und Generationenwechsel hier zunehmend zu Themen werden könnten. Am niedrigsten ist der Anteil in Silberbeek/Varbrook (12 %) und in Alt-Niederkrüchten (13 %).

Bei den über 80-Jährigen herrschen nur sehr geringfügige Unterschiede zwischen den Ortsteilen (Abb. 32): Bei einem gemeindlichen Durchschnittswert von 5 % schwanken die Werte in den Ortsteilen zwischen 4 % und 6 %. Vergleichsweise hoch sind sie in Elmpt sowie Boscherhausen/Dam/Birth (je 6 %). Vergleichsweise niedrig sind sie in Overhetfeld, Heyen/Laar, Oberkrüchten und Brempt/Gützenrath (je 4 %). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl der Anteil als auch die Unterschiede in Zukunft im Zuge des demografischen Wandels wachsen werden.

2.1.2 BEVÖLKERUNGS- UND ALTERSSTUKTURPROGNOSE

Für die Zukunft gilt es, die gewerbliche Entwicklung des Militär-Areals als zentrale Einflussgröße für die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Gewerbeflächenentwicklung hat für die gesamte Region einen hohen Stellenwert und wird auch von der Bezirksregierung als zwingend erforderlich eingeschätzt: „Die GIB mit der Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie in Niederkrüchten, [...] sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.“¹

Genau lassen sich die Einwohnereffekte in Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung nicht abschätzen. Prognos geht davon aus, dass bis zum Jahr 2035 etwa 5.000 bis 5.500 Menschen hier ihren Arbeitsplatz finden könnten, davon 4.200 bis 4.800 mit Wohnsitz im Kreis Viersen.² Wird eine durchschnittliche Haushaltgröße von von 2,1 Personen je Haushalt angenommen, so könnten die Einwohnereffekte bei

¹ Bezirksregierung Düsseldorf 2017. S. 323

² Prognos 2017. S. 49, 52

8.300 bis 9.600 liegen.¹ Prognos geht jedoch davon aus, dass „bei weitem nicht alle Effekte neu und zusätzlich“ sein werden.²

Angesichts des aktuellen und absehbar zunehmenden Arbeitskräftemangels ist es insbesondere auch für die anzusiedelnden Betriebe von besonderer Bedeutung, zumindest für einen Teil der Beschäftigten arbeitsnah Wohnraum anbieten zu können. Auch wenn umliegende Kommunen ebenfalls ihren Teil dazu beitragen werden, so liegt doch die Hauptverpflichtung bei der Gemeinde Niederkrüchten. Genaue Prognosen dazu, wieviele Personen in Niederkrüchten wohnen möchten und werden und entsprechend zuwandern werden, sind kaum möglich. Zentral hängt dies mit der Möglichkeit zusammen, ausreichenden Wohnraum vorzufinden.

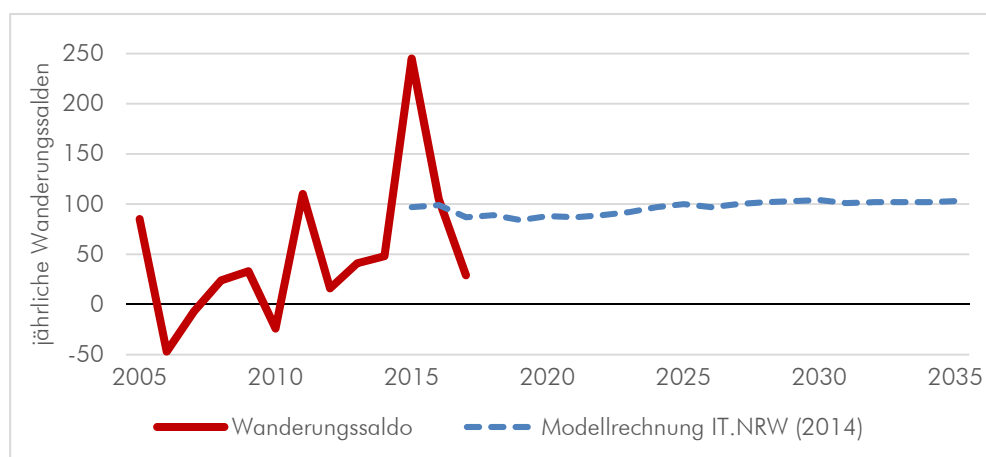


Abb. 33: bisherige Wanderungssalden und Wanderungsannahmen für Niederkrüchten bis 2035 (Tab. XVa)

An dieser Stelle wird angenommen, dass die Bevölkerungsmodellrechnung von IT.NRW (2014) ein wahrscheinliches Szenario abbildet. Sie geht von einem im Verlauf der nächsten Jahre dauerhaft bestehenden Zuwanderungsplus aus von + 80 bis + 100 Personen pro Jahr aus, das deutlich über dem durchschnittlichen Wanderungssaldo der vergangenen Jahre liegt (etwa + 50) (Abb. 33).³ In der Folge käme es – bezogen auf den Wert von 2017 – zu einem Einwohnerzuwachs bis 2035 um 460

¹ Ebd. S. 52

² Ebd. S. 52

³ Der Wert für 2015 (+245) wird dabei nicht berücksichtigt, denn er bildet einen Ausnahmewert aufgrund des Flüchtlingszustroms.

Einwohnern, so dass die Einwohnerzahl dann bei etwa 15.700 Personen liegen würde (Abb. 34).

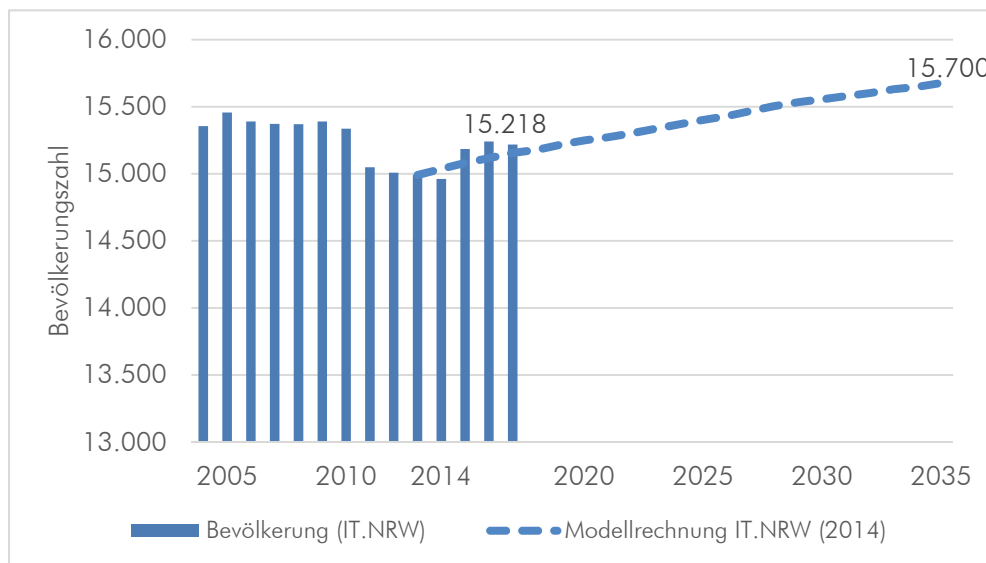


Abb. 34: Bevölkerungsprognose Niederkrüchten bis 2035 (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2018, 2015b) (Tab. XV)

Trotz angenommener Zuwanderung insbesondere von Arbeitskräften und ihren Familien wird sich der demografische Wandel mit einer deutlich spürbaren Zunahme des Anteils älterer Menschen weiter fortsetzen. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die Modellrechnung von IT.NRW die Veränderungstrends richtig widerspiegelt. Zu hinterfragen ist jedoch, ob angesichts der hier unterstellten Zuwanderung von Personen im Alter zwischen 25 und 65 mit ihren Familien die Überalterung in der IT.NRW-Prognose zu stark ausfällt.

Wohnungsmarktrelevante Entwicklungstrends sind die Folgenden:

- > Die Anzahl und der Anteil älterer Menschen wird zukünftig sehr deutlich ansteigen. Damit findet eine strukturelle Veränderung von Wohnbedarfen statt (mehr kleine, barrierearme Wohnungen; weniger Einfamilienhäuser).
- > Die Anzahl der 25- bis 40-Jährigen wird zunehmen. Dies sind die Personen in der Familiengründungsphase und klassischerweise Nachfrager nach Einfamilienhäusern. Bei der Planung neuer Baugebiete ist jedoch zu berücksichtigen, dass zunehmend gebrauchte Einfamilienhäuser auf den Markt kommen,

und dass zuwandernde Arbeitnehmer zum Teil aufgrund ihrer Einkommenssituation eher Mietwohnungen als Eigenheime benötigen.

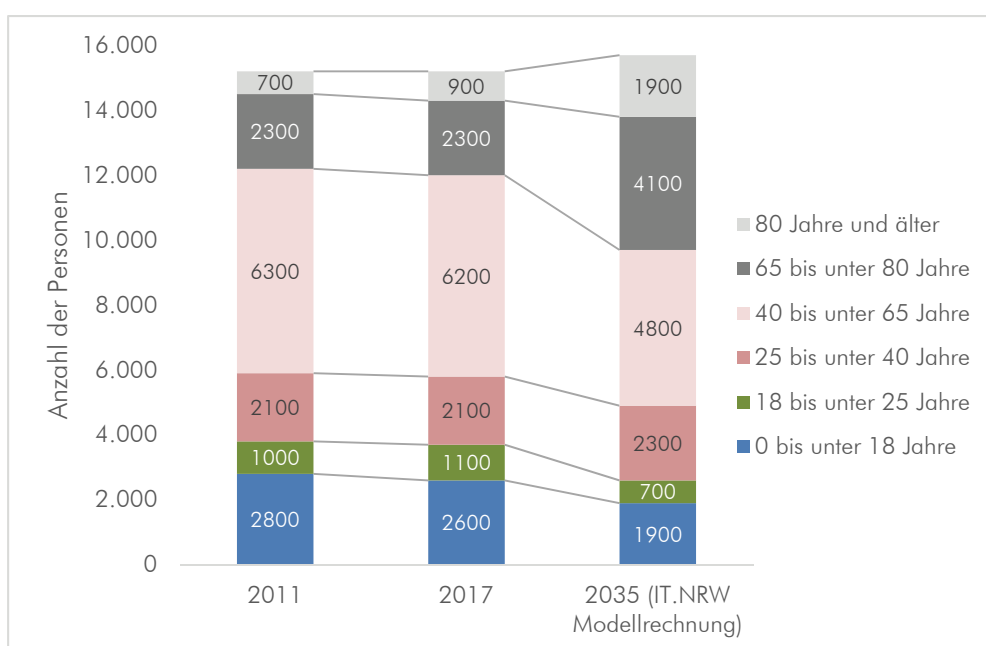


Abb. 35 : Altersstruktur Niederkrüchten 2011, 2017 und 2035 (eigene Darstellung auf Basis von IT.NRW 2015b, 2018) (Tab. XVII)

Insbesondere bei der Altersgruppe der 40- bis 65-Jährigen sowie bei den unter 18-Jährigen ist zu beobachten, dass die tatsächliche Entwicklung ggf. positiver abläuft als in der IT.NRW-Modellrechnung dargestellt.

2.2 HAUSHALTSENTWICKLUNG UND –PROGNOSE

Die Zahl der Haushalte ist eine wichtige Determinante für den Wohnungsmarkt, da Haushalte und nicht einzelne Personen als Nachfrager nach Wohnungen auftreten.

Aktuelle Daten zur Zahl der Haushalte liegen auf gemeindlicher Ebene nicht vor, ebensowenig wie eine Haushaltsprognose. Laut eigener Berechnungen leben in der Gemeinde Niederkrüchten aktuell knapp 6.700 Haushalte (Abb. 36). Die Erstellung der Haushaltsprognose erfolgte in Anlehnung an die Bevölkerungsmodellrechnung (IT.NRW 2014).

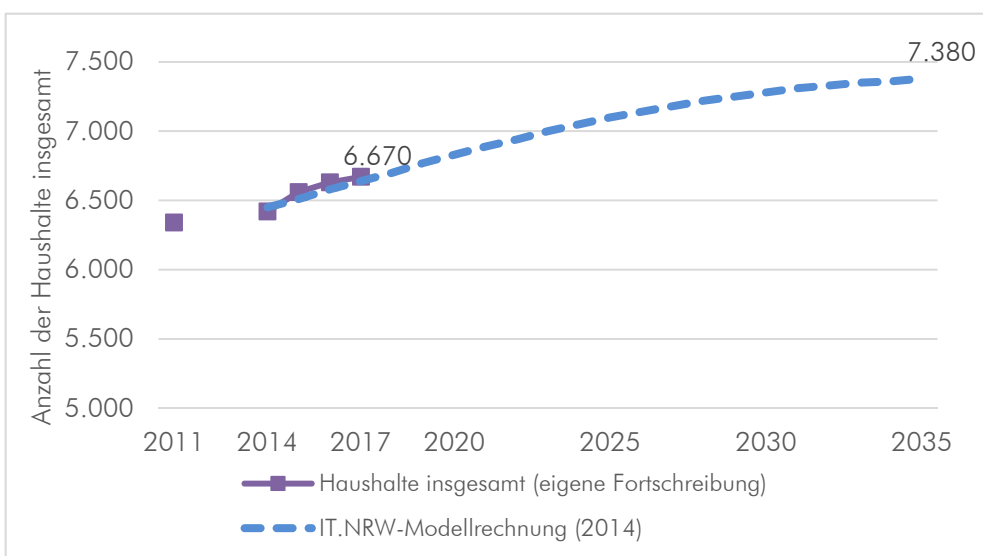


Abb. 36 : Haushaltsprognose für Niederkrüchten (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2018 und eigener Berechnungen) (Tab. XXII)

Angesichts der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft ist mit einer weiteren Verkleinerung der Haushalte zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße von aktuell von 2,28 Personen pro Haushalt (2017) auf 2,12 Personen pro Haushalt im Jahr 2035 absinkt. Dementsprechend fällt die Haushaltsprognose positiver aus als die Bevölkerungsprognose. Bis 2035 ist mit einem Zuwachs an Haushalten um knapp 11 % zu rechnen. Dies entspricht einem Zuwachs an Haushalten um etwa 710 im Vergleich zu 2017 (Abb. 36).

Entscheidender noch als die Gesamtentwicklung der Haushaltszahl werden die strukturellen Verschiebungen sein, die ganz erhebliche Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnungen haben werden.

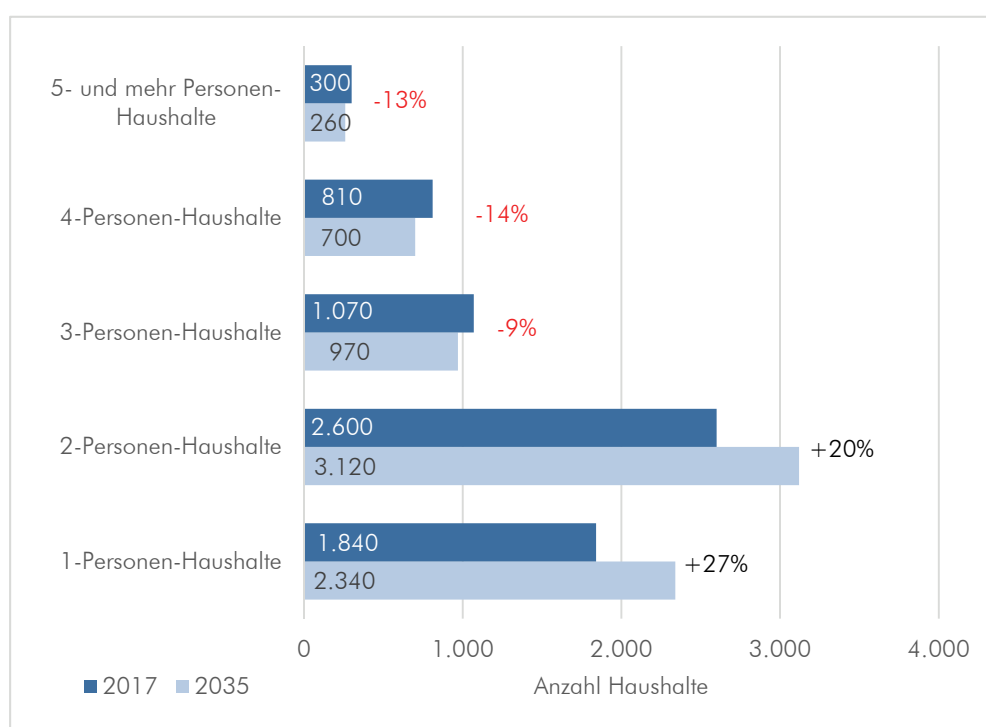


Abb. 37: Anzahl der Haushalte in verschiedenen Größen in der Gemeinde Niederkrüchten 2017 und 2035 (IT.NRW 2015b, 2018, eigene Berechnungen) (Tab. XXII)

Die Zahl der kleinen Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte) wird deutlich ansteigen (+ 27 % bzw. + 20 %), während die Zahl der größeren Haushalte mit drei und mehr Personen rückläufig sein wird (- 9 % bis - 14 %) (Abb. 37).

2.3 WOHNUNGS- UND WOHNBAULANDBEDARFSPROGNOSE

Eine zentrale Frage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde ist die Frage nach dem zukünftigen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarf. Die hier durchgeführte Berechnung erfolgt auf Basis der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Methode (Abb. 38).¹

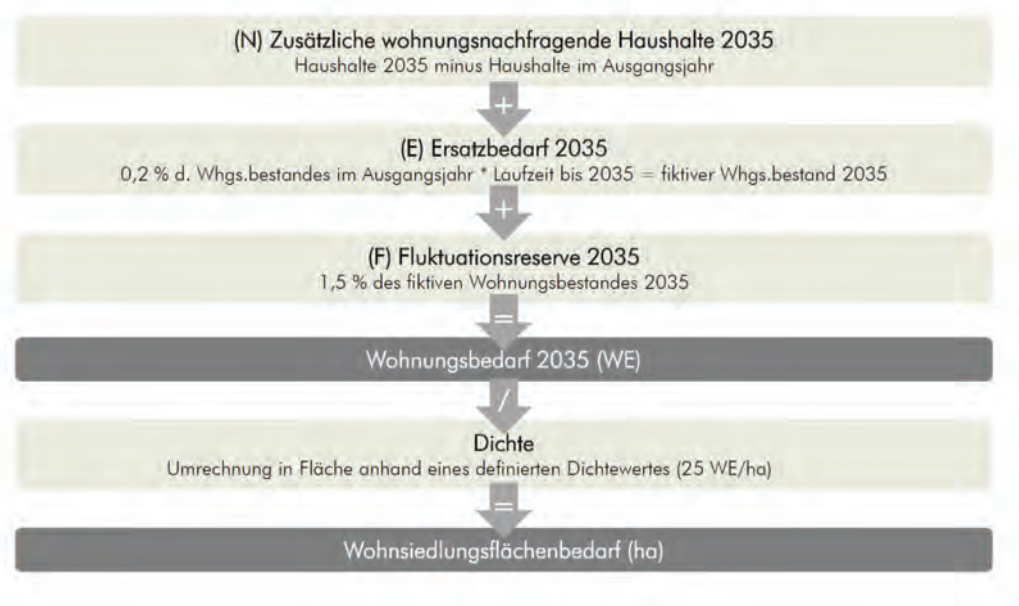


Abb. 38: Methode zur Berechnung des Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfs (eigene Darstellung auf Basis LEP 2016, BR Düsseldorf 2017 und eigenen Berechnungen)

Neben dem Zuwachs an wohnungsnachfragenden Haushalten (N) werden bei der Berechnung folgende Faktoren berücksichtigt:

- > Ersatzbedarf (E), also Neubedarf aufgrund von wegfallenden Wohnungen (Abrisse, Zusammenlegungen, Umnutzungen). Es wird davon ausgegangen,

¹ Land NRW. LEP. Düsseldorf 2016. S. 30/31

dass im landesweiten Durchschnitt pro Jahr 0,2 % des Wohnungsbestandes wegfällt und entsprechend ersetzt werden muss.²

- > Fluktuationsreserve (F), also kurzzeitig leerstehende Wohnungen, die für ein Funktionieren des Wohnungsmarktes notwendig sind. Laut Regionalplan wird die Fluktuationsreserve für Niederkrüchten mit 1,5 % angesetzt.³
- > Dichte: Im Regionalplan wird Niederkrüchten dem „grundzentralen Siedlungsstrukturtyp“ zugeordnet. Als Dichte sind entsprechend 25 Wohneinheiten pro Hektar anzunehmen.⁴ Dies stellt den Brutto-Wert dar und beinhaltet damit einen Flächenanteil von 20 % für Infrastrukturen wie z. B. verkehrliche und technische Erschließung, öffentliche Grundstrukturen sowie soziale Infrastrukturen.

Unter Anwendung der oben genannten Parameter ergibt sich für die Gemeinde Niederkrüchten insgesamt ein rechnerischer Bedarf an mehr als 1.000 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035 (Abb. 39).

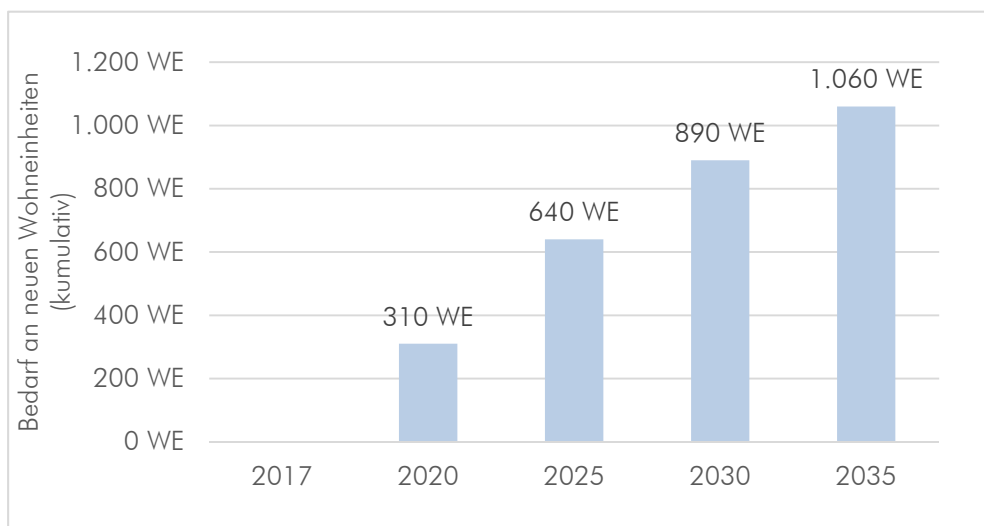


Abb. 39: Wohnungsbedarf Gemeinde Niederkrüchten bis 2035 (eigene Berechnung) (Tab. XXIV)

² Bezirksregierung Düsseldorf 2017. S. 187

³ Ebd.

⁴ Ebd. S. 190/191

Rein rechnerisch stehen den Bedarfen von 1.060 Wohneinheiten bis 2035 insgesamt 440 mögliche Wohneinheiten in verfügbaren Reserveflächen gegenüber (s. Kap. 2.6). Für mehr als die Hälfte der benötigten Wohneinheiten (620) stehen also rein rechnerisch keine verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung.

Insbesondere für die nächsten 10 Jahre ergibt sich damit ein hoher zusätzlicher Wohnungsbedarf, der – mit Blick auf bisherige Baufertigstellungszahlen in Niederkrüchten – als hoch eingeschätzt wird.

Wird für den prognostizierten Bedarf an Wohnungen eine Dichte von 25 Wohneinheiten je Hektar (brutto) angenommen (s.o.) so ergibt sich bis 2035 ein zusätzlicher Wohnsiedlungsflächenbedarf von ca. 42 Hektar (Abb. 40). Demgegenüber stehen gut 19 Hektar an Reserveflächen (s. Kap. 2.6). Der größte Teil des Neubedarfs kommt erwartungsgemäß durch den prognostizierten Zuwachs an Haushalten zustande. Einen Teil macht jedoch insbesondere auch der Faktor „Ersatzbedarf“ aus, als Ersatz für wegfallende Wohneinheiten. Können neue Wohneinheiten auf der Fläche von abgängigen Wohnhäusern errichtet werden und ggf. die Dichte erhöht werden (Mehrfamilienhäuser statt Einfamilienhäusern), so wird entsprechend weniger Fläche benötigt. Insofern werden die dargestellten Bedarfe als maximale Werte und Orientierungsgrößen eingeschätzt.

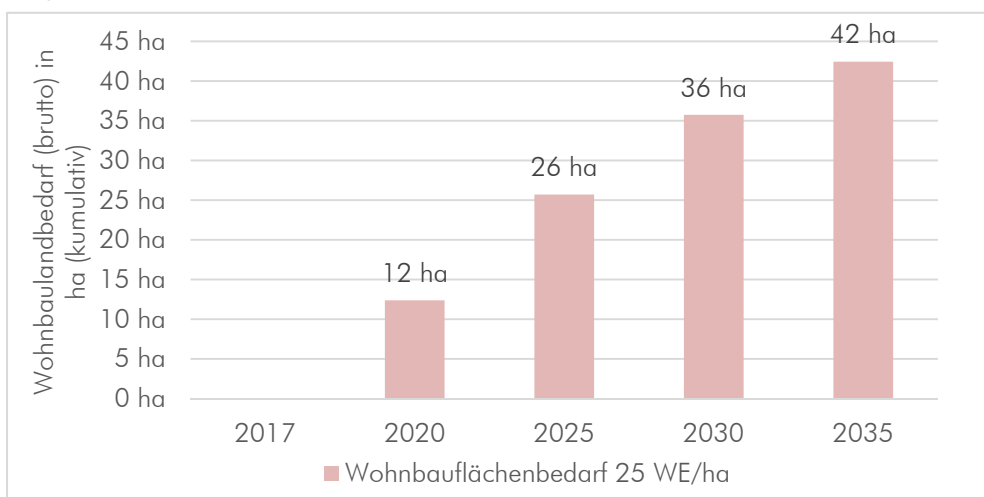


Abb. 40: Wohnsiedlungsflächenbedarf Gemeinde Niederkrüchten bis 2035 (eigene Berechnung) (Tabelle XXIV)

Ein wichtiger Trend – der sich auch in anderen Kommunen vergleichbar darstellt – ist der kurzfristig hohe Bedarf, der gegen Ende des Prognosezeitraums deutlich abflacht.

Einerseits bedeutet dies, dass vor allem kurz- bis mittelfristig der Bedarf besteht, Wohnungen bzw. Wohnbauland bereitzustellen, um Wohnungsbedarfen ein Angebot gegenüberstellen zu können. Andererseits gilt es aber auch mit Blick auf die Langzeitperspektive, Bedarfe und Angebote fortlaufend miteinander abzugleichen, neue Baugebiete in Stufen zu entwickeln und gleichzeitig immer auch der Bestandsentwicklung eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen. Langfristig ist davon auszugehen, dass Wohnungsentwicklung beinahe ausschließlich innerhalb bestehender Siedlungsgebiete stattfindet – in Form von Generationenwechsel, Umbau, Abriss und Neubau sowie Baulückenschließungen.

2.4 BEDARFE NACH WOHNUNGSGRÖßEN

Eine Abschätzung des Wohnungsbedarfs nach Größen ist nur annäherungsweise möglich, da er von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird.

Bei einer Gegenüberstellung der Wohnungen und Haushalte zeigen sich bereits jetzt erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich des Wohnungsangebotes und der prognostizierten Bedarfe (Abb. 41): Entsprechend der ländlich geprägten Struktur ist die Anzahl an Einfamilienhäusern mit mehr als 4.000 in der Gemeinde hoch. Ihnen gegenüber stehen aktuell nur etwa 300 Fünf- und Mehr-Personen-Haushalte. Ihre Zahl wird – wie oben beschrieben – zukünftig weiter sinken.

Demgegenüber ist das Angebot an Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnungen mit knapp 400 sehr gering. Ihnen stehen aktuell mehr als 4.000 Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte gegenüber, deren Anzahl bis 2035 auf über 5.000 ansteigen wird.

Im Bereich der Wohnungen mit drei bis vier Räumen bzw. der Drei- bis Vier-Personen-Haushalte sind die Diskrepanzen weniger groß.

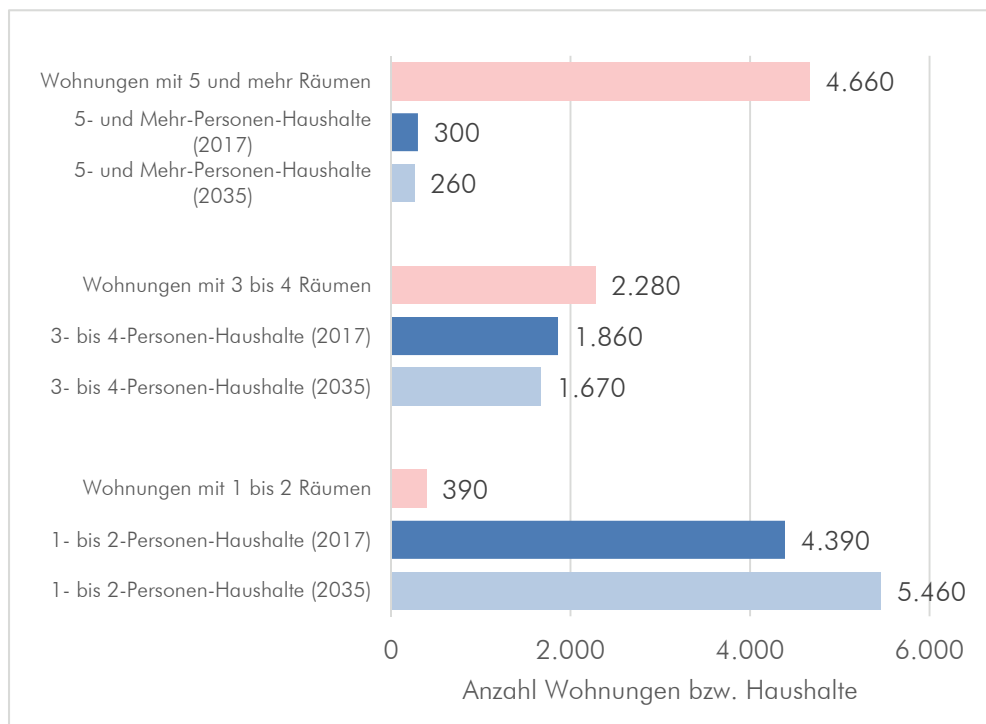


Abb. 41: Gegenüberstellung Wohnungsangebot und Haushalte in Niederkrüchten 2017 und 2035 (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2015b, 2018 und eigener Berechnungen) (Tabelle XXIII)

An dieser Stelle ist relativierend zu sagen, dass von Haushaltsgrößen nicht unmittelbar auf Wohnungsbedarfe geschlossen werden kann. So zeigt vor allem die steigende Wohnflächennachfrage pro Kopf, dass Haushalte tendenziell größere Wohnungen bewohnen als unmittelbar rechnerisch ableitbar. Einerseits ist dies eine Frage des Einkommens und des gewählten Lebensstandards, andererseits ist dies auf ein zunehmendes Verbleiben von älter und kleiner werdenden Haushalten im Einfamilienhaus zurückzuführen. Insofern stellt sich die Situation aktuell (noch) nicht so dramatisch dar, wie die Gegenüberstellung der Zahlen es vermuten lässt.

Dennoch ist unbestreitbar, dass im Bereich der kleinen Wohnungen ein wachsendes Defizit besteht, während es im Bereich der Einfamilienhäuser zunehmende Überhänge gibt. Insbesondere das bereits jetzt deutlich spürbare Defizit im Bereich der kleinen Wohnungen, gerade auch im niedrigeren Preissegment, wird durch verschiedene

Wohnungsmarktakeure bestätigt.⁵ Überhänge im Bereich der Einfamilienhäuser hingegen werden (noch) nicht so stark wahrgenommen: Leerstände sind kaum zu verzeichnen; Generationenwechsel beginnt jedoch zunehmend, ein Thema zu werden.⁶ Zukünftig wird der Bedarf an kleinen Wohnungen für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte weiter wachsen, während der Bedarf an großen Wohnungen und Einfamilienhäusern zurückgeht. Hier sollte eine stärkere Konzentration auf den Generationswechsel im Bestand erfolgen, um Leerstände zu vermeiden.

2.5 BEDARFE IM SEGMENT „PREISGÜNSTIGES WOHNEN“

Im überörtlichen Vergleich stellt sich die sozio-ökonomische Situation der Einwohner Niederkrüchtens relativ positiv dar: Die Kaufkraft ist hoch, während Mieten und Kaufpreise im Vergleich eher niedrig ausfallen (s. Kap.2.3). Auch der Anteil an finanziell schwächer gestellten Personen ist überschaubar: Der Anteil der SGB II-Empfänger ist mit 4,3 % im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt (9,4 %) niedrig.⁷

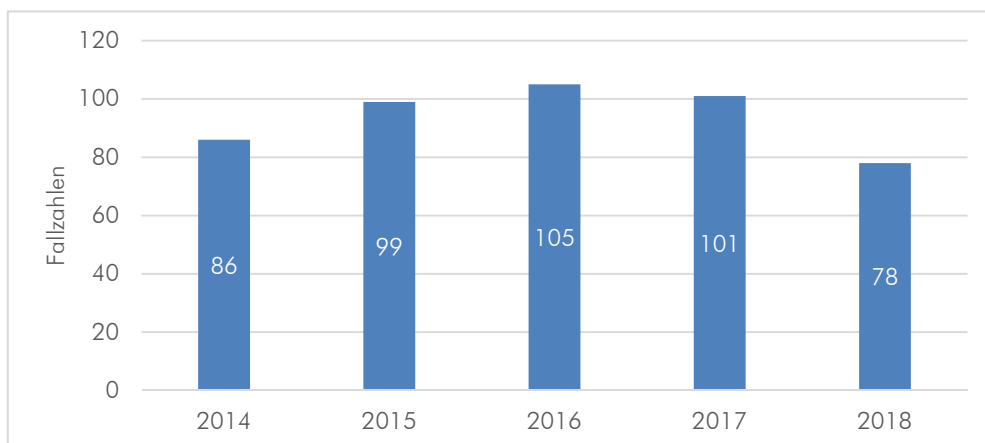


Abb. 42: Entwicklung der Zahl der Bezieher von Leistungen nach SGB XII in der Gemeinde Niederkrüchten 2014 bis 2018 (jeweils zum 01.01.) (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018) (Tab. XXVII)

⁵ Gespräch GWG (Hr. Zander) am 12.11.18; Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

⁶ Gespräch Volksbank (Hr. Kox) am 27.11.18

⁷ NRW.BANK 2018. S. 4

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB XII bewegt sich in einem relativ niedrigen Bereich und weist in den letzten Jahren keinen eindeutigen Trend auf (Abb. 42). Nach Einschätzung der Gemeinde ist mit einer Zunahme ausschließlich in Zusammenhang mit der wachsenden Zahl älterer Menschen insgesamt zu rechnen.⁸

Die Arbeitslosenquote im Kreis Viersen liegt aktuell bei 6,4 % und damit unter dem nordrhein-westfälischen Durchschnitt. Entsprechend dem Landestrend sinkt die Quote seit 2013 kontinuierlich.

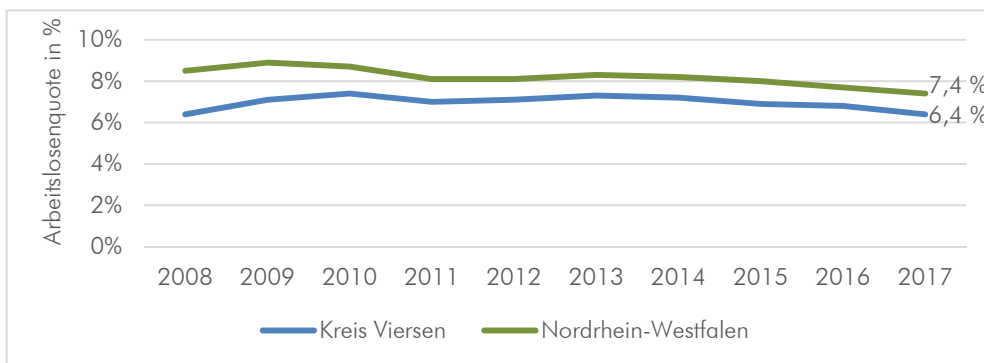


Abb. 43: Arbeitslosenquote im Kreis Viersen und in NRW 2008 bis 2017 (eigene Darstellung auf Basis IT.NRW 2018) (Tab. XXIX)

Die Kosten für das Wohnen in der Gemeinde können als erschwinglich betrachtet werden: Sowohl Mieten als auch Kaufpreise liegen niedriger als in den nördlich und östlich angrenzenden Kommunen (s. Kap. 2.3).

Trotz dieser grundsätzlich als positiv zu bewertenden sozio-ökonomischen Situation wird für die Zukunft von einem wachsenden Bedarf an Wohnungen im preisgünstigen Segment ausgegangen. Folgende Faktoren sind dabei entscheidend:

- > Es gibt zu wenig preisgünstige Mietwohnungen: Bereits jetzt wird seitens der Gemeinde ein nicht gedeckter Bedarf an preisgünstigen Mietwohnungen (vor allem in kleinen Größen) registriert.⁹
- > Gerade für Transferleistungsbezieher sind die Wohnungen meist zu teuer: Bedarfsgemeinschaften haben Probleme, Wohnungen mit Miethöhen zu finden, die im Rahmen der Transferleistungen bewilligt werden. Bewilligungsmieten

⁸ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

⁹ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18

liegen derzeit mit umgerechnet 5,00 € bis 5,40 €/m² (kalt)¹⁰ unter den Miethöhen im geförderten Wohnungsbau (5,55 €/m², Neubau, Einkommensgruppe A) (Kap. 2.4) und erst recht unterhalb der durchschnittlichen Miethöhe in Niederkrüchten (6,00 €/m²) (Kap.2.3).

- > Der Anteil öffentlich geförderter Mietwohnungen ist zu gering: Die Gemeinde verfügt aktuell mit 3,1 % über einen extrem niedrigen Anteil an geförderten Wohnungen (Kap. 2.4). Der Anteil beträgt nur ein Drittel des nordrhein-westfälischen Durchschnittswertes und ist im kreisweiten Vergleich der niedrigste Wert. Für die Zukunft kann in Zusammenhang mit auslaufenden Belegungsbindungen mit einem weiteren Rückgang an preisgebundenen Wohnungen gerechnet werden.
- > Der Bedarf an preisgünstigen Mietwohnungen wird weiter steigen: Zukünftig ist – gemäß der demografischen Entwicklung – mit einem Anstieg der Anzahl an SGB XII-Beziehern zu rechnen. Diese zumeist kleinen Haushalte sind auf Wohnungen im unteren Mietwohnungsmarktsegment angewiesen.
- > Mietpreise vor allem im unteren Mietpreissegment sind in den letzten Jahren in Niederkrüchten stärker gestiegen als der Durchschnitt der Mieten (+ 13 % in den letzten 10 Jahren, s. Kap. 2.3). Ein Faktor dabei sind meist Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die zwar einerseits zu einer Steigerung der Wohnqualität, andererseits aber auch zu wachsenden Mietkosten beitragen. Insofern nimmt die Menge an bezahlbaren bzw. zu bewilligenden Wohnungen im unteren Preissegment ab.

Angesichts der skizzierten Entwicklungstrends erscheint es zwingend notwendig, mehr preisgünstigen Mietwohnraum (v. a. kleine Wohnungen) zu schaffen. Geschieht dies nicht, so sind die Wohnalternativen von Beziehern „kleiner“ Einkommen begrenzt. Finden sie keinen preisgünstigen Wohnraum in Nachbarkommunen, was angesichts der allgemeinen Wohnungsmarktsituation schwierig erscheint, so bleibt für einige Personen noch das Wohnen auf dem Campingplatz bzw. das Altenheim (siehe dazu auch

¹⁰ Hinweis: Im Bereich der Bewilligung hat es eine Neustrukturierung gegeben. Die Genehmigungsfähigkeit bemisst sich nicht mehr zwingend nach der Größe der Wohnung sondern nach der Nettokaltmiete gesamt pro Wohnung (Gespräch Gemeinde Niederkrüchten 22.11.18).

Kap. 2.6).¹¹ Mietwohnungen im geförderten Segment sind zwar nicht für alle Mietergruppen erschwinglich, jedoch kann eine Ausweitung des Angebotes einen wichtigen Beitrag zur Entspannung im unteren Wohnungsmarktsegment leisten.

2.6 BEDARFE IM SEGMENT „WOHNEN FÜR ÄLTERE“

Im Alter ergeben sich für die meisten Menschen eine Verkleinerung des Haushaltes (z. B. durch Auszug der Kinder, Versterben des Partners) sowie zunehmende körperliche Beeinträchtigungen. Insofern verändern sich im Alter die Wohnbedürfnisse. Wie bereits beschrieben wird die Zahl älterer und alter Menschen in Niederkrüchten zukünftig deutlich spürbar zunehmen.

An Wohnformen für ältere Menschen kann zwischen den Folgenden unterschieden werden. Ihre Wahl hängt eng mit der Frage zusammen, ob ein selbständiges Wohnen noch möglich ist, wie hoch sich der Unterstützungsbedarf darstellt, aber auch welche finanziellen Voraussetzungen vorliegen:

- > Selbständiges Wohnen in der eigenen bzw. gemieteten Wohnung
- > Wohnen in barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen
- > „Service-Wohnen“ (genaue Definition Kap. 2.6.2)
- > Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- > Stationäre Unterbringung (Altenwohneinrichtung/Pflegeheim)

Die Sozialgesetzgebung in Deutschland formuliert den Grundsatz „ambulant vor stationär“,¹² also den Vorrang des Wohnens zuhause vor einer Unterbringung in einer Einrichtung für pflegebedürftige Personen. Vorrangig werden an dieser Stelle daher die ersten drei der genannten Möglichkeiten betrachtet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bedarfe in allen Bereichen die aktuellen Angebote übersteigen.

¹¹ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten 21.11.18 (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper)

¹² § 3 SGB XI

2.6.1 SELBSTÄNDIGES WOHNEN IN DER EIGENEN BZW. GEMietetEN WOHNUNG

Ältere Menschen möchten meist gerne so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Ein Umzug ist oft so lange kein Thema, wie keine Notlage auftritt oder ein Wohnenbleiben aufgrund körperlicher oder finanzieller Einschränkungen sehr erschwert ist – dies zeigen auch die Erfahrungen aus Niederkrüchten.¹³ Will man zuhause wohnen bleiben, so stellt sich einerseits die Frage, wie das Haus bzw. die Wohnung altengerecht gestaltet werden kann, und andererseits, ob der Wohnstandort hinsichtlich seiner infrastrukturellen Ausstattung bzw. Nähe zu entsprechenden Versorgungsangeboten für ein Wohnen im Alter geeignet ist.

Die altengerechte Gestaltung der eigenen Wohnung ist eine individuelle Frage, für die Beratungsangebote zur Verfügung stehen (Beratung durch den Kreis Viersen). Über Qualität und Menge der Beratung lässt sich an dieser Stelle nicht urteilen. Kritisch gesehen wird jedoch die Tatsache, dass die Beratungsleistung vergleichsweise wohnortfern in Nettetal (ca. 15 km entfernt) angeboten wird.

Neben dem Umbau vorhandener Wohnungen und Häuser ist die Neuschaffung altengerechter Wohnungen ein wichtiges Handlungsfeld. Nur so können Wohnalternativen für ältere Menschen geschaffen werden, die nicht mehr in ihrem ursprünglichen Haus bzw. ihrer Wohnung wohnen wollen oder können.

Daten zu barrierefreien Wohnungen stehen nur auf Kreisebene zur Verfügung. In den letzten Jahren ist die Zahl auf 823 Wohnungen angestiegen. Damit hat sich auch die Versorgungsquote verbessert (46 Wohnungen je 1.000 Ältere ab 80 Jahren).¹⁴ Für Niederkrüchten sind 28 Wohnungen erfasst; dabei handelt es sich ausschließlich um die Wohneinheiten im Malerviertel (s. u.). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es weitere barrierefreie/barrierearme Wohnungen in der Gemeinde gibt. Zielwerte seitens der Pflegeplanung im Hinblick auf einen anzustrebenden Versorgungsgrad mit barrierefreien Wohnungen existieren nicht. Es kann jedoch sicher angenommen werden, dass der Umbaubedarf in den nächsten Jahren zunehmen wird.

¹³ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.18 (Fr. Küpper)

¹⁴ Kreis Viersen 2018. S. 42. Hinweis: „In diesem Bereich ist die Bestandserhebung jedoch unvollständig, da die Wohnungsbestände im privaten Bereich untererfasst sind, da hier Datenschutzbestimmungen greifen.“ Jedoch wird seit Juni 2015 eine Datensammlung zur besseren Erfassung aller barrierefreien Wohnungen aufgebaut (ebd. S. 105).

Beispiel: Barrierefreie Bungalows im Malerviertel (Elmpt)



28 Bungalows mit je 72 bis 85 m² Größe;
Errichtung 2014

Diese Bungalows werden gut nachgefragt und sind aktuell vollständig von Ein- bis Zwei-Personen-Haushalten bewohnt. 40 % der Bewohner sind jünger als 60 Jahre, d. h. offensichtlich ist die angebotene Wohnform auch für jüngere Menschen attraktiv. Alle Häuser befinden sich im Privateigentum; seitens der Gemeinde besteht kein Einfluss auf die Belegung.



Fast 80 % der Bewohner kommen nicht aus Niederkrüchten, sondern sind von außerhalb (v. a. regionales Umfeld) hierher gezogen. Dies deutet einerseits auf die auch regional wahrgenommene Attraktivität des Projektes hin, andererseits konnte das Projekt damit nur begrenzt einen Beitrag dazu leisten, Niederkrüchtener mit Wohnraum zu versorgen.

Elmpt, Stefan-Lochner-Weg

2.6.2 „SERVICE-WOHNEN“

„Service-Wohnen“ bezeichnet barrierefreie Wohnungen mit einem Service-Angebot wie Hausmeister/„Concierge“ als Ansprechpartner in allen Lebenslagen, Wohnungsreinigung und Nutzung eines Gemeinschaftsraumes.¹ Die Dienstleistungen sind anteilig durch die Mieter mit zu bezahlen.

In den letzten Jahren konnte die Zahl der Wohneinheiten mit Service in der Gemeinde Niederkrüchten von 20 auf 30 gesteigert werden. Service-Wohnen wird bislang ausschließlich im Ortsteil Elmpt an der Uhlandstraße angeboten.

¹ Gespräch GWG am 08./09.11.18 (Fr. Wellessen/Fr. Holleis), Gespräch Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.18 (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper)

Beispiel: Service-Wohnen an der Uhlandstraße (Kooperation GWG / Stiftung St. Laurentius Elmpt)



Elmpt, Uhlandstraße: Projekt GWG/Stiftung



Elmpt, Uhlandstraße: Projekt Ev. Kirche

20 Wohneinheiten mit Service;
davon 10 öffentlich gefördert;¹

überwiegend 2-Raum-Wohnungen mit 58 m² Größe,
einzelne 3-Raum-Wohnungen; Errichtung 2011

Miethöhe regulär: 7,43 €/m² kalt / 11,04 €/m² inkl.
Betreuungszuschlag und Betriebskosten (Reinigung,
Concierge)

Miethöhe gefördert: 4,90 €/m² kalt + 30 € Betreu-
ungszuschlag

Die Service-Wohneinheiten entstanden in unmittelbarer
Nachbarschaft der Altenwohneinrichtung Stiftung
St. Laurentius. Die Nähe ermöglicht es den Bewohnern,
zusätzliche Dienstleistungen des Altenwohnheims
bei Bedarf mitzunutzen (z. B. Mittagessen).

Die Wohneinheiten sind aktuell voll belegt. Die Nachfrage
ist sehr hoch,² es existiert eine Warteliste.

An der Uhlandstraße ist – unmittelbar gegenüber des
Altenwohnheims – ein weiteres Angebot an Service-Wohnen mit 10 Wohneinheiten entstanden,
das von der Evangelischen Kirchengemeinde betrieben wird.³

Laut Pflegeplanung des Kreises Viersen wird der Bedarf mit 8 Service-Wohneinheiten je
100 Personen über 80 Jahre angesetzt. Aktuell liegt die Quote in der Gemeinde bei 4
Wohneinheiten und damit unter dem kreisweiten Durchschnitt von 5,3.⁴ Folgt man den
Zielwerten des Kreises so liegt der aktuelle Bedarf bei 52 Wohneinheiten, d. h. kurzfris-
tig sollten weitere 22 Wohneinheiten mit Service geschaffen werden. Bis 2035 erhöht
sich der Bedarf insgesamt auf über 150 Wohneinheiten⁵ (Ergänzungsbedarf: etwa 120
Wohneinheiten).

¹ Alle Angaben – falls nicht anders vermerkt -: Gespräch GWG am 08./09.11.18

² Dies bestätigt auch die Gemeinde Niederkrüchten (21.11.18)

³ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (21.11.18)

⁴ Kreis Viersen 2018, S. 66

⁵ Berechnung auf Basis der Bevölkerungsmodellrechnung von IT.NRW (2014)

2.6.3 AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN UND STATIONÄRE UNTERBRINGUNG (ALTENWOHNEINRICHTUNG/PFLEGEHEIM)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften gibt es bislang in der Gemeinde Niederkrüchten nicht. Auch wenn die Pflegeplanung dazu keine verbindlichen Zielwerte formuliert,²¹ kann davon ausgegangen werden, dass hier Bedarfe bestehen.

Die Anzahl der Plätze in der vollstationären Unterbringung ist seit einigen Jahren konstant (96 Plätze).²² Die Entwicklung zukünftiger Bedarfe kann an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden, hängt sie doch entscheidend damit zusammen, inwieweit es gelingt, ausreichende Wohnangebote „zu Hause“ zu schaffen.²³

2.6.4 BEDARFE „WOHNEN IM ALTER“

Grundsätzlich können die Bedarfe an altengerechten Wohnungen wie folgt eingeschätzt werden:

Es besteht insgesamt ein hoher Bedarf an barrierefreiem Wohnraum für Ältere. Eine genaue Bezifferung ist jedoch nicht möglich. Diese barrierefreien Wohnangebote können in Form von Neubau, vor allem auch durch Umbau entstehen. Besonders bieten sich hier Bungalows, wie z. B. im Quartier „An der Wae“, an.

Neben der Barrierefreiheit/-armut ist die Größe der Wohnung ein wichtiger Aspekt: Es besteht ein hoher Bedarf an kleinen Wohneinheiten als mögliche Alternative zum (zu groß gewordenen) Einfamilienhaus. Auch hier lässt sich eine Bedarfszahl nicht genau quantifizieren, da – neben der Entwicklung von Altersgruppen und Haushaltzahlen – hier persönliche Vorlieben und Möglichkeiten der Bewohner eine wichtige Rolle spielen. Verschiedene Gesprächspartner bestätigen jedoch bereits für die aktuelle Situation einen spürbaren, nicht gedeckten Bedarf.²⁴ Für die Zukunft geht beispielsweise die GWG davon aus, dass mehr als die Hälfte bis drei Viertel der zukünftigen Nachfrage von Senioren ausgehen wird.²⁵

²¹ Kreis Viersen 2018. S. 12

²² Ebd. S. 66

²³ Siehe dazu auch plan-lokal 2016. S. 66

²⁴ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (21.11.18), Gespräche GWG (08./09.11.18)

²⁵ Gespräch GWG (12.11.18), Hr. Zander

Diese Wohnungen sollten für alle Preissegmente geschaffen werden. Die Größenordnungen sollten sich in etwa zwischen 50 und 80 m² bewegen; es sollten im Schwerpunkt Mietwohnungen, aber zum Teil auch Eigentumswohnungen entstehen.²⁶

Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Hier sind zwei widersprüchliche Bedarfslagen zu erkennen: Einerseits besteht der Wunsch vieler Menschen, in ihrer – ggf. sehr dörflichen – Nachbarschaft zu bleiben, so dass im Quartier der Bedarf an einer Ergänzung durch altengerechte Wohnungen besteht. Andererseits sind viele Menschen im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt (hier gibt es bereits einige auf Senioren zugeschnittene Wohnangebote inklusive eines Altenheims) und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten hat trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur wenige Wohnangebote für ältere Menschen.

2.7 ZUSAMMENFASSUNG

- > Vor dem Hintergrund der regional bedeutsamen gewerblichen Entwicklungen besteht für die Gemeinde Niederkrüchten der Bedarf, in gewissem Umfang Wohnraum für die dann hier beschäftigten Arbeitskräfte bereit zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs können lediglich Schätzungen vorgenommen werden
- > Die kurz- bis langfristig verfügbaren Baulandreserven (19 Hektar / 440 mögliche Wohneinheiten) reichen nicht aus, um die Bedarfe bis 2035 (42 Hektar/1.0500 Wohneinheiten) zu decken.
- > Der demografische Wandel und insbesondere die Zunahme älterer, kleiner Haushalte führt zu tiefgreifenden Verschiebungen hinsichtlich des Bedarfs an Wohnraum.
- > Es besteht ein bereits jetzt deutlich spürbarer Bedarf im Bereich der kleinen Wohnungen, vor allem von Seiten der älteren Menschen.

²⁶ Gespräch Volksbank am 27.11.18, Hr. Kox

- > Ältere Menschen haben – abgesehen von der Wohnungsgröße – besondere Wohnbedarfe, denen in Niederkrüchten aktuell nur ein sehr begrenztes Angebot gegenübersteht: Sie benötigen barrierefreie/-arme Wohnungen als Wohnalternativen in ihrem Quartier, altengerechte Wohnungen in zentralen Lagen sowie – bedingt – weitere Wohnangebote (Wohnen mit Service, ambulant betreute Wohngemeinschaften).
- > Im Bereich der Einfamilienhäuser ist rein rechnerisch ein Überangebot vorhanden, das sich aber (noch) nicht in Form von Leerständen äußert. Zukünftig wird hier der Generationenwechsel ein zentrales Thema sein.
- > Bezogen auf Durchschnittswerte ist das Wohnen in Niederkrüchten erschwinglich; die Kaufkraft ist relativ hoch, die Wohnkosten sind vergleichsweise niedrig. Dennoch bestehen nicht gedeckte Bedarfe im Segment des preisgünstigen Wohnens. Diese werden bedingt vor allem durch ein sehr geringes Angebot, überdurchschnittliche Mietpreissteigerungen sowie eine absehbar wachsende Zielgruppe (v. a. ältere Menschen mit kleinen Renten). Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus besteht deutlicher Nachholbedarf.

4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Im Folgenden werden Handlungsempfehlungen formuliert, die einerseits Antworten auf aktuelle Fragen geben sollen, gleichzeitig aber auch absehbare Entwicklungstrends soweit wie möglich berücksichtigen. Eingeflossen sind die Einschätzungen der lokalen Wohnungsmarktakteure. Viele der Handlungsempfehlungen finden sich – in separater Form – in den einzelnen thematischen Kapiteln wieder. An dieser Stelle werden sie gebündelt dargestellt. Seitens der Gemeinde ist genau zu prüfen, welche Handlungsempfehlungen sinnvoll und zielführend erscheinen. Entscheidend ist jedoch nicht nur die Umsetzung einzelner Empfehlungen, sondern vor allem die Verknüpfung zu einer langfristig angelegten wohnungspolitischen Gesamtstrategie.

Zunächst sind die grundsätzlichen Handlungsempfehlungen für die Gemeinde Niederkrüchten dargestellt (Kap.3.1). Im zweiten Schritt werden Handlungsempfehlungen auf die einzelnen Ortslagen Niederkrüchtens bezogen (Kap. 3.2).

Hinweis: *In der Frage, welche Spielräume für die Entwicklung kleinerer Ortslagen besteht, gibt es aktuell Bewegung. Nachdem hier von Landesseite bislang eine sehr restriktive Haltung verfolgt worden war, sollen mit dem aktuell zur Änderung anstehenden Landesentwicklungsplan Kommunen mehr Flexibilität bei der Entwicklung kleinerer Ortsteile erhalten.²⁷ Insofern sind die in Kapitel 3.2 formulierten Handlungsempfehlungen als vorläufig zu betrachten und bedürfen der Konkretisierung.*

3.1 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN NACH THEMEN UND SEGMENTEN

Grundsätzlich sollte es das Ziel in einer Kommune sein, vorausschauend, zielgruppengerecht und in ausreichendem Umfang Wohnraum bereit zu halten. Einerseits ist es das Ziel, ausreichende Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen (Kap. 3.1.2), andererseits wird es zukünftig zunehmend darum gehen, Bestände zu entwickeln und vorhandene Siedlungsstrukturen lebendig und nachfragegerecht zu erhalten (Kap. 3.1.1). Viele Zielgruppen auf dem Wohnungsmarkt sind selbst in der Lage, für ihren eigenen Wohnraum zu sorgen – vorausgesetzt es stehen in ausreichendem Maße nachfragegerechte Bestandsimmobilien oder Bauland bereit. Einige Zielgruppen sehen sich aber

²⁷ <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> [Stand: 25.03.2019]

im Wohnungsmarkt systematisch benachteiligt: Dies sind vor allem die Bezieher kleiner Einkommen, aber auch ältere Menschen. Hier ist die öffentliche Hand gefragt, steuernd einzuwirken, damit alle Zielgruppen über bedarfsgerechten Wohnraum verfügen (Kap. 3.1.3 und 3.1.4).

3.1.1 BESTANDSENTWICKLUNG

Neben der Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte das Augenmerk gleichberechtigt auf die Weiterentwicklung der Siedlungsbestände gelegt werden. Die im Zuge des demografischen Wandels stattfindende Veränderung der Wohnbedarfe (v. a. kleinere und ältere Haushalte) hat zur Folge, dass auch die Wohnungsbestände angepasst und weiterentwickelt werden müssen, um langfristig eine nachhaltige Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Hinzuweisen ist darauf, dass Bestandsentwicklung mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist, da es immer um den Umgang mit Einzelsituationen und Fragestellungen geht. Es gelten folgende Handlungsempfehlungen

- > **Förderung des Umbaus vorhandener Häuser und Wohnungen zur Schaffung von mehr kleinen, barrierearmen Wohnungen:** So kann es der wachsenden Gruppe der älteren Menschen ermöglicht werden, möglichst lang im Quartier wohnen zu bleiben. Eine besondere Eignung für einen barrierefreien Umbau bieten z. B. Bungalows.
Will die Gemeinde in diesem Bereich stärker aktiv werden, so kann sie Umbauvorhaben durch eigene Beratungsleistungen oder auch Informationsveranstaltungen – zusätzlich zur Wohnberatung des Kreises Viersen – gezielt fördern. Detaillierter wird dieser Aspekt im Kap. 3.1.3 behandelt.
- > **Förderung des Generationenwechsels:** Bereits jetzt ist der Handel mit Gebraucht-Immobilien deutlich umfangreicher als der Handel mit Bauland (s. Kap. 1.3.1). Im Zuge der demografischen Entwicklung ist abzusehen, dass der Generationenwechsel in bestehenden Einfamilienhäusern zukünftig an Bedeutung zunehmen wird.
Mit der gezielten Förderung kann die Kommune unterschiedliche Ziele erreichen: Haus-Interessenten wird eine Alternative zum Neubau auf der „grünen Wiese“ geboten, bestehende Nachbarschaften und Dorfgemeinschaften er-

neuern sich durch den Zuzug junger Familien, Leerstände werden vermieden, Immobilienwerte bleiben stabil und Ortschaften behalten so ihren lebendigen Charakter.

Fördern lässt sich der Generationenwechsel durch die Kommune einerseits durch Beratungsangebote für Verkäufer und Käufer z. B. im Hinblick auf finanzielle, bautechnische oder rechtliche Aspekte. Zudem können (kommunale) Fördermittel z.B. für die Erstellung von Altbaugutachten oder für den Erwerb geleistet werden. Gerade diese finanziellen Anreizinstrumente können so gestaltet werden, dass bestimmte Zielgruppen (z. B. Einheimische oder Familien mit Kindern) bevorzugt werden. Verschiedene Kommunen haben mit diesen Instrumenten bereits gute Erfahrungen gemacht.²⁸

- > **Aktivierung vorhandener Baulücken:** Gerade in den kleineren Ortslagen stellen Baulücken gegenwärtig die einzigen planungsrechtlich verfügbaren Baulandreserven dar. Die Aktivierung von Baulücken ist aufgrund der Vielzahl an Eigentümern und Motivationslagen erfahrungsgemäß schwierig. Die aktuell niedrigen Zinsen senken die Verkaufsbereitschaft von Eigentümern zusätzlich. Dennoch sollte seitens der Gemeinde der Versuch unternommen werden, Baulücken mit Vorrang einer Entwicklung zuzuführen. Folgende Instrumente können dabei zur Anwendung kommen: Systematische Erhebung der Baulücken (dies ist in Niederkrüchten bereits erfolgt und wird kontinuierlich fortgeschrieben), Kontaktierung der Eigentümer und Abfrage der Verkaufs- und Entwicklungsbereitschaft (dies ist ebenfalls einmalig geschehen, jedoch mit relativ überschaubarem Rücklauf²⁹), Veröffentlichung derjenigen Baulücken im Internet, deren Eigentümer verkaufsbereit sind, finanzielle Förderung der Bebauung von Baulücken.³⁰

²⁸ Z. B. Programm „Jung kauft Alt“ der Gemeinden Hiddenhausen, Wulfen am Harz oder Bönen, s. www.hiddenhausen.de, www.boenen.de

²⁹ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Hinsin) am 07.11.18

³⁰ Beispiele für Baulückenkataster im Internet: Gemeinde Burbach/Siegerland <https://www.o-sp.de/burbach/bauluecken/start.php> und Attendorn <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Baul%C3%BCcken-und-Leerstandskataster>; Beispiel für die finanzielle Förderung der Bebauung von Baulücken (u. a.): Verbandsgemeinden Wallmerod und Westerburg <http://www.lebenimdorf.de/foerderrichtlinien/foerderrichtlinien.html>

Wichtig ist es auch, vorbeugend gegen das Entstehen neuer Baulücken vorzugehen. Diesen Schritt geht die Gemeinde Niederkrüchten bereits, indem sie bei der Entwicklung neuer Baugebiete den Bauherren zeitlich festgelegte Bauverpflichtungen auferlegt.³¹

- > **Förderung von Abriss- und Neubauvorhaben in Bestandsquartieren:** Abriss und Neubau kann beispielsweise dort eine Rolle spielen, wo vorhandene Wohnbauten aufgrund ihres Zustandes oder Zuschnitts keine Nachfrager finden, oder wo es das Ziel ist, vorhandene lockere durch dichtere Bebauung mit mehr und kleineren Wohneinheiten zu ersetzen. Die Förderung kann einerseits eine Beratung im Hinblick auf baurechtliche Möglichkeiten umfassen (wenn z. B. bei Neubauvorhaben höhere Dichten/mehr Wohneinheiten angestrebt werden). Andererseits kann die Kommune auch eigene finanzielle Förderprogramme auflegen, um Abriss und Neubau zu fördern.³²

3.1.2 WOHNBAUFLÄCHENENTWICKLUNG

Grundsätzlich sollte die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Allein auf Basis innenliegender Potenziale lassen sich jedoch Niederkrüchtener Wohnbaulandbedarfe nicht decken – insbesondere dann, wenn Wohnraum für Arbeitskräfte auf dem neu entstehenden Gewerbeareal bereitgestellt werden sollen.

Bis 2035 belaufen sich die Wohnbaulandbedarfe der Gemeinde Niederkrüchten auf etwa 42 Hektar. Demgegenüber stehen verfügbare Reserven (inklusive mobilisierbare Baulücken) von etwa 19 Hektar, die rein rechnerisch bis etwas zum Jahr 2024 ausreichen. Für die verbleibenden 23 Hektar sind Baulandreserven gegenwärtig nicht verfügbar. Sollen Bedarfe gedeckt werden, so sind jährlich bis zu 4 Hektar an Wohnbauland (entsprechend Wohnraum für etwa 100 Wohneinheiten) zu entwickeln. Dieser Wert liegt etwa dreimal so hoch wie der Durchschnitt der bisherigen Baufertigstellungen. Einerseits erfordern diese Bedarfe den Dialog mit der Bezirksregierung Düsseldorf

³¹ <https://www.niederkruechten.de/de/aktuelles/verkauf-von-baugrundstuecken/> [23.01.2019]

³² Beispiel: Verbandsgemeinden Wallmerod und Westerburg <http://www.lebenimdorf.de/foerder-richtlinien/foerderrichtlinien.html>

zur Mobilisierung bislang planerisch nicht gesicherter Flächen. Andererseits ist absehbar, dass die dargestellte „Schlagzahl“ der Entwicklung ohne einen deutlich höheren personellen Einsatz seitens der Kommune nicht machbar sein wird.

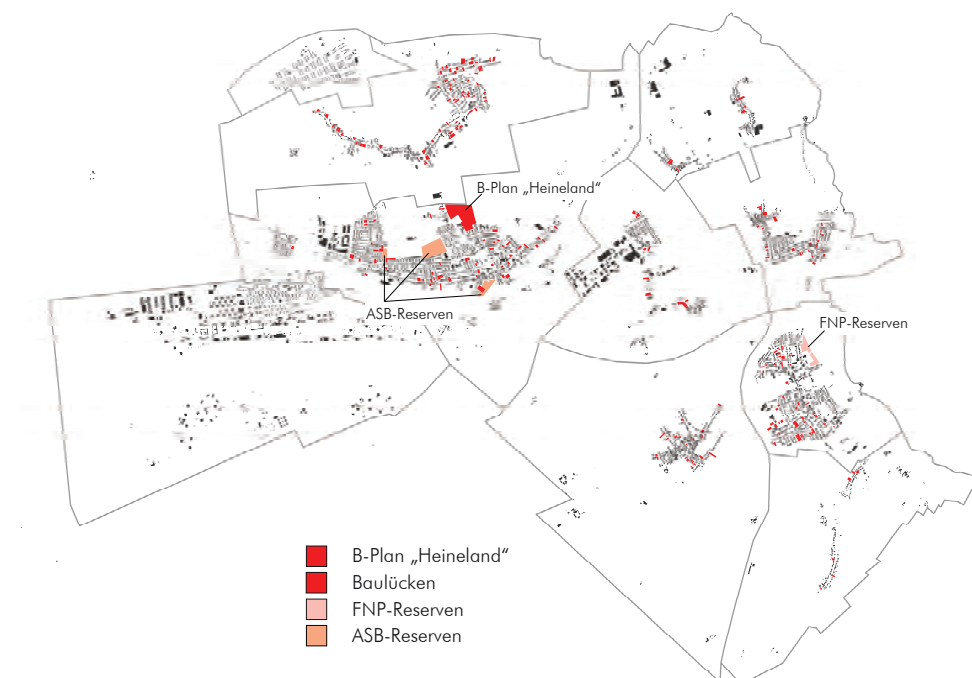


Abb. 44: Übersicht über Wohnbaulandreserven in Niederkrüchten, Stand: 2018 (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, Bezirksregierung Düsseldorf 2018 und eigenen Berechnungen (Tab. XIII)) - Karte

Sollen die genannten Fertigstellungszahlen erreicht werden, so gilt es, vorhandene Reserven in folgenden Zeitkorridoren zu entwickeln:

- > Fortlaufend: **Bebauung von Baulücken**
- > Kurzfristig (2019 bis 2020):
Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Overhefelder Straße / Heineland“
in Elmpt (5,1 Hektar)
- > Kurz- bis mittelfristig (2020 bis 2021):
Aktivierung der FNP-Wohnbaulandreserven im Nordosten von Alt-Niederkrüchten
(2,3 Hektar)

- > **Mittelfristig (2021 bis 2024):**
Aktivierung der Regionalplan-Reserven in Elmpt (Krummer Weg, westlich des Malerviertels, westlich An der Wae). Diese Flächen sind insbesondere im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung auf dem Militärareal und den damit verbundenen Wohnungsbedarf von Bedeutung und sollten zeitlich und hinsichtlich der angebotenen Segmente auf die dortige Entwicklung abgestimmt werden (5,3 Hektar)

Rechnerisch sollten ab dem Jahr 2025 weitere 23 Hektar an Siedlungsflächenreserven für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Dies ist ohne eine Änderung des Regionalplanes nicht möglich. Folgende Handlungsempfehlung wird gegeben:

- > **Dialog mit der Bezirksregierung über die Ausweitung der Allgemeinen Siedlungsbereiche:** An dieser Stelle ist nicht möglich, eine fundierte Empfehlung zu sinnvollen neuen Siedlungsflächen zu geben. Ein Argument für Siedlungsflächenenerweiterungen im Ortsteil Elmpt ist die Nähe zum Gewerbeflächenstandort. Für Erweiterungen in Alt-Niederkrüchten hingegen spricht eine weitere Stärkung des dortigen Siedlungsbereichs, auch im Hinblick auf eine bessere Auslastung vorhandener soziale und Versorgungsinfrastruktur.
- > **Stufenweise Entwicklung langfristiger Potenziale:** Je weiter der Blick in die Zukunft reicht, desto unsicherer ist es, konkrete Aussagen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf langfristige Siedlungsflächenbedarfe. Daher sollte seitens der Kommune der Markt sowie der Umsatz an Wohnbauflächen genau beobachtet werden. Entsprechend sollten neue Potenzialflächen in zeitlichen Stufen als Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden. Vorstellbar ist es, mit der Bezirksregierung eine Vereinbarung über eine mögliche Rücknahme von Siedlungsflächenpotenzialen zu treffen, sollte sich abzeichnen, dass diese nicht benötigt werden.

Ohne Siedlungsflächenenerweiterung wäre die Möglichkeit zur arbeitsplatznahen Unterbringung von neuen Arbeitskräften deutlich eingeschränkt. Als Folge könnte der wohnungsmarktbezogene Druck auf umliegende Kommunen wachsen und Pendlerverkehre zunehmen. Zudem könnte die Attraktivität der Arbeitsplätze sinken, wenn Wohnungsmöglichkeiten im Umfeld nur sehr begrenzt gegeben sind.

Ausreichende Siedlungsflächenpotenziale sind für die Kommune von entscheidender Bedeutung, um handlungsfähig zu bleiben. Gerade bei einer Kommune, die wie Niederkrüchten Flächenentwicklungen nur auf Basis eines Zwischenerwerbs vornimmt, ist es wichtig, Alternativen zu haben, sollten Flächeneigentümer nicht verkaufsbereit sein.

3.1.3 BESONDERE ZIELGRUPPE: ÄLTERE MENSCHEN

Für die Zukunft ist absehbar, dass die Zahl älterer und kleinerer Haushalte sehr stark wachsen wird und es damit zu einer spürbaren strukturellen Verschiebung der Wohnungsbedarfe kommt. Bereits jetzt gibt es eine starke Differenz der Zahl kleiner Haushalte und der Zahl kleiner Wohnungen; Zudem werden seitens verschiedener Wohnungsmarktakteure deutliche Nachfrageüberhänge in Bezug auf kleine, für Senioren gut geeignete Wohnungen festgestellt.³³

Die Kommune tritt nicht selbst als Bauherr auf. Jedoch hat sie die Möglichkeit, im Sinne der Verpflichtung für das Gemeinwohl Akteure zu fördern, die entsprechende Wohnangebote schaffen. Einerseits kann dies durch Beratung von Einzeleigentümern erfolgen (s. Kap. 3.1.1). Andererseits kann die Vergabe kommunaler Grundstücke vorrangig an solche Partner erfolgen, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet haben und Konzepte vorlegen, die die Schaffung der benötigten Wohnqualitäten gewährleisten. Dies sollte Vorrang vor ökonomischen Zielsetzungen haben.

Folgendes wird empfohlen:

- **Förderung der Bereitstellung eines ausreichenden, barrierearmen Wohnungsangebotes für ältere und alte Menschen in verschiedenen Segmenten, z. B.:**
 - Eigentumssegment: ausreichend dimensionierte Eigentumswohnungen oder seniorengerechte Häuser (drei bis vier Zimmer, 75 m² und größer) als attraktive Alternative zum bislang bewohnten „großen“ Einfamilienhaus,³⁴
 - Mietwohnungssegment: kleine Wohnungen (zwei Zimmer, 45 bis maximal 70 m²)

³³ Gespräch Gemeinde Niederkrüchten (Hr. Schippers, Hr. Janßen, Fr. Küpper) am 21.11.18, Gespräch GWG (Hr. Zander) am 12.11.18, Gespräch Volksbank (Hr. Kox) am 27.11.18

³⁴ Im Baugebiet „Heineland“ ist ein Teilbereich explizit für Senioren bzw. seniorengerechte Immobilien vorgesehen (<https://www.niederkruechten.de/de/aktuelles/verkauf-von-baugrundstuecken/>) [Stand: 23.01.19]

(Hinweis: Das Mietsegment wird auch für junge kleinere Haushalte zunehmend wichtig, bedingt durch die wachsende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt.)

Den Vorrang bei gemeindlichen Bemühungen sollte die Schaffung von Wohneinheiten im Mietsegment haben. Wohnungen sollten in Form von Umbau aber auch Neubau geschaffen werden.

- > **Förderung der Schaffung eines ergänzenden Angebotes von Wohnen mit „Service“:** Bis 2035 sollten noch weitere knapp 120 Wohneinheiten mit Service geschaffen werden.
- > **Zentrale Lage/Lage im Quartier:** Einerseits sollten in vorhandenen Quartieren Ergänzungen durch kleine Wohneinheiten erfolgen, andererseits sollten Wohnungen vor allem in den zentralen Siedlungsbereichen entstehen (Nähe zu ÖPNV und Versorgungsinfrastruktur).

Exkurs: Mögliches Projekt „Wohnen mit Service“ in der ehemaligen Grundschule Alt-Niederkrüchten

Verschiedene Akteure berichten von Überlegungen, in der demnächst leer stehenden Grundschule in Alt-Niederkrüchten (Dr.-Lindemann-Straße) bzw. auf dem Schulgelände ein Projekt umzusetzen, das „Wohnen mit Service“, Tagespflegeplätze sowie ein Café miteinander kombiniert (gut 20 Wohneinheiten).

Im Hinblick auf die zukünftige Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung wird diese Projektidee als sehr positiv beurteilt, weil sie verschiedenste Ziele erfüllt: Neben Erweiterung des allgemein dringend benötigten Angebots an „Wohnen mit Service“ weist der Standort eine sehr gute Eignungen für ein solches Projekt auf: Hier kann die für Senioren so wichtige zentrale und integrierte Lage in Alt-Niederkrüchten genutzt werden. Nicht zuletzt gelänge mit einem solchen Projekt die Nachnutzung von nicht mehr benötigten Immobilien im Bestand.

3.1.4 BESONDERE ZIELGRUPPE: FINANZSCHWÄCHERE HAUSHALTE

Angesichts des vergleichsweise kleinen Angebotes an preisgünstigen und kleinen Mietwohnungen besteht für die Gemeinde Handlungsbedarf, um finanzschwächere Haushalte mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Die öffentliche Hand hat hier eine besondere Verantwortung, denn (wohnungs-)marktwirtschaftliche Prozesse sind wenig geeignet, ein ausreichendes Maß an weniger lukrativen, preisgünstigen Wohnungen bereit zu stellen. Dies gilt gerade in Zeiten spürbarer Nachfrage. Auch hier gilt, dass die Kommune nicht als Bauherr auftritt und somit eher indirekt für die Erhaltung und Neuschaffung von preisgünstigem Wohnraum sorgen kann. Folgendes wird empfohlen:

- > **Sozialgerechter Wohnungsmarkt als kommunales Ziel:** Ein sozialgerechter Wohnungsmarkt sollte als zentrales Ziel der Gemeindeentwicklung politisch verankert werden. Die Schaffung (und Erhaltung) preisgünstigen Wohnraums bildet den Kern eines sozialgerechten (und auch nachhaltigen) Wohnungsmarktes. Schwerpunkt sollte dabei das Mietwohnungssegment bilden.
- > **Mehr geförderter Mietwohnungsbau:** Zur Gewähr von dauerhaft preisgünstigen Mieten ist – angesichts hoher Baukosten und hoher allgemeiner Wohnungsnachfrage – in erster Linie der öffentlich geförderte Mietwohnungsbau ein geeignetes Instrument und sollte zukünftig in Niederkrüchten verstärkt praktiziert werden. Klar ist, dass die Anfangsmiete in neu geschaffenen geförderten Mietwohnungen mit 5,55 €/m² (netto, kalt) immer noch über den Bewilligungsmieten liegt und die Wohnungen von Transferleistungsempfängern entsprechend nicht bezogen werden können. Dennoch kann die Neuschaffung geförderter Mietwohnungen zu einer Entspannung im preisgünstigen Segment und ggf. im Laufe der Zeit eintretenden Filtereffekten beitragen. Eine genaue Zielzahl für den Bedarf an geförderten Wohnungen festzulegen ist kaum möglich. Findet jedoch eine Orientierung am Landesdurchschnitt des Anteils geförderter Wohnungen – der in etwa dem Kreisdurchschnitt entspricht – statt, so läge die Zielzahl bei etwa 9 % (aktuell ca. 3 %). Um diesen Wert zu erreichen, wären etwa 75 geförderte Wohneinheiten im Mietwohnungssegment neu zu schaffen. Auch im preisgünstigen Segment sollte der deutliche Schwerpunkt auf der Schaffung kleiner Wohneinheiten liegen. Angestrebt werden sollte zudem eine soziale Durchmischung in den Quartieren, um eine Stigmatisierung von geförderten Wohnsiedlungen zu vermeiden.

Auch hier hat die Kommune die Möglichkeit, eigene Grundstücke mittels Konzeptvergabe an die Bauherren zu vergeben, die sich – zumindest teilweise – zum Bau von gefördertem Wohnraum verpflichten. Inwiefern für neue Baugebiete eine politisch festgelegte Quote sinnvoll ist, sollte u. a. im Dialog mit der Bewilligungsstelle im Kreis Viersen diskutiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit Hochstufung Niederkrüchtens in die Bedarfsstufe 3 und den damit verbesserten Förderkonditionen auch das Interesse von Investoren an der Errichtung öffentlich geförderter Mietwohnungen in Niederkrüchten wächst.

- > **Architektonische Qualität und Aufklärung der Öffentlichkeit zur Akzeptanzsteigerung des geförderten Wohnungsbaus:** „Sozialer Wohnungsbau“ ist in der allgemeinen Wahrnehmung noch immer stigmatisiert. Hier sollte einerseits darauf geachtet werden, hohe architektonische Qualitätsstandards im geförderten Wohnungsbau umzusetzen und auf eine soziale Durchmischung Wert zu legen. Andererseits sollte Aufklärungsarbeit geleistet werden, um Widerstände gegen Projekte des geförderten Wohnungsbaus zu überwinden.
- > **Vermeidung deutlicher Mietpreissteigerungen im Bestand:** Niedrige Mieten finden sich v. a. in älteren Bestandswohnungen. Sanierungen sollten hier „mit Augenmaß“ und nicht zwingend orientiert an baulichen und energetischen Höchststandards stattfinden, um Mietpreissteigerungen zu begrenzen und die Verdrängung von finanzschwachen Mietern zu vermeiden.
- > **Aktive Baulandpolitik:** Neben Baukosten sind es vor allem die hohen Bodenpreise, die zur Verteuerung des Wohnens beitragen. Bei der Entwicklung neuer Baugebiete geht die Gemeinde Niederkrüchten grundsätzlich in den Zwischenerwerb. Bei der Vergabe von Baugrundstücken kann sie damit einerseits preisdämpfend einwirken, andererseits hat sie aber auch die Möglichkeit, Sozialkriterien zur Auswahl der Bauherren anzuwenden. Dies funktioniert sowohl im Einfamilienhausbereich als auch im Geschosswohnungsbau. Beides wird in Niederkrüchten bereits praktiziert.³⁵ So werden Familien mit Kindern und Einheimische bei der Bauplatzvergabe für Einfamilienhäuser bevorzugt und Bauträger ausgeschlossen.

³⁵ <https://www.niederkruechten.de/de/aktuelles/verkauf-von-baugrundstuecken/> [Stand: 23.01.2019]

- > **Bodenvorratspolitik:** Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern eine längerfristig angelegt Bodenvorratspolitik finanziell durchführbar ist. Je frühzeitiger Flächen erworben werden können, desto weniger muss die Gemeinde sich mit Bodenspekulationen auseinandersetzen. Zudem wächst ihr Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten, wenn Rahmenbedingungen sich kurzfristig ändern.
- > **Konzeptvergabe:** Im Bereich des Geschosswohnungsbaus wird empfohlen, die Vergabe von Grundstücken nicht als Höchstpreisvergabe sondern auf Basis der niedrigsten Startmiete oder auf Basis des Konzeptes erfolgen sollte, das den kommunalen Zielsetzungen (hinsichtlich Zielgruppen, Baustandards, Miethöhe) am ehesten entspricht.³⁶ Die Umsetzbarkeit hängt allerdings entscheidend davon ab, wie hoch das Investoreninteresse ist.

3.2 BEDARFE/HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN NACH ORTSLAGEN

Handlungsbedarfe und -optionen unterscheiden sich deutlich je nach Größe und Lage der einzelnen Ortsteile der Gemeinde. Unterschieden wird im Folgenden zwischen

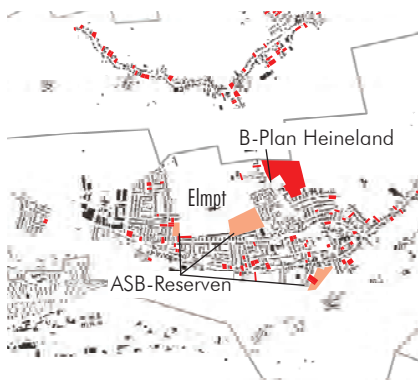
- > Siedlungsschwerpunkten (Elmpt und Alt-Niederkrüchten)
- > Größeren Dörfern (Overhelfeld, Oberkrüchten und Brempt/Gützenrath)
- > Kleineren Dörfern (Heyen/Laar, Dam/Birth/Boscherhauen, Blonderath/Silverbeek/Varbrook)

Venekoten nimmt als planerisch festgelegtes Wochenendhausgebiet eine Sonderrolle ein.

3.2.1 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

Flächenhafte, größere Wohnbaulandentwicklungen sollten sich auf die größeren Ortsteile konzentrieren. Dies sind – wie auch im Regionalplan festgelegt – in erster Linie Elmpt und Alt-Niederkrüchten aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung. Folgende Empfehlungen werden gegeben:

³⁶ Beispiel: „Modell zur sozialgerechten Bodennutzung der Stadt Münster“ u.a. <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/sozialgerechte-bodennutzung.html> [Stand: 13.01.2019]



Reserveflächen Elmpt



„Malerviertel“



Service-Wohnen Uhlandstraße



Hauptstraße

ELMPT

5.600 Einwohner (2017)

Wachstum (+ 2 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

leicht unterdurchschnittlich: 14 %
(15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

B-Plan „Heineland“ (5,1 ha),
ASB-Reserven „Nordwestl. Dürerstraße“ (4,6 ha),
Baulücken (verf. Anteil: 1,9 ha)

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Siedlungsschwerpunkt - weiter stärken; Wohnangebote u. a. für Arbeitskräfte „Javelin Barracks“ vorhalten; besondere Zielgruppe: kleine und ältere Haushalte.

Charakter:

mit Abstand größter Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde; historischer Kern vorhanden; frühere Siedlungsentwicklung: Straßendorf entlang der Hauptstraße; hier einige Leerstände wahrnehmbar; deutliche Siedlungserweiterungen (Wohngebiete) Richtung Norden, die jedoch nicht immer funktional gut mit dem Ortsteilzentrum verbunden sind; z. T. urbanere Wohnlagen; Gewerbegebiete, Versorgungsinfrastruktur und Bildungsangebote vorhanden; aktuelles Baugebiet „Heineland“ wird gut nachgefragt.

Empfehlung:

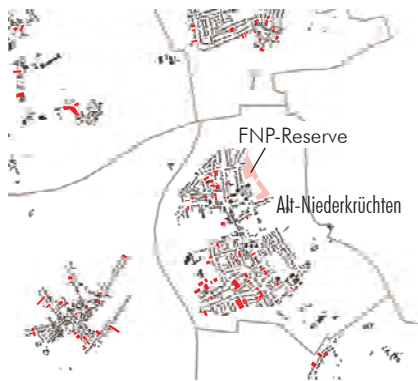
Gut geeigneter Wohnstandort für Senioren: Schwerpunkt bereits im Bereich Uhlandstraße; auch in anderen Siedlungsbereichen weitere unterschiedliche Wohnangebote für Senioren schaffen (Umbau und Neubau; kleine Wohneinheiten, Wohnen mit Service, geförderte Wohnungen; Generationenwohnen, hochpreisigere Seniorenbungalows);

Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Umbau) und Neubauflächen;

Neben dem „Heineland“ sollte kurz- bis mittelfristig auch die ASB-Reserve nordwestlich der Dürerstraße - in Zusammenhang mit der gewerblichen Entwicklung der „Javelin Barracks“ - als Wohnbaufläche entwickelt werden;

Wichtig bei der Entwicklung der Neubaugebiete ist die gute soziale Durchmischung (inklusive geförderter Mietwohnungen) sowie die gute städtebauliche Verknüpfung mit dem Ortskern, um das dörfliche Gemeinschaftsgefühl zu erhalten und monotone Wohnquartiere zu vermeiden

Langfristige Entwicklung: Dialog mit Bezirksregierung Düsseldorf über ASB-Erweiterung in Zusammenhang mit Entwicklung Gewerbestandort.



Reserveflächen Alt-Niederkrüchten



Ortszentrum Mittelstraße



Pestalozzistraße



Grundschule

ALT-NIEDERKRÜCHTEN

2.800 Einwohner (2017)

leichter Bev.-Rückgang (-3 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

leicht unterdurchschnittlich: 13 %
(15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

FNP-Reserve Hauptstraße (2,3 ha),
Baulücken (verf. Anteil: 1,1 ha)

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Siedlungsschwerpunkt - weiter stärken;
Hier wird gegenüber Elmpt Nachholbedarf gesehen: Einerseits war die Wohnbauflächenentwicklung der letzten Jahre begrenzt, andererseits gilt es - angesichts der ggw. vergleichsweise geringen Bevölkerungszahl - die Einwohnerzahl zu erhöhen, um das gute Angebot an Infrastruktur und Nahversorgung nachhaltig zu stützen.

Charakter:

historischer, gewachsener Ortskern mit hoher Identifikationskraft und Aufenthaltsqualität; Versorgungsinfrastruktur und sehr gutes Bildungsangebot vorhanden; stark nachgefragte Wohnlage

Empfehlung:

gut geeigneter Wohnstandort für Senioren: Angebote sind bislang nur begrenzt vorhanden, daher besteht insbesondere für das Segment kleine und barrierearme Wohnungen, aber auch andere

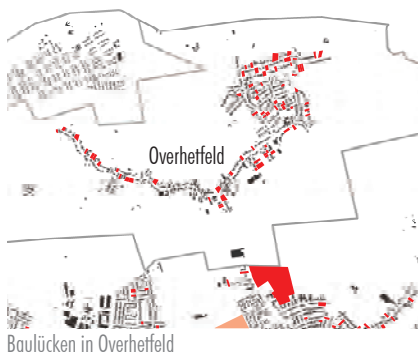
Wohnangebote für Senioren Ergänzungsbedarf („Service-Wohnen“, Seniorenbungalows);
Bedarf an Ergänzung kleiner, preisgünstiger Wohnungen;
Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Umbau) und Neubauf Flächen;
Langfristige Entwicklung: Dialog mit Bezirksregierung Düsseldorf über ASB-Erweiterung

4.2.2 GRÖßERE DÖRFER

Zu den größeren Dörfern zählen Overhelfeld, Oberkrüchten und Brempt/Gützenrath. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie über eine deutlich ablesbare dörfliche Struktur mit Dorfkern verfügen und eine Einwohnerzahl zwischen 900 und 1.800 Einwohnern haben.

Die größeren Dörfer sehen sich mit einer widersprüchlichen Situation hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung konfrontiert. Aus ihrer Perspektive erscheint Zuzug unabdingbar, um eine durchmischte Bevölkerungsstruktur zu bewahren und Infrastruktur und Dorfgemeinschaftsleben aufrecht und lebendig zu erhalten („Die Alten bleiben – Die Jungen gehen – Wir brauchen Zuzug“ (Dorf im Gespräch in Gützenrath (17.05.18)). Aus gesamtgemeindlicher Perspektive wird die Ausweisung von umfangreichen neuen Baugebieten in kleinen Ortslagen als kritisch gesehen, denn Infrastruktur wie z. B. Nahversorgung, Kinderbetreuung oder medizinische Versorgung ist hier meist nicht vorhanden und die langfristige Erhaltung von Erschließungsstrukturen in dezentralen Siedlungsstrukturen stellt sich für die Gemeinde als kostspielig dar. Zudem tragen dezentrale Siedlungsstrukturen erheblich zur Verkehrserzeugung bei. **Bislang waren Entwicklungsziele auf regionaler und Landesebene klar dahingehend formuliert, größere Ortsteile zu stärken, und die Entwicklung in kleineren Ortslagen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung möglichst gering zu halten. Die aktuell anstehende Änderung des Landesentwicklungsplanes eröffnet für die kleineren Ortsteile, die nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan dargestellt sind, jedoch Entwicklungsspielräume. Diese sind auf Basis eines „gesamtgemeindlichen Konzeptes“ jedoch zu konkretisieren.¹ Diese Konkretisierung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus. Insofern sind die nachfolgenden Ausführungen insbesondere zu den größeren Dörfern als vorläufig anzusehen.**

¹ https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep-ae_-_entwurf_-_k-bechluss_19-02-2019.pdf [Stand: 25.03.2019]



Elmpter Kapelle / An der Heiden

OVERHETFELD

1.800 Einwohner (2017)

leichter Bev.-Rückgang (-3 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

überdurchschnittlich: 18 %
(15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil 1,9 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich der höchste)

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Entwicklungsziele überprüfen!

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren,
Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen,
Gemeinschaftsgefühl erhalten

Charakter:

größter Siedlungsschwerpunkt nach Elmpt und Alt-Niederkrüchten; landschaftlich attraktive Lage; historischer Kern deutlich ablesbar; hohes Gemeinschaftsgefühl; jedoch kaum Versorgungsinfrastruktur

Empfehlungen:

barrierearmer Umbau von Bestandshäusern; Neubau von kleinen, barrierefreien Wohnungen; auch: Generationenwohnen;

Generationenwechsel fördern (Verjüngung der Altersstruktur);

Zu überprüfen: Eigenentwicklung ermöglichen v. a. in Form von Baulückenschließungen (relativ hoher Baulückenanteil) und ggf. Arrondierungen (Menge Bauplätze ist zu konkretisieren)



Baulücken in Brempt/Gützenrath



Brempt, Harikseestraße

BREMPT / GÜTZENRATH

1.500 Einwohner (2017)

deutlicher Bev.-Rückgang (-9 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

leicht überdurchschnittlich: 16 % (15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil: 0,6 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich der niedrigste (mit Blonderath/Silv./Varbr.))

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Entwicklungsziele überprüfen!

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren, Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, attraktive Bauplätze in kleinem Maßstab bereitstellen

Charakter:

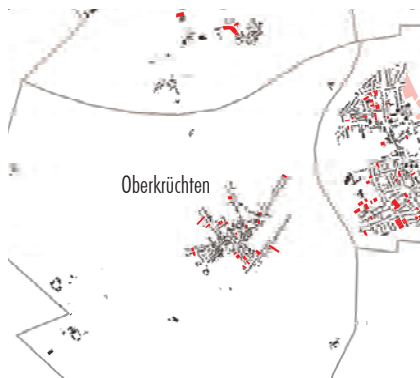
zwei eigenständige Siedlungskerne, die zusammengewachsen sind; starke Prägung durch Naherholung/Tourismus (v. a. Brempt); landschaftlich attraktive Lage am Hariksee; z. T. stark nachgefragte und teure Wohnlage (v. a. Brempt); gute Dorfgemeinschaft; hohe Identifikation; kaum Versorgungsinfrastruktur

Empfehlungen:

barrierearmer Umbau von Bestandshäusern; Neubau von kleinen, barrierefreien Wohnungen; auch: Generationenwohnen;

Generationenwechsel fördern (Verjüngung der Altersstruktur);

Zu überprüfen: moderate Eigenentwicklung ermöglichen; Baulücken sind jedoch nur begrenzt vorhanden, daher könnten Arrondierungen eine größere Rolle spielen (Menge Bauplätze ist zu konkretisieren)



Baulücken in Oberkrüchten



Oberkrüchten

OBERKRÜCHTEN

900 Einwohner (2017)

deutlicher Bev.-Rückgang (-9 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

entspricht dem Gemeindedurchschnitt mit 15 %

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil: 0,4 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich leicht überdurchschnittlich)

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Entwicklungsziele überprüfen!

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren, Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Bauplätze für Rückkehrer anbieten

Charakter:

gewachsener, gut ablesbarer Dorfkern; z. T. landwirtschaftliche Strukturen, jedoch zunehmend durch Wohnen geprägt; neuere Wohngebäude entlang der „Ausfallstraßen“; kein Einzelhandel mehr; Kinderbetreuung, Kirche und Vereinsstrukturen vorhanden; gute Dorfgemeinschaft; hohe Identifikation; viele „Rückkehrer“

Empfehlungen:

barrierearmer Umbau von Bestandshäusern; Neubau von kleinen, barrierefreien Wohnungen; auch: Generationenwohnen;

Generationenwechsel fördern (Verjüngung der Altersstruktur);

Zu überprüfen: Eigenentwicklung ermöglichen in Form von Baulückenschließungen und begrenzten Arrondierungen (Menge Bauplätze ist zu konkretisieren);

Ausweisung größerer Baugebiete nicht sinnvoll

(Detailinformationen s. Quartierssteckbrief)

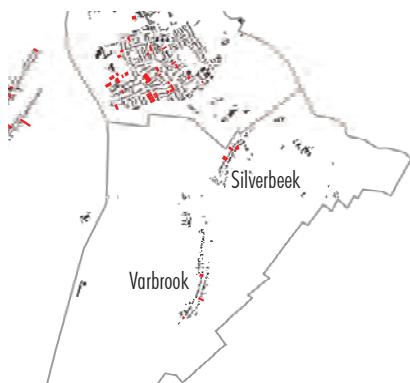
4.2.3 KLEINERE DÖRFER

Zu den kleineren Dörfern werden Heyen/Laar, Dam/Birth/Boscherhauen, Blonderath/Silverbeek/Varbrook gezählt. Sie haben jeweils zwischen knapp 380 und gut 720 Einwohnern. Allerdings verteilen diese sich nicht auf kompakte dörfliche Strukturen, sondern sind überwiegend als kleinere Ansiedlungen entlang von Straßen entstanden. Ein dörflicher Kern ist nicht erkennbar; über eine Ausstattung mit sozialer Infrastruktur oder Versorgungseinrichtungen verfügen die Ortsteile nicht.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung besteht auch in den kleineren Ortsteilen der Wunsch nach neuen Wohnbauflächen. Angesichts der sehr geringen Größe der Siedlungsbereiche und ihrer dispersen Strukturierung ist jedoch eine Wohnbauflächenentwicklung über den Eigenbedarf wenig empfehlenswert. **Die Frage der planungsrechtlichen Spielräume ist auf Basis des aktuell zur Änderung anstehenden Landesentwicklungsplanes¹ zu prüfen.**

Venekoten wird in diesem Kapitel mit dargestellt, auch wenn dieser Ortsteil als Wochenendhausgebiet eine Sonderstellung einnimmt.

¹ <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> [Stand: 25.03.2019]



Baulücken in Blonderath/Silverbeek/Varbrook



Silverbeek

SILVERBEEK / VARBROOK

400 Einwohner (2017)

deutlicher Bev.-Rückgang:

rechnerisch -32 % seit 2008¹;

2008 - 2016: -10 %

Anteil 66 - 80-Jähriger:

leicht unterdurchschnittlich: 13 %

(15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil: 0,2 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich der niedrigste (mit Brempt/Gützenrath))

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren, Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedelung nicht weiter fördern

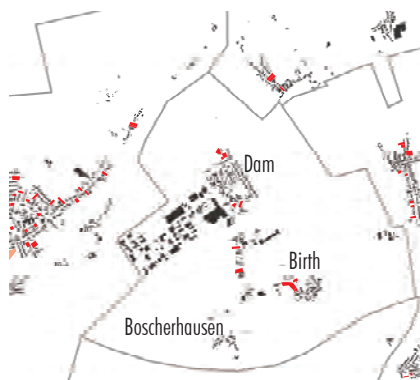
Charakter:

Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Kern; stark landwirtschaftlich geprägt; ergänzende Wohnbebauung; landschaftlich attraktive Lage; hohes Gemeinschaftsgefühl; z. T. relative Nähe zu Versorgungs- und Bildungsinfrastruktur in Alt-Niederkrüchten

Empfehlungen:

Generationenwechsel fördern; **Zu prüfen: Eigenentwicklung auf Baulücken beschränken; Ausweisung von Wohnbauflächen über Baulücken hinaus nicht sinnvoll, um die Zersiedelung nicht weiter zu fördern**

¹ Hinweis: Der Rückgang ist in dieser Höhe weniger auf tatsächliche Verluste als mehr darauf zurückzuführen, dass Einwohner der Ortslagen Ryth und Blonderath ab 2017 zu Alt-Niederkrüchten gezählt werden. Siehe auch S. 41.



Baulücken in Dam/Birth/Boscherhausen



Birth

DAM / BIRTH / BOSCHERHAUSEN**700 Einwohner (2017)****mittlerer Bev.-Rückgang (-4 % seit 2008)****Anteil 66 - 80-Jähriger:**

leicht unterdurchschnittlich: 14 % (15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil: 0,4 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich leicht überdurchschnittlich)

THEMEN / EMPFEHLUNGEN**Ziel:**

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren, Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedelung nicht weiter fördern

Charakter:

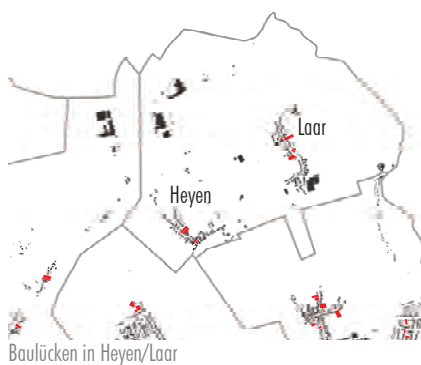
Splittersiedlungen z. T. mit dem Charakter eines Straßendorfes (Birth), aber auch kompaktere Siedlungsbereiche (Dam); deutliche landwirtschaftliche Prägung (Hoflagen + ergänzende Wohnbebauung); Nähe zu Versorgungsinfrastruktur (Dam); starkes Gemeinschaftsgefühl und Vereinsleben

Empfehlungen:

barrierearmer Umbau von Bestandshäusern; Neubau von kleinen, barrierefreien Wohnungen; auch: Generationenwohnen;

Generationenwechsel fördern (Verjüngung der Altersstruktur);

Zu prüfen: Eigenentwicklung auf Baulücken beschränken;**Ausweisung von Wohnbauflächen über Baulücken hinaus nicht sinnvoll, um die Zersiedelung nicht weiter zu fördern**



HEYEN / LAAR

550 Einwohner (2017)

leichter Bev.-Rückgang (-3 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

entspricht dem Gemeindedurchschnitt mit 15 %

Reserveflächen:

nur in Baulücken (verf. Anteil 0,2 ha; Anteil an Baulückenreserven ist im gemeindeweiten Vergleich unterdurchschnittlich)



Heyen, Damer Straße

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Bevölkerungszahl und Altersstruktur stabilisieren, Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedelung nicht weiter fördern

Charakter:

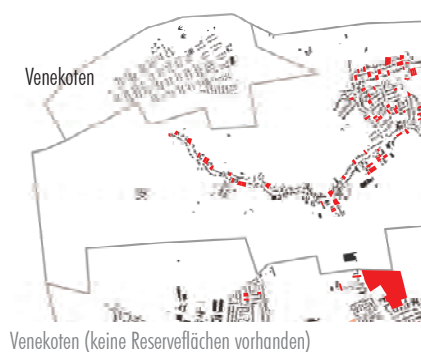
zwei kleinere Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Dorfmittelpunkt; landwirtschaftlich geprägt (Hoflagen); ergänzende Wohnbebauung; landschaftlich attraktive Lage; hohes Gemeinschaftsgefühl

Empfehlungen:

barrierearmer Umbau von Bestandshäusern; Neubau von kleinen, barrierefreien Wohnungen; auch: Generationenwohnen; Generationenwechsel fördern (Verjüngung der Altersstruktur);

Zu prüfen: Eigenentwicklung auf Baulücken beschränken;

Ausweisung von Wohnbauflächen über Baulücken hinaus nicht sinnvoll, um die Zersiedelung nicht weiter zu fördern



Venekoten, Am Kupenberg

sondern sollten aus einer integrierten, gesamtgemeindlichen Sichtweise heraus z. B. auch unter Berücksichtigung technischer Fragestellungen (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) entwickelt werden.

Charakter:

Ferienhausgebiet mit landschaftlich attraktiver Lage am See; zunehmend werden Hauptwohnsitze hierhin verlegt (insbesondere von Senioren); extreme Altersstruktur mit wenigen Kindern und überwiegend Senioren; keine Versorgungsinfrastruktur; Grundsätzlich wird aus wohnungsmarktbezogener Sicht der sehr hohe Altersdurchschnitt angesichts der peripheren Lage als problematisch beurteilt, da Versorgungsinfrastruktur kaum vorhanden ist.

VENEKOTEN

600 Einwohner (2017)

deutlicher Bev.-Anstieg (+5 % seit 2008)

Anteil 66 - 80-Jähriger:

sehr hoch: 27 %

(15 % Durchschn. Gemeinde)

Reserveflächen:

keine Reserveflächen vorhanden; planungsrechtlicher Sonderstatus als Ferienhausgebiet

THEMEN / EMPFEHLUNGEN

Ziel:

Venekoten bildet als Ferienhausgebiet einen Sonderfall unter Niederkrüchtens Ortsteilen; Entwicklungsziele lassen sich aus einer wohnungsbezogenen Perspektive heraus nicht formulieren,

5 FAZIT

Die Gemeinde Niederkrüchten ist ein Wohnstandort mit hoher Qualität – beliebt wegen ihrer landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Attraktivität, der ruhigen und dennoch gut angebundenen Lage, der Familienfreundlichkeit und dem großen Gemeinschaftsgefühl in den Ortslagen. Für die Zukunft stellen sich jedoch Herausforderungen vor allem in Form des demografischen Wandels und der gewerblichen Entwicklung auf dem Militärareal, einhergehend mit einem hohen Wohnsiedlungsflächenbedarf.

Hinsichtlich des Siedlungsflächenbedarfs wird es darum gehen, im Dialog mit der Bezirksregierung zukunftsfähige Lösungen zu finden. Wichtig dabei ist es, neben Siedlungsflächenerweiterungen in den Ortsteilen Elmpt und Alt-Niederkrüchten auch den Bedarfe in den weiteren Ortslagen zu decken. Letzteres ist von großer Bedeutung, sollen die kleinen Ortslagen dauerhaft lebensfähig bleiben. **Eine genaue Bezifferung und Verortung von Bedarfen und Entwicklungsmöglichkeiten steht noch aus.** Grundsätzlich sollte die Kommune – gerade bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen – die tatsächlichen Entwicklungen immer mit Prognosewerten abgleichen und dort nachsteuernd einwirken, wo es nötig ist.

Beim Umgang mit dem demografischen Wandel wird die Beschäftigung mit den Wohnungsbeständen eine zentrale Rolle spielen. Kleine und ältere Haushalte, die in großen Einfamilienhäusern leben, sich eigentlich aber kleine Wohnungen wünschen, sind heute bereits ein Thema. Die Förderung des Umbaus sowie die Schaffung kleiner, barrierearmer Wohnungen als Wohnalternativen für Ältere ist wichtig, wenn es darum geht, Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt möglich zu machen, den Generationenwechsel zu fördern und damit letztendlich bedarfsgerechtes Wohnen für alle zu ermöglichen.

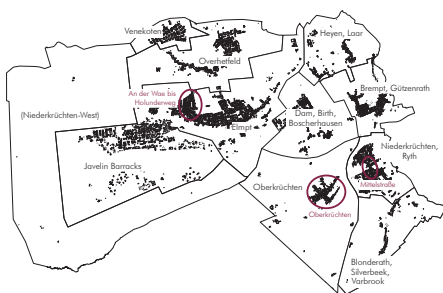
Bei allen Aktivitäten, die die Kommune zur Steuerung des Wohnungsmarktes unternimmt, sollte das Ziel des Gemeinwohles, also eines sozialgerechten Wohnungsmarktes, im Vordergrund stehen.

6 LITERATUR

- Bezirksregierung Düsseldorf 2017 Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Düsseldorf 14.12.2017
- Bezirksregierung Düsseldorf 2018 Regionalplan und Begründung und „Mehr Wohnbauland am Rhein“
- GWG 2018 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG. Geschäftsbericht 2017. Viersen 2018. Online unter <https://www.gwg-kreis-viersen.de/index.php/downloads-menuitem-2/geschaeftsberichte> [Stand: 21.08.2018]
- Gutachterausschuss im Kreis Viersen (2011-2018) Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen (Hrsg.): Grundstücksmarktberichte den Kreis Viersen. Viersen (2011-2018)
- IT.NRW 2018 Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Onlineangebot der Landesdatenbank NRW
- IT.NRW 2015 Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040/2060. Band 84
- IT.NRW 2015b Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2014 bis 2040 (Gemeindemodellrechnung). Online unter www.it.nrw.de [27.08.2018]
- Kreis Viersen 2018 Kommunale Pflegeplanung. Bericht 2018 inkl. Aktualisierung der verbindlichen Pflegeplanung. Viersen
- Kreis Viersen (Hg.) / empirica 2016 Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Kreis Viersen. Aktualisierung 2016. Bonn
- Land NRW, MBWSV 2006 Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV A 2 - 2010-02/06 - v. 26.1.2006 – zuletzt geändert durch RdErl. Vom 29.01.2018 – 402-2010-03/18 -.

Land NRW, MHKBG 2018	Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 (WoFP). Runderlass vom 29.01.2018, 404-250-1/18
Land NRW, MwiDE 2019	Landesentwicklungsplan NRW, Stand 2018 sowie anstehende Änderungen lt. Kabinettsbeschluss vom 19.02.2019 https://www.wirtschaft.nrw/landes- planung [Stand: 25.03.2019]
NRW.BANK 2018	Wohnungsmarktprofil Niederkrüchten 2018. Düsseldorf
NRW.BANK 2018b	Preisgebundener Wohnungsbestand 2017. Düsseldorf
NRW.BANK 2017	Wohnungsmarktbericht NRW 2017. Düsseldorf
plan-lokal 2016	Demografiekonzept Gemeinde Niederkrüchten. Demografische Entwick- lung bis 2035 und Auswirkungen auf die Gemeinde. Dortmund
Statistische Äm- ter des Bundes und der Länder 2014	Daten des Zensus 2011. Online unter: https://ergebnisse.zensus2011.de/ [Stand: 15.08.2018]

„MASTERPLAN WOHNEN“ FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN QUARTIERSBETRACHTUNG



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

AUFTRAGNEHMER



plan-lokal Körbel + Scholle
Stadtplaner PartmbB
Bovermannstraße 8
44141 Dortmund
0231.952083.0
www.plan-lokal.de

Alfred Körbel
Kathrin Feigs
Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

APRIL 2019

INHALT

Einleitung	3
Quartier 1 - An der Wae bis Holunderweg (Elmpt)	5
Quartier 2 - Mittelstraße (Alt-Niederkrüchten).....	12
Quartier 3 - Oberkrüchten	19

EINLEITUNG

Beispielhaft wurde im Rahmen des Masterplans Wohnen anhand von drei Quartieren untersucht, welche wohnungsbezogenen Fragestellungen sich bezogen auf kleinräumige Situationen stellen und welche Handlungsempfehlungen sich daraus ableiten lassen. Die Quartiersauswahl erfolgte durch die Gemeinde Niederkrüchten.

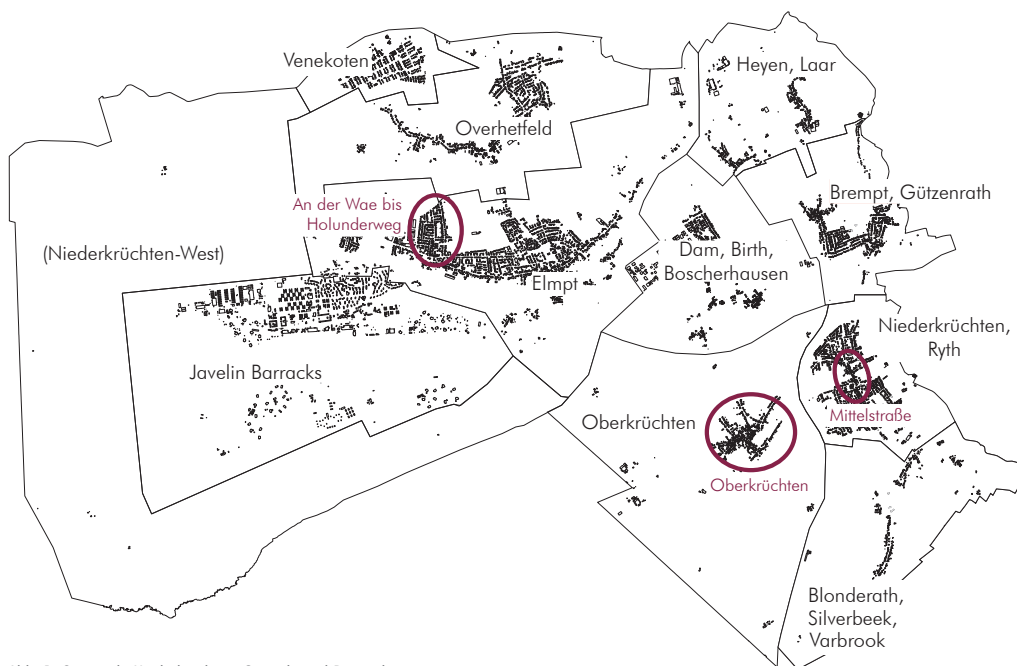


Abb. 1: Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteile und Beispielquartiere

Folgende Quartiere wurden betrachtet (Abb. 1):

> **Elmpt - An der Wae bis Holunderweg**

Das Quartier stellt einen nahezu reines Wohnviertel mit knapp 800 Einwohnern im Westen des Siedlungsschwerpunktes Elmpt dar. Ein Merkmal ist die zunehmende Überalterung, so dass in Zukunft die Bewältigung des Generationenwechsels ein wichtiges Handlungsfeld sein wird. Gleichzeitig wird das Quartier aufgrund der Nähe zu dem zukünftigen Gewerbeareal auf den Javelin Barracks und den daraus resultierenden Wohnbedarfen stärker in den Fokus rücken.

- > Alt-Niederkrüchten - Mittelstraße
Die Mittelstraße bildet den historisch gewachsenen Mittelpunkt des Siedlungsschwerpunktes Alt-Niederkrüchten. Der hier betrachtete Bereich hat ca. 200 Einwohner. Seit einiger Zeit findet ein Funktionswandel statt, und Einzelhandel wird zunehmend durch Wohnen ersetzt. In der Mittelstraße wird es für die Zukunft darum gehen, diesen Funktionswandel zu begleiten, das Wohnen zu ermöglichen, gleichzeitig aber die Ansiedlung bzw. den Verbleib von „zentralen“ Funktionen zu fördern, damit das Quartier seinen Charakter als Mittelpunkt und Identifikationsort für Alt-Niederkrüchten (bzw. die gesamte Gemeinde) behält.
- > Oberkrüchten
Oberkrüchten ist ein historisch gewachsenes Dorf mit ca. 900 Einwohnern. Als negativ wird der Verlust an Nahversorgungsangeboten wahrgenommen. Positiv ist das hohe Zusammengehörigkeitsgefühl im Dorf. Für die Zukunft wird die Frage zu beantworten sein, wie sich die Lebendigkeit des Dorfes erhalten lässt und Entwicklungsspielräume insbesondere für „Rückkehrer“ geschaffen werden können.

Die Quartiersbetrachtung umfasst folgende Elemente:

- > Städtebauliche Struktur
- > Soziale/Versorgungsinfrastruktur
- > Stärken/Potenziale und Schwächen/Risiken
- > Handlungsbedarfe und -empfehlungen

Bei der Analyse wurde soweit möglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen, die jedoch auf der betrachteten kleinräumigen Ebene nur begrenzt vorlagen. Daher spielte die örtliche Einschätzung (Ortsbegehungen) eine wichtige Rolle.

QUARTIER 1 - AN DER WAE BIS HOLUNDERWEG



Luftbild Quartier in Elmpt (Quelle: Geoportal Gemeinde Niederkrüchten)



Gebietsabgrenzung (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten 2018)

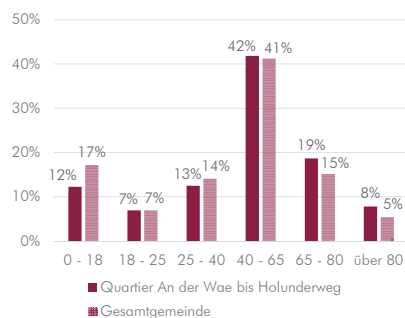
LAGE

Das Quartier befindet sich im Westen von Elmpt, des größten Ortsteils der Gemeinde Niederkrüchten. Der untersuchte Bereich wird durch die Straßen An der Wae im Osten, Alte Zollstraße im Süden, den Holunderweg im Westen und den Ginsterweg im Norden begrenzt.

KURZBESCHREIBUNG

- Größe: ca. 20 ha
- Einwohnerzahl: ca. 780
- Gebäudeanzahl: 328
- mittlere Einwohnerdichte: 39,05 EW/ha
- eher kleine Haushalte: 2,17 EW/Haushalt

ALTERSSTRUKTUR



Bevölkerung nach Altersgruppen im prozentualen Vergleich zur Gesamtgemeinde (Quelle: IT.NRW 2018, Gemeinde Niederkrüchten 2018)

- Vergleichsweise altes Quartier
- Unterdurchschnittlicher Anteil der unter 18-Jährigen
- Durchschnittlicher Anteil der 18- bis 25-Jährigen
- Überdurchschnittlicher Anteil der Personen über 65 und über 80

STÄDTEBAULICHE STRUKTUR



Freistehende Einfamilienhäuser

ANTEIL EIN-/MEHRFAMILIENHÄUSER

- Dominierender Anteil an freistehenden Einfamilienhäusern; einzelne Mehrfamilienhäuser



Heterogene Bauformen

NUTZUNGSSTRUKTUR

- Weit überwiegende Wohnnutzung
- Vereinzelte gewerbliche Nutzung (Steuerberater, Immobilienbüro, Büronutzungen etc.)
- Einzelne offene Platzsituation am Ahornweg, jedoch keine zentrale Platzfunktion für das Quartier



Bungalow aus den 60er-Jahren

BAUFORM

- Überwiegend zweigeschossige Bauweise
- Hoher Anteil an privatem Wohneigentum
- Offene Bauweise
- Bungalowbauten aus den 60er-Jahren ziehen sich durch das Quartier
- Vereinzelter Neubau
- Heterogene Struktur / sehr unterschiedlich große Grundstücke (300-1200 m²)
- Kein gewachsener Ortskern erkennbar
- Mittleres bis höherpreisiges Wohnungsmarktsegment
- Bodenrichtwert 135 €/m² (boris.nrw)



Neubau im Quartier

LEERSTÄNDE / WOHNBAUPOTENZIALE

- Reserven: 1,2 ha in 12 Baulücken, davon voraussichtlich verfügbar: 0,4 ha in 4 Baulücken
- 0,6 ha mittelfristige Reserve (ASB-Reserve)
- Präserter gewerblicher Leerstand an der Ecke Alte Zollstraße / An der Wae

ZUSTANDBEWERTUNG

- Solider Gebäudezustand
- Gepflegtes Erscheinungsbild



Gepflegtes Erscheinungsbild



Baulücke im Quartier



Platzsituation am Ahornweg



Leerstand Alte Zollstraße / An der Wae

SOZIALE / VERSORGUNGSINFRASTRUKTUR

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Allgemeinmedizinische Praxisgemeinschaft in mäßiger Entfernung (Poststr. 18; ca. 2 km)
- Apotheken in mäßiger Entfernung (Hauptstr. 36 u. Goethestraße 3; ca. 2 km)

BILDUNGSANGEBOTE

- Nächstliegende Kitas für kleine Kinder nur bedingt erreichbar im Elmpter Ortskern (ca. 2 km)
- Grundschule in mäßiger Entfernung im Elmpter Ortskern (ca. 2 km)
- Nächste weiterführende Schule in mäßiger Entfernung: Realschule Niederkrüchten (Oberkrüchtener Weg; 7 km)
- Gute Erreichbarkeit des Spielplatzes am Schmielenweg



Soziale / Versorgungsinfrastruktur

EINZELHANDELSVERSORGUNG

- Nächstgelegener Einzelhandel (Netto, Edeka) im Elmpfer Ortskern (ca. 2 km) in mäßiger Erreichbarkeit
- Keine gastronomischen Angebote im Quartier

VERKEHRSANBINDUNG

- Gute Busanbindung in die Richtungen Niederkrüchten Schulzentrum und Brüggem; allerdings jeweils nur im stündlichen Takt
- Schulbusanbindung nach Mönchengladbach
- Sehr gute Anbindung Bundesautobahn 52 (Entfernung Auffahrt: 1,5 km)



Spielplatz am Schmielenweg



Bushaltestelle An der Wae



Verkehrliche Anbindung

STÄRKEN / POTENZIALE

- Gute Wohnlage (etabliert, durchmisch, ruhig, kaum Durchgangsverkehr)
- Nähe zum zukünftigen Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Militärareal
- Sehr gute Anbindung an die Autobahn A 52
- Unmittelbarer Freiraumbezug
- Leerstände nur sehr vereinzelt wahrnehmbar
- Umbaupotenzial: Bestand an Bungalows für ältere Menschen mit guten Umbauvoraussetzungen
- Vorhandene Wohnbaupotenziale

SCHWÄCHEN / RISIKEN

- Eingeschränkte Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Spürbare Überalterung
- Zum Teil relativ alter Gebäudebestand
- Risiko zunehmender Leerstände und rückläufiger Immobilienwerte
- monofunktionales Quartier; nur bedingte funktionale und städtebauliche Einbindung in angrenzende Siedlungsstrukturen

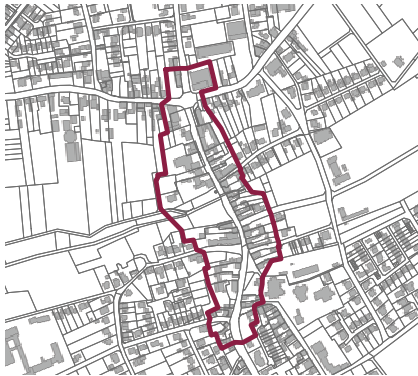
HANDLUNGSBEDARFE & EMPFEHLUNGEN

- Langes Wohnen im Quartier ermöglichen;
Speziell: Förderung des barrierearmen Umbaus der vorhandenen Bungalows
- Generationenwechsel fördern;
Verstärkung Wohnberatung zum barrierearmen Umbau vorhandener Häuser;
Förderung des Erwerbs / Renovierung / Abriss von Gebrauchtimmobilien
- Urbanere/maßvoll dichtere Bebauung sinnvoll
- Mobilisierung von Baulücken;
Gezielte Eigentümeransprache;
Kataster im Internet;
- Entwicklung der ASB-Reserven mit Fokus auf kleineren Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern (Zielgruppe ältere und Arbeitnehmer Javelin Barracks);
Flexibilität bei der Baugenehmigung (Zulassung höherer Dichten);
Maßvolle Anpassung an umgebende Bebauung
- Gegebenenfalls Verbesserung der Busanbindung Richtung Zentrum und Gewerbegebiet

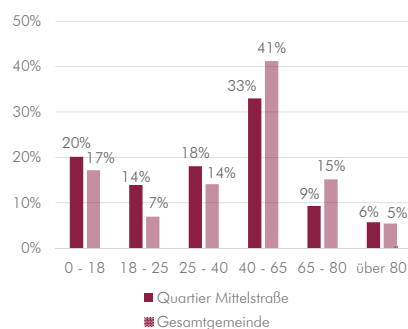
QUARTIER 2 - MITTELSTRASSE (ALT-NIEDERKRÜCHTEN)



Luftbild Mittelstraße (Quelle: Geoportal Gemeinde Niederkrüchten)



Gebietsabgrenzung (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten 2018)



Bevölkerung nach Altersgruppen im prozentualen Vergleich zur Gesamtstadt (Quelle: IT.NRW 2018, Gemeinde Niederkrüchten 2018)

LAGE

Das Quartier um die Mittelstraße befindet sich im Ortsteil Alt-Niederkrüchten. Im Fokus der Untersuchung steht das Areal rund um die südliche Mittelstraße, dem ehemals stark durch Einzelhandelsnutzung geprägten zentralen Bereich des Ortsteils. Im Norden wird das Gebiet durch die Hochstraße begrenzt, im Süden durch den Oberkrüchtener Weg.

KURZBESCHREIBUNG

- Größe: ca. 6 ha
- Einwohnerzahl: ca. 190
- Einwohnerdichte: 31,67 EW/ha

ALTERSSTRUKTUR

- Junges Quartier
- Prozentuell sehr hoher Anteil von Personen zwischen 18 und 25 Jahren
- Überdurchschnittlich hoher Anteil der Personen unter 40 Jahren
- Geringer Anteil der über 40-Jährigen
- Unterdurchschnittlicher Anteil der 65- bis 80-Jährigen
- Leicht erhöhter Anteil der über 80-Jährigen

STÄDTEBAULICHE STRUKTUR



Geschlossene Bauweise zur Straße

ANTEIL EIN-/MEHRFAMILIENHÄUSER

- Dominierender Anteil an Mehrfamilienhäusern
- Einfamilienhäuser nur sehr vereinzelt



Platzsituation im Zentrum

NUTZUNGSSTRUKTUR

- Ortszentrum mit Platz, ÖPNV-Haltepunkt und einzelnen Geschäften
- Gemischtes Quartier
- Einzelhandelsprägung noch erkennbar; Erdgeschosse wurden jedoch zum Teil zu anderen gewerblichen Nutzungen oder Wohnen umgenutzt; Obergeschoss durchgehend Wohnen
- Zum Teil Umnutzung alter Hofstrukturen



Heterogene Bebauung

BAUFORM

- Überwiegend zweigeschossige Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Prägung durch alte Strukturen
- Heterogene Struktur
- Aufgewertete offene Platzsituation im Zentrum
- Vereinzelter Neubau im Quartier

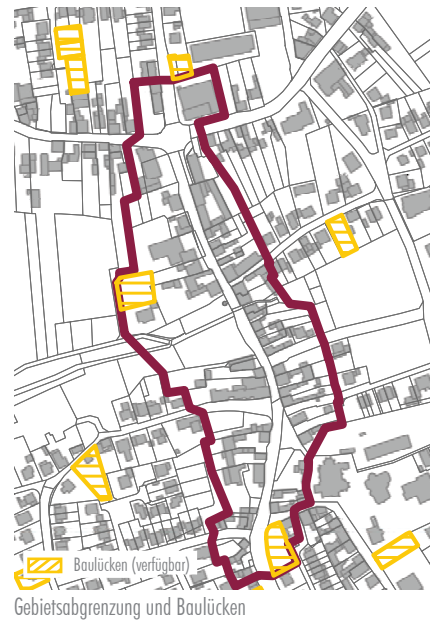


Neubau im Bestand

- Erkennbar historischer Ortskern
- Bodenrichtwert 160 €/m² (boris.nrw)

LEERSTÄNDE / WOHNBAUPOTENZIALE

- Nur zwei Baulücken
- Vereinzelte Leerstände in den Erdgeschosslagen (ehemals Einzelhandel)
- Geplante Wohnbebauung für die Baulücke Mittelstr. / Dr. Lindemann-Str.; gepl. Wohnbebauung an der Rathausstraße (Abriss/Neubau)
- Zukünftig absehbarer Leerstand Schwalmtalhalle



ZUSTANDBEWERTUNG

- Überwiegend solider Gebäudezustand
- Überwiegend gepflegtes Erscheinungsbild



Gepflegtes Wohnhaus



Gewerblicher Leerstand; Umbau zu Mehrfamilienhaus geplant



Umgenutzte Hofanlage

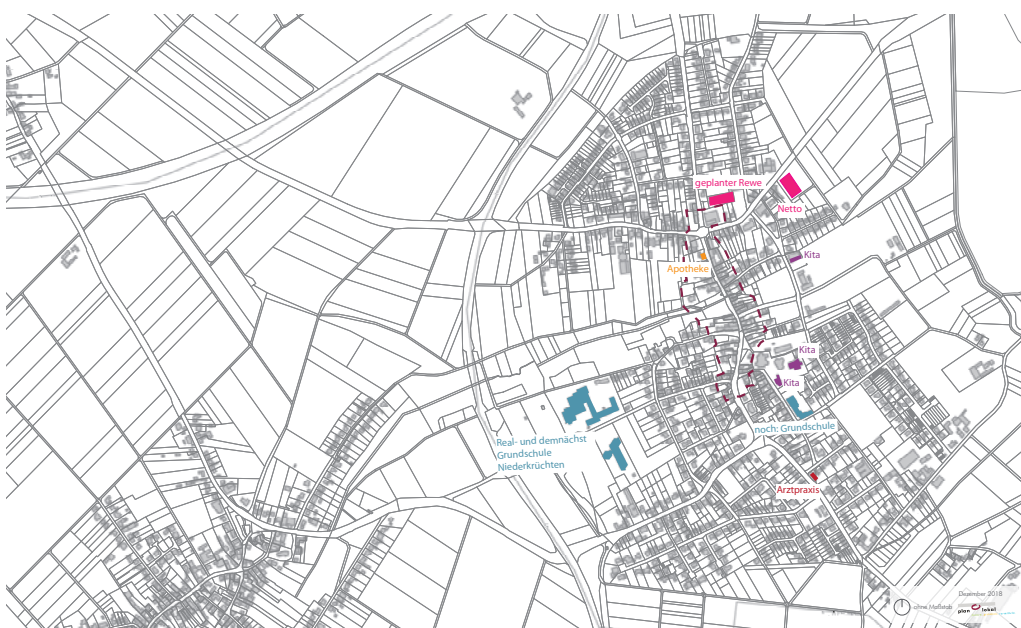
SOZIALE / VERSORGUNGSINFRASTRUKTUR

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Gute Erreichbarkeit einer Allgemeinmedizinischen Praxis (Friedhofsallee 2a; ca. 0,5 km)
- Direkte Nähe zu einer Apotheke (Mittelstr. 56)

BILDUNGSANGEBOTE

- Kath. Kita (Dr.-Lindemann-Str. 11), Kita St. Bartholomäus (Kirchensträßchen 3) und Kita Sternschnuppe (Am Kamp 21) in direkter Nähe (ca. 0,5 km)
- Gute Erreichbarkeit der Kath. Grundschule Niederkrüchten (noch: Dr.-Lindemann-Straße 33, bald: Oberkrüchtener Weg)
- Nächste weiterführende Schule: Realschule Niederkrüchten (Oberkrüchtener Weg 39; 0,5 km) in unmittelbarer Nähe



Soziale / Versorgungsinfrastruktur

EINZELHANDELSVERSORGUNG

- Nächstgelegener Einzelhandel (Netto, künftig auch Rewe) nordöstlich des Quartiers in guter Erreichbarkeit
- Gastronomische Angebote entlang der Mittelstraße (Pizzeria, Bäcker, Eiscafé etc.)
- Gute Erreichbarkeit weiterer zentraler Dienstleistungen (Bank, Friseur, Installateur etc.)

SPORT- UND FREIZEITANGEBOTE

- Öffentlicher Grünzug am Lindbruch, hohe Aufenthaltsqualität
- Keine Spielplätze innerhalb des Quartiers
- Nähe zum Sportplatz (Freibad gegenwärtig geschlossen)



Gastronomisches Angebot



Volksbank an der Mittelstraße



Leerstehende Schwalmtalhalle



Bäckerei im Ortskern

VERKEHRSANBINDUNG

- Gute Busanbindung in die Richtungen: Venekoten, Brügger, Mönchengladbach, Elmpt und Viersen; jedoch jeweils nur im stündlichen Takt
- Schulbusverkehr in Richtung Erkelenz
- Dorfgerecht aufgewertete Straßenräume
- Gute Erreichbarkeit der Bundesstraße 221, die den Anschluss an die Bundesautobahn 52 sichert (Entfernung Auffahrt BAB: ca. 1,5 km)



Verkehrliche Anbindung



Busumsteigepunkt



Blick auf die Ortsmitte

STÄRKEN / POTENZIALE

- Zentrale Lage mit Nähe zu sozialer und Versorgungsinfrastruktur
- Chance: dichter, weitgehend funktionsfähiger Ortskern, kein „Donut“-Effekt
- Gute ÖPNV-Anbindung: gute Eignung gerade für Ältere
- Ortsmittelpunkt mit hoher Identifikationskraft
- Hoher Anteil an junger Bevölkerung
- Attraktive Wohnlage
- Gepflegtes Ortsbild

SCHWÄCHEN / RISIKEN

- Zum Teil relativ alter Gebäudebestand
- Quartier im Strukturwandel: rückläufiger Besatz mit Einzelhandel → Risiko des fortschreitenden Verlustes an Treffpunkt- und Identifikationsfunktion
- Risiko: kaum Spielräume für Neubau, nur durch Umbau bzw. Abriss und Neubau; keine Reserveflächen vorhanden

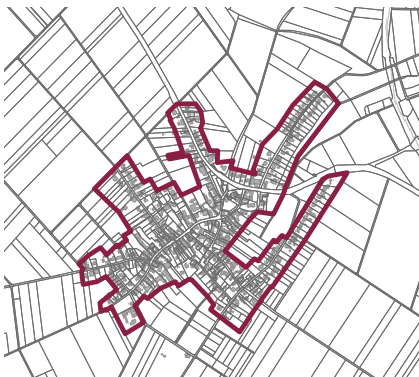
HANDLUNGSBEDARFE & EMPFEHLUNGEN

- Strukturwandel weiter positiv gestalten:
- Wohnfunktion stärken, aber auch insbesondere gastronomische und Nahversorgungsangebote (z. B. Bäcker) erhalten
- Wohnangebote für Ältere schaffen (vor allem Umbau-Beratung; auch Neubau, wenn Möglichkeiten sich bieten; möglichst mit „Treffpunkt“-Funktion, um Quartier zu beleben (Café oder auch Pflegestützpunkt)
- Wohnangebote für jüngere Singles oder Paare
- Gegebenenfalls verstärkte Schaffung kleinerer Mietwohnungen (Umbau, Neubau)

QUARTIER 3 - OBERKRÜCHTEN



Luftbild Oberkrüchten (Quelle: Geoportal Gemeinde Niederkrüchten)



Gebietsabgrenzung (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten 2018)

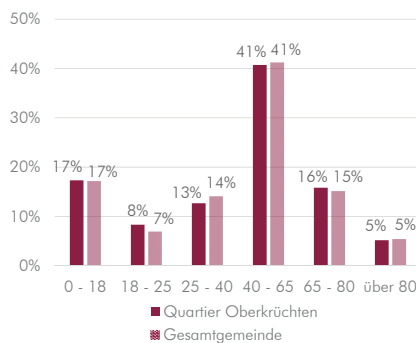
LAGE

Das Quartier liegt im Südosten der Gemeinde Niederkrüchten und umfasst das ehemals eigenständige Dorf Oberkrüchten. Es liegt in einem ländlichen Umfeld und ist mit den nächsten Ortsteilen Niederkrüchten und Boscherhausen über die Burgstraße verbunden.

KURZBESCHREIBUNG

- Größe: ca. 42 ha
- Einwohnerzahl: 907
- Gebäudeanzahl: 330
- Eher niedrige Einwohnerdichte: 21,6 EW/ha
- Große Haushalte: 2,45 EW/Haushalt

ALTERSSTRUKTUR



Bevölkerung nach Altersgruppen im prozentualen Vergleich zur Gesamtstadt (Quelle: IT.NRW 2018, Gemeinde Niederkrüchten 2018)

- Altersstruktur entspricht weitgehend dem Durchschnitt der Gesamtgemeinde, jedoch höherer Anteil der unter 25-Jährigen
- Niedrigerer Anteil der 25- bis 65-Jährigen
- Höherer Anteil der Personen über 65 Jahre
- Etwas geringerer Anteil der über 80-Jährigen

STÄDTEBAULICHE STRUKTUR



Erkennbarer Ortskern

ANTEIL EIN-/MEHRFAMILIENHÄUSER

- Insgesamt überwiegend Einfamilienhäuser
- Entlang der Ausfallstraßen hoher Anteil an freistehenden Einfamilienhäusern
- Geringe Anzahl an Mehrfamilienhäusern



Freistehende Einfamilienhäuser an den Ausfallstraßen

NUTZUNGSSTRUKTUR

- Überwiegend Wohnnutzung mit wenigen landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Büronutzungen (Steuerberater etc.)
- Zum Teil Umnutzung von Ladenlokalen im Ortszentrum
- Hoher Anteil an privatem Wohneigentum



Heterogene Bebauung

BAUFORM

- Erkennbar gewachsener Ortskern und historische Hofanlagen mit Wohnhäusern
- Im Zentrum dichte Bebauung
- Überwiegend zweigeschossige Bauweise
- Heterogene Bauformen
- Stetige Erweiterung durch Neubauten am Ortsrand („Ausfallstraßen“)
- Baulückenbebauung auch auf ungünstig geschnittenen Grundstücken erkennbar („Rückkehrer?“)

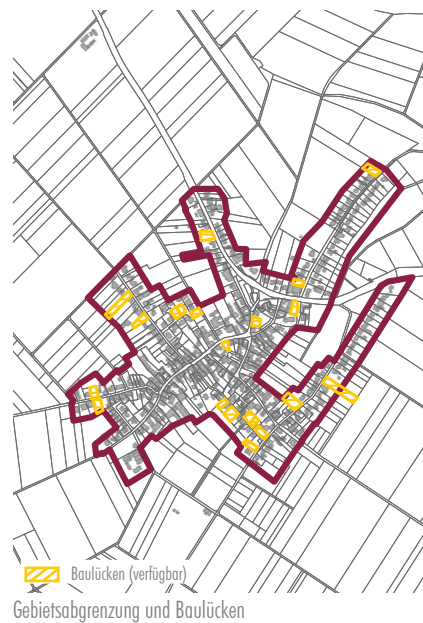


Neubau im Ortskern

- Erkennbare Heterogenität der Grundstücksgrößen (270-900 qm) und -zuschnitte: große Größen am Ortsrand, kleine in der Ortsmitte
- Bodenrichtwert 140 €/m² (boris.nrw)
- Straßen werden z. Z. dorfgerecht ausgebaut

LEERSTÄNDE / WOHNBAUPOTENZIALE

- Kaum erkennbaren Leerstände
- Reserven: 1,4 ha in Baulücken (21 Baulücken); verfügbarer Anteil 0,4 ha (im gemeindefweiten Vergleich leicht überdurchschnittlich)



ZUSTANDBEWERTUNG

- Überwiegend solider Gebäudezustand
- Überwiegend gepflegtes Erscheinungsbild
- Verfügbarkeit von innerörtlichen Baulücken



Gepflegtes Erscheinungsbild



Burgstraße und Kirche St. Martin



Erhaltene Hofanlage

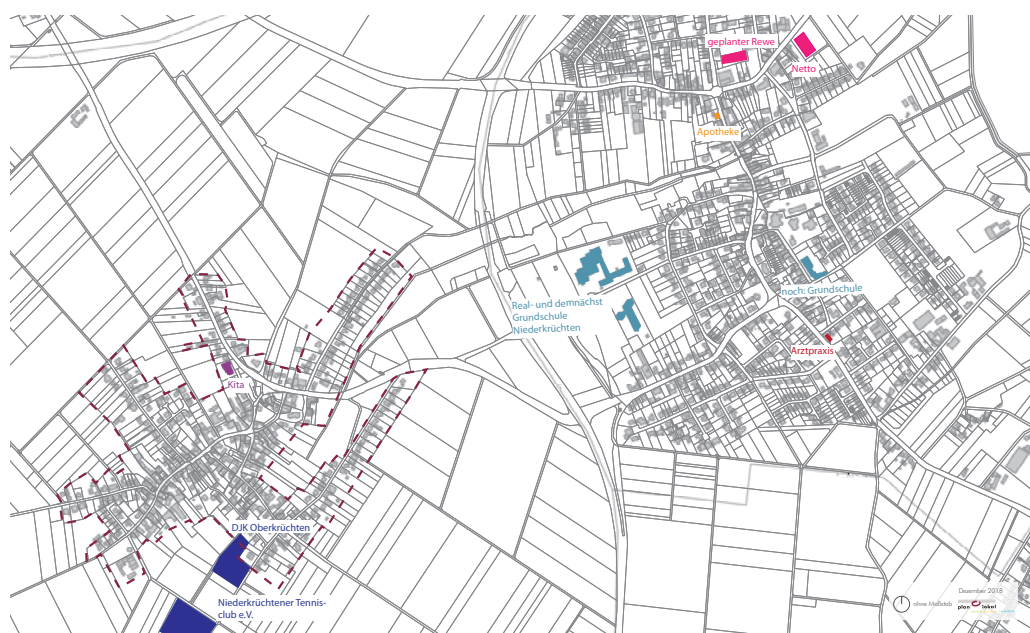
SOZIALE / VERSORGUNGSINFRASTRUKTUR

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Allgemeinmedizinische Praxis in mäßiger Entfernung in Alt-Niederkrüchten (Friedhofsallee 2a; 1,7 km)
- Apotheke in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Entfernung (Mittelstr. 56; 2,5 km)

BILDUNGSANGEBOTE

- Kita Pustblume in direkter Erreichbarkeit innerhalb des Quartiers (75 Betreuungsplätze, Alte Burgstraße 11)
- Nächste weiterführende Schule: Realschule Niederkrüchten (Oberkrüchtener Weg 39; 1,8 km) in relativer Nähe
- Katholische Kirche St. Martin innerhalb des Quartiers



Soziale / Versorgungsinfrastruktur

SPORT- UND FREIZEITANGEBOTE

- Keine Spielplätze vorhanden
- Sportvereine im Quartier: Niederkrüchtener Tennisclub e.V., Sportverein DJK Oberkrüchten
- Schützenverein Agatha-Bruderschaft

EINZELHANDELSVERSORGUNG

- Nächstliegender Einzelhandel (Netto, künftig auch Rewe) im Ortsteil Alt-Niederkrüchten (2,5 km) in mäßiger Entfernung
- Keine gastronomischen Angebote in Oberkrüchten



Vereinzelte Büronutzungen



Umnutzung einer ehemals gewerblichen Immobilie



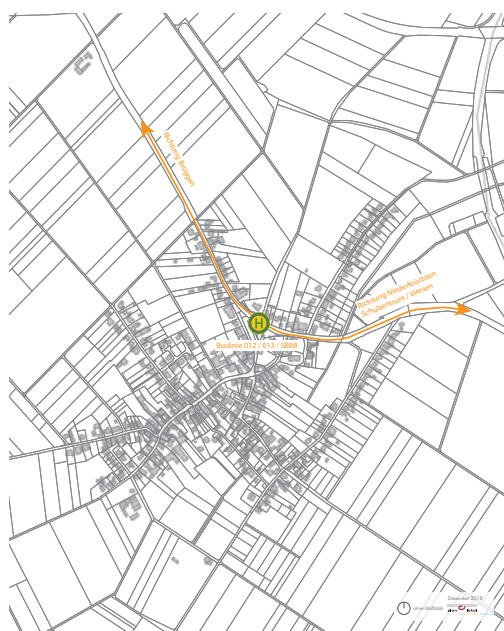
Straßenräume



Kita Pustblume

VERKEHRSANBINDUNG

- Gute Busanbindung in die Richtungen: Niederkrüchten, Brüggen und Viersen; jeweils im stündlichen Takt
- Schulbusverkehr in die Richtungen Mönchengladbach und Elmpt
- Gute Erreichbarkeit der Bundesstraße 221 über die Burgstraße, die den Anschluss an die Bundesautobahn 52 sichert (Entfernung Auffahrt BAB: ca. 3 km)



Verkehrliche Anbindung



Bushaltestelle an der Burgstraße



Bereits dorfgerecht ausgebaute Straße

STÄRKEN / POTENZIALE

- Ausgeprägtes Gemeinschaftsgefühl und hohe Identifikation der Bewohner mit ihrem Quartier (dies belegt unter anderem ein hoher Anteil an „Rückkehrern“)
- Gute Wohnlage (etabliert, ruhig, gepflegt)
- Unmittelbarer Freiraumbezug
- Leerstände kaum wahrnehmbar
- Vergleichsweise viele Baulücken vorhanden
- Sportvereine, Kirche, Schützenverein und Feuerwehr als wichtige Gemeinschaftsangebote
- Hoher Anteil junger Erwachsener - mit „Bleibeperspektive“?
- Dorf mit eigenem Charakter

SCHWÄCHEN / RISIKEN

- Eingeschränkte Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Im Quartier keine Versorgungsangebote, Gastronomie und soziale Infrastruktur vorhanden (nur Kita)
- Wohnstandort nur eingeschränkt für ältere Menschen geeignet
- Verkleinerung der Haushalte absehbar
- In der Bürgerschaft ausgeprägter Wunsch nach weiteren Bauflächen; **dies ist planungsrechtlich zu prüfen**
- Nur eingeschränkte Möglichkeit der Mobilisierung von Baulücken

HANDLUNGSBEDARFE & EMPFEHLUNGEN

- Langes Wohnen im Quartier ermöglichen;
Verbesserung von Versorgungsmöglichkeiten (z. B. Bringdienste);
Wohnberatung zum barrierearmen Umbau vorhandener Häuser;
Ergänzung von Wohnalternativen (kleine Wohnungen) im Quartier
- Wohn- und Bauangebote für Eigenbedarf und „Rückkehrer“:
Prüfung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der anstehenden Änderung des Landesentwicklungsplanes
- Mobilisierung von Baulücken;
Gezielte Eigentümeransprache;
Kataster im Internet
- Förderung des Generationenwechsels;
Verstärkung Wohnberatung zum barrierearmen Umbau vorhandener Häuser;
Förderung des Erwerbs / Renovierung / Abriss von Gebrauchtimmobilien
- Schaffung von kleinen Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern;
Flexibilität bei der Baugenehmigung;
Zulassung höherer Dichten

QUELLEN

Infrastruktur: Gemeinde Niederkrüchten (<https://www.niederkruechten.de/>), eigene Erhebung

Luftbilder: Geoportal Gemeinde Niederkrüchten (<http://www.geoportal-niederrhein.de/rpweb/index.aspx?project=Eigenheim&site=KOMMDMZU&map=6&x=301581&y=5676152&scale=50000&p101=niederkruechten&queryNr=-2&p1=05166020&sid=d402c5cd-5afb-491e-b709-724543df561c>)

Sozialstruktur: IT.NRW, Düsseldorf: Stichtag November 2018

Verkehrliche Anbindung: NEW AG 2018 (<https://www.new-mobil.de/fahrplan/>)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 53 10

Niederkrüchten, den 07.06.2019

Vorlagen-Nr. 1197-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Nutzungsänderung der Dienstwohnung Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten

Sachverhalt:

Die Wohnung Poststraße 27 wurde mit Wirkung vom 1. November 2005 dem Hausmeister Frank Gluth im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses als Dienstwohnung zugewiesen. Da das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn Gluth zwischenzeitlich beendet wurde, hat er mitgeteilt, dass er zum 31. Juli 2019 aus der Dienstwohnung ausziehen werde.

Von der bei Hausmeistern bisher üblicherweise im Arbeitsvertrag vereinbarten Residenzpflicht ist im Laufe der Zeit Abstand genommen worden, weil die gesamte Aufgabenerfüllung mittlerweile von Hausmeistern, die in der Nähe der gemeindlichen Einrichtungen wohnen, sichergestellt wird. Daher ist vorgesehen, dem neuen Hausmeister die Wohnung Poststraße 27 nicht mehr als Dienstwohnung zuzuweisen. Dies dürfte auch die spätere Stellenbesetzung erleichtern.

Eine Vermietung dieser Wohnung erscheint aus Sicht der Verwaltung schwierig, da u. a. Beeinträchtigungen durch den laufenden Dienstbetrieb vorliegen wie beispielsweise Öffnungszeiten des Bürgerservices an Samstagen sowie permanente Elektromüllentsorgung. Im Übrigen hat sich die Abwicklung des Mietvertragsverhältnisses im Mehrzweckgebäude am Kamp 23 auch als schwierig dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine künftige Nutzung der Wohnung Poststraße 27 als Büroräume sinnvoll. Es ist daher vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass für die bisherige Dienstwohnung Poststraße 27 eine

Nutzungsänderung zu Büroräumen beantragt wird. Über die dann ggf. erforderlich werdenden Umbaumaßnahmen hat der Bauausschuss zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die bisherige Dienstwohnung Poststraße 27 in Niederkrüchten aufzugeben und die Räumlichkeiten zukünftig für eine Büronutzung vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 2400

Niederkrüchten, den 06.06.2019

Vorlagen-Nr. 1195-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Kommunen im Kreis Viersen als "Sichere Häfen"

Sachverhalt:

Das Netzwerk Asyl Kreis Vieren, vertreten durch Herrn Dr. Michael Stoffels, Parkstraße 16, 47906 Kempen, hat mit Schreiben vom 30. April 2019 die Gemeinde Niederkrüchten gebeten, sich dem Osterappell zur Seenotrettung anzuschließen, der auch von den für den hiesigen Wahlkreis zuständigen Bundestagsabgeordneten Herrn Schummer und Herrn Udo Schiefner unterstützt wird.

Weiterhin soll die Gemeinde Niederkrüchten sich einreihen in die inzwischen mehr als 50 Kommunen, die zu „Sicheren Häfen“ geworden sind.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens verwiesen. Darüber hinaus sind dieser Sitzungsvorlage der Offene Brief an die Bundeskanzlerin sowie der Osterappell zur Seenotrettung als Anlagen beigefügt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass zzt. nicht abzusehen ist, ob und in welchem Umfang die Abgabe der Erklärung tatsächlich zu zusätzlichen freiwilligen Aufnahmen führen wird. Demzufolge ist auch der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, Asyllleistungen, Personalaufwand etc. nicht abschätzbar.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über den Antrag des Netzwerks Asyl Kreis Viersen zu befinden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben des Netzwerks Asyl Kreis Viersen vom 30. April 2019
2. Osterappell zur Seenotrettung
3. Offener Brief an die Bundeskanzlerin vom 3. April 2019

gez. Wassong

Netzwerk Asyl Kreis Viersen
Dr. Michael Stoffels, Parkstr. 16, 47906 Kempen



Herrn
Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

30.04..2019

An die Bürgermeisterin, die Bürgermeister der Kommunen im Kreis Viersen
An kommunale Parteien im Kreis Viersen

Betr.: Kommunen im Kreis Viersen als „Sichere Häfen“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Tag für Tag ereignen sich auf dem Mittelmeer Tragödien, für die es kaum Worte gibt. Tag für Tag erleiden im Durchschnitt 6 Menschen einen qualvollen Tod des Ertrinkens, Menschen, die vor bitterer Not, vor kriegerischen Konflikten, vor Unterdrückung oder Verfolgung geflohen sind. Doch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft in Europa hat für Zehntausende in den Fluten des Mittelmeers – nicht nur da, aber vor allem da - ein tödliches Ende gefunden.

Gleichzeitig erleben wir, dass Besatzungen ziviler Seenotrettungsschiffe kriminalisiert werden, dass sie – wie gerade kürzlich wieder - gehindert werden, mit Geretteten in einen sicheren Hafen einzulaufen, dass stattdessen ein unsägliches Geschacher einsetzt, wer möglicherweise die Geretteten aufzunehmen bereit ist. Kürzlich wieder ging es um gerade einmal 64 Flüchtlinge, die nun endlich auf einige europäische Länder verteilt werden, 26 von ihnen wird Deutschland aufnehmen.

Die Asylinitiativen im Kreis Viersen empfinden die Situation als schlechthin unerträglich und haben daher im August vergangenen Jahres einen Offenen Brief verfasst, der an den Landrat und an Sie gerichtet war. Sie waren und sind empört darüber, dass Europa das Mittelmeer zum Verbündeten einer tödlichen Flüchtlingspolitik gemacht hat. Die „Sicherung der Außengrenzen“ mag ein legitimes politisches Ziel sein. Doch es gibt keinerlei, wirklich keinerlei Umstände, die rechtfertigen könnten, dieses Ziel sehenden Auges mit dem Tod von Tausenden und Abertausenden von Menschen zu erkaufen. Dieses unterhöhlt die menschenrechtlichen Grundlagen eines der Würde des Menschen verpflichteten gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Daher setzen wir unsere mit dem Offenen Brief begonnene Kampagne fort, sei es dass wir wie in Kempen über 12 Stunden ohne Unterbrechung die Daten der Umgekommenen, soweit sie bekannt sind, verlesen haben, sei es dass wir die Kommunen in unserem Wirkungsbereich, dem Kreis Viersen, auffordern ein humanitäres Signal gegen das Sterben zu setzen und sich ebenso wie deutsche und europäische Metropolen symbolisch zu „Sicheren Häfen“ zu erklären.

Wir wissen, dass damit noch kein einziges Menschenleben gerettet ist, aber es ist ein Zeichen der Gegenwehr, der massiven Aufforderung an die Bundesregierung und die anderen europäischen Regierungen, eine völkerrechtsbasierte Seenotrettung auf dem Mittelmeer zu gewährleisten und den Geflohenen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention einen Zugang zu einem Asylverfahren zu gewähren. Daher sind wir der Bürgermeisterin von Viersen, dem Bürgermeister von Kempen, den Räten der beiden Städte sehr dankbar, dass sie einstimmig bzw. annähernd einstimmig ihre beiden Städte zu „Sicheren Häfen“ gemacht haben.

Zugleich bedauern wir, dass die Stadt Willich sich nicht dazu bereithalten konnte. Zwar hat der Willicher Rat einer zusätzlichen Aufnahme von 15 Flüchtlingen zugestimmt, aber einen Bezug auf das tödliche Geschehen auf dem Mittelmeer ausdrücklich abgelehnt. Was bei anderer Gelegenheit und zu anderen Zeiten ein positives Signal gewesen wäre, die Bereitschaft zu einer zusätzlichen Aufnahme von Flüchtlingen nämlich, ging erkennbar auf die Absicht zurück, die unerwünschten politischen Implikationen der tödlichen Abschottungspolitik nicht zu thematisieren und dennoch dem Vorwurf zu entgehen, man verschließe sich einem humanitären Anliegen.

Wir sind nicht allein. Sie werden wohl erfahren haben, dass es einen Offenen Brief an die Bundeskanzlerin gibt, der von 250 Organisationen unterzeichnet wurde, unter anderem von Amnesty International, Brot für die Welt, dem Paritätischen Gesamtverband, dem DGB, der Diakonie Deutschland, dem Deutschen Caritasverband, dem AWO Bundesverband usw. usw. „Wir sind erschüttert“, heißt es da, „angesichts der gegenwärtigen europäischen Politik, die immer stärker auf Abschottung und Abschreckung setzt – und dabei tausendfaches Sterben billigend in Kauf nimmt.“

Doch nicht nur Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Kirchen haben sich jetzt zu Wort gemeldet. Auch 210 Bundestagsabgeordnete sind in einem inhaltlich ähnlichen „Osterappell zur Seenotrettung“ an die Bundesregierung herangetreten, um unmissverständlich deutlich zu machen: „Menschen, die auf hoher See in Seenot geraten, vor dem Ertrinken zu retten, ist ein humanitärer Imperativ, der nicht verhandelbar ist.“ Zu den Unterzeichnern des Appells gehört auch der für den hiesigen Wahlkreis zuständige CDU-Abgeordnete Uwe Schummer. Udo Schiefner, SPD-MdB im Kreis Viersen, ließ mitteilen, dass bei ihm der Appell leider „im Büroalltag einer Sitzungswoche untergegangen ist“. „Selbstverständlich“ hätte er ihn gerne unterschrieben. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für andere Abgeordnete gilt und somit die Zahl der Befürworter*innen des Appells noch deutlich über 210 liegen dürfte.

Der Offene Brief an die Bundeskanzlerin und der Osterappell der Bundestagsabgeordneten (beide als Anlage anbei) sind sich in folgenden Forderungen an die Bundesregierung weitgehend einig:

- Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seenotrettungssystems
- Ein gerechter an humanen Kriterien ausgerichteter Verteilmechanismus für gerettete Flüchtlinge
- Kein Zurückschicken von Flüchtlingen in die KZ-ähnlichen Lager nach Lybien, vielmehr Freilassung aller dort Internierten
- Unverzügliche Zusage des Bundesinnenministers an Kommunen, die freiwillig aus Seenot gerettete Flüchtlinge aufnehmen wollen

Die Dringlichkeit dieser Forderungen ist offensichtlich, zumal jetzt angesichts der weiteren Verschärfung der Situation durch den Stopp des Marineeinsatzes der EU vor der libyschen Küste und die Aussetzung der Anti-Schleuser-Operation Sophia, mittels der Tausende von Flüchtlingen auf See gerettet werden konnten. Was ist dies anderes als ein „moralischer Offenbarungseid“ (Diakonie-Präsident Ulrich Lilie) durch „unterlassene Hilfeleistung“ (Rolf Rosenbrock, Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes)?

Somit fordern wir die sieben Kommunen im Kreis Viersen, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Beispiel von Viersen und Kempen zu folgen und sich dem Votum der beiden Bundestagsabgeordneten anzuschließen. Setzen Sie ein Zeichen für eine humanitäre Flüchtlingspolitik und für europäische Grundwerte! Bekunden Sie Ihre Bereitschaft, nach Zustimmung des Bundesinnenministeriums zusätzlich einigen geflüchteten und aus Seenot geretteten Menschen Zuflucht zu gewähren und sich einzureihen in die inzwischen mehr als 50 Städte und Kommunen, die zu ‚Sicheren Häfen‘ geworden sind. Sie können versichert sein: Wir wissen, wovon wir reden, denn wir betreuen und begleiten selbst täglich Flüchtlinge, die den so überaus gefährlichen Weg über das Mittelmeer genommen haben und manchmal nur mit knapper Not dem Tod entkommen sind.

Wir hoffen dabei nicht nur auf Ihr einmaliges, sondern auch auf Ihr fortdauerndes Engagement in Sachen Seenotrettung bei kommunalen Spitzenverbänden, bei zuständigen Landes- und Bundesministerien. Unsererseits werden wir beim Kreis Viersen in Kürze beantragen, die Patenschaft für ein ziviles Seenotrettungsschiff zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Netzwerk Asyl Kreis Viersen
Dr. Michael Stoffels

- Offener Brief an die Bundeskanzlerin
- Osterappell zur Seenotrettung

Osterappell zur Seenotrettung

Am 30. Juni 2000, vor fast 20 Jahren, bekannte sich der Deutsche Bundestag mit dem Osterappell „Humanitäre Grundsätze in der Flüchtlingspolitik beachten“ zum umfassenden Flüchtlingsschutz. Der von Christian Schwarz-Schilling (CDU) und Claudia Roth (Bündnis 90/Die Grünen) initiierte Gruppenantrag fand breite Unterstützung bei insgesamt 230 Abgeordneten aller damals im Bundestag vertretenen Fraktionen. Anlehnend an diesen Appell fordern wir heute als Abgeordnete des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf, sich für den Schutz von Menschenleben auf dem Mittelmeer und die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen.

Allein in 2018 sind laut Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks mindestens 2.275 Menschen bei dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, ertrunken. Die tatsächliche Zahl der Todesopfer dürfte deutlich höher sein. Das Sterben an den Grenzen Europas erschüttert uns zutiefst und wir sind vereint in dem Streben, diese humanitäre Katastrophe unverzüglich zu beenden und das Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Menschen, die auf hoher See in Seenot geraten, vor dem Ertrinken zu retten, ist ein humanitärer Imperativ, der nicht verhandelbar ist. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Appells, bekennen uns zu der humanitären Pflicht, dass Menschen aus Seenot gerettet und gemäß internationalem Recht in Sicherheit gebracht werden müssen.

Immer häufiger kam es in jüngster Zeit vor, dass einzelne EU Mitgliedstaaten, insbesondere Italien, die Erlaubnis zum Anlegen verweigerten. Schiffe der zivilen Seenotrettung mussten mitsamt der Geretteten an Bord tage-, zum Teil wochenlang, auf offener See unter schwierigsten Bedingungen ausharren, bevor unter den Regierungen der EU Mitgliedsstaaten eine Einigung zur Aufnahme erzielt werden konnte. Dies stellt eine zusätzliche Gefahr dar und führt zu unwürdigen Zuständen für die geretteten Menschen. Auch mit Blick auf die humanitären Grundsätze der Europäischen Union ist dies nicht hinnehmbar. Es darf nicht sein, dass die im See- und Völkerrecht verbriefte Pflicht zur Rettung auf hoher See in Frage gestellt wird. Schiffskapitäne sollen nicht befürchten müssen, für die Rettung und Ausschiffung strafrechtlich verfolgt zu werden. Die Ausschiffung in einen sicheren Hafen muss international vorhersehbar, transparent und verlässlich geregelt werden. Sonst drohen Handelsschiffen, die zur Seenotrettung verpflichtet sind, aus der Erfüllung dieser Pflicht unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken zu erwachsen.

Menschenrechtsorganisationen, aber auch das Auswärtige Amt, schildern immer wieder eindrücklich, wie katastrophal die Lage für Schutzsuchende in Libyen ist. Das Land, in dem die gewaltsamen Konflikte um die politische Vorherrschaft jüngst wieder eskaliert sind, verfügt über kein Asylsystem und hat die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert. Libyen erkennt zudem die Tätigkeit des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) auf libyschem Territorium formal nicht an. Rund 5.700 Menschen sind willkürlich und unter menschenunwürdigen Bedingungen in offiziellen, staatlich betriebenen Lagern interniert. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl inoffizieller Lager, in denen die Bedingungen noch schlechter sind. Schutzsuchende sind in Libyen ausnahmslos schwersten

Menschenrechtsverletzungen, wie Folter, Misshandlung, sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsarbeit, ausgesetzt, bis hin zu willkürlichen Hinrichtungen.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Appells, stellen daher fest, dass Menschen, die auf der Suche nach Schutz in Seenot geraten sind, aufgrund der menschenrechtlich unhaltbaren Zustände in Libyen nicht dorthin zurück verbracht werden dürfen. Dies würde klar im Widerspruch zum im Völkerrecht verankerten Non-Refoulement-Gebot stehen.

Wir nehmen zur Kenntnis und unterstützen, dass sich die zivile Seenotrettung aus dem Umstand heraus organisiert hat, dass die europäischen Mitgliedstaaten keine eigene Seenotrettung etabliert haben. Dass eine wachsende Zahl an Städten und Gemeinden in Deutschland und Europa sich zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen bereit erklärt, ist ein klarer Appell an die europäischen Regierungen, der politisch ernst zu nehmen ist.

Mit dem Wissen hierüber stellen wir folgende Forderungen an die Bundesregierung:

1. Die Bundesregierung muss sich in der EU und bei den Mitgliedstaaten für den Aufbau eines europäisch organisierten und finanzierten zivilen Seenotrettungssystems einsetzen.
2. Die Bundesregierung muss sich, notfalls mit einer Koalition williger EU Mitgliedsstaaten, für einen an humanitären und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilmechanismus von allen aus Seenot geretteten Menschen einsetzen. Auf dem Mittelmeer geretteten Menschen darf der Zugang zu einem fairen Asylverfahren nicht verwehrt werden.
3. Der Bundesinnenminister muss den Kommunen und Gemeinden, die freiwillig aus Seenot gerettete Menschen aufnehmen wollen, so schnell wie möglich eine Zusage erteilen und bei der konkreten Aufnahme dieser Schutzsuchenden unterstützen.
4. Wir fordern die Bundesregierung und die europäischen Regierungen eindringlich dazu auf, sich für die unverzügliche Freilassung aller internierten Schutzsuchenden in Libyen einzusetzen und die zügige Evakuierung nach Niger sowie die Aufnahme durch das Resettlementprogramm der Vereinten Nationen zu unterstützen.

OFFENER BRIEF AN DIE BUNDESKANZLERIN

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Nachrichtlich:
Innenministerium
Auswärtiges Amt
Integrationsbeauftragte
Innenausschuss
Auswärtiger Ausschuss
Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Berlin/Frankfurt, 03. April 2019

Drei Forderungen aus der Zivilgesellschaft: Notfallplan für Bootsflüchtlinge / "Sichere Häfen" ermöglichen / Keine Rückführung nach Libyen

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in den vergangenen Wochen hat Deutschland gemeinsam mit anderen europäischen Staaten immer wieder Menschen aufgenommen, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet wurden. Wir sehen dieses Engagement und begrüßen es, dass die Bundesrepublik bei anderen EU-Mitgliedstaaten für einen Verteilmechanismus für diese Menschen wirbt.

Wir, die Unterzeichnenden, setzen uns auf unterschiedliche Weise für eine menschenrechtsbasierte, solidarische Flüchtlingspolitik ein – als Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, humanitäre Hilfsorganisationen, Seenotrettungsorganisationen, Kommunen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Bewegungen und lokale Bündnisse.

Wir sind erschüttert angesichts der gegenwärtigen europäischen Politik, die immer stärker auf Abschottung und Abschreckung setzt – und dabei tausendfaches Sterben billigend in Kauf nimmt. All diese Menschen haben Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien gesucht.

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Diese Verantwortung trifft in erster Linie die EU und ihre Mitgliedstaaten; sie müssen eine völkerrechtsbasierte Seenotrettung auf dem Mittelmeer gewährleisten. Sie haben sich auch dazu verpflichtet, Schutzsuchenden Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu gewähren. Für all dies sind wir gemeinsam mit zehntausenden Menschen in den vergangenen Monaten bundesweit auf die Straße gegangen.

Dass zivile Helfer*innen kriminalisiert werden, die der unterlassenen Hilfeleistung der europäischen Staaten nicht tatenlos zusehen wollen, ist ein Skandal. Diese Politik muss beendet werden, denn sie bedroht nicht nur das Leben von Menschen, sie setzt auch unsere eigene Humanität und Würde aufs Spiel. Und sie beschädigt das Vertrauen in den Rechtsraum und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union

und ihrer Mitgliedstaaten. Daher bedarf es einer Neuausrichtung der deutschen und europäischen Politik.

Wir wenden uns an Sie als eine Kanzlerin, die in einem kritischen Moment einen Entschluss gefasst hat, europäisch zu handeln. Die folgenden Maßnahmen weisen aus unserer Sicht Wege aus der derzeitigen humanitären Katastrophe und der politischen Krise. Jetzt, kurz vor den Europawahlen 2019, sind sie wichtiger denn je.

1. Notfallplan für Bootsflüchtlinge: Die Bundesregierung verhandelt bereits mit anderen europäischen Staaten über ein Verteil- und Aufnahmeverfahren (Relocation) für im Mittelmeer gerettete Flüchtlinge. Mehrere europäische Staaten sollen sich mit der EU-Kommission zusammenschließen und unter Koordination des Asylunterstützungsbüros EASO die Menschen unter Anwendung der Humanitären Klausel der Dublin-Verordnung nach einem vorher festgelegten Schlüssel verteilen. Den Schutzsuchenden muss nach Anlandung in einem sicheren europäischen Hafen eine menschenwürdige Aufnahme und Zugang zu einem fairen Asylverfahren gewährt werden. Der Europäische Flüchtlingsrat hat dazu einen praktikablen Vorschlag gemacht.¹ Wir appellieren an Sie, schnellstmöglich einen solchen Notfallplan für Gerettete und andere über das Mittelmeer ankommende Schutzsuchende umzusetzen.

2. „Sichere Häfen“ ermöglichen: Wir bitten die Bundesregierung, aufnahmebereiten Kommunen in unserem Land die freiwillige Aufnahme von zusätzlichen Schutzsuchenden in einem europäischen Relocation-Verfahren zu ermöglichen. Zahlreiche deutsche Städte und Gemeinden haben sich in den vergangenen Monaten zum „Sicheren Hafen“ erklärt und ihre Aufnahmebereitschaft signalisiert. Für sie muss eine Möglichkeit geschaffen werden, über ihre Aufnahmepflicht gemäß Königsteiner Schlüssel hinaus, zusätzlich freiwillig Schutzsuchenden aufzunehmen – entweder auf Grundlage bestehender oder neuer rechtlicher Regelungen.

3. Keine Rückführungen nach Libyen: Die EU und die Bundesrepublik müssen das Non-Refoulement-Gebot als zwingendes Völkerrecht achten und umsetzen. Wir bitten Sie, dieses Gebot deutlich gegenüber anderen Staaten zu verteidigen. Das Verbot der Zurückweisung in eine Bedrohungssituation verlangt, dass gerettete Menschen an einen sicheren Ort evakuiert werden. Einige der südlichen Mittelmeeranrainer bemühen sich Asylsysteme aufzubauen. Aufgrund der fehlenden rechtsstaatlichen Garantien kann ein sicherer Ort bis auf weiteres jedoch nur in der EU liegen. Nach Libyen zurückgebrachte Menschen sind systematisch Folter, Versklavung und Gewalt ausgesetzt, wie Sie aus UN- und Botschaftsberichten wissen. Dementsprechend darf es keine Zurückführung nach Libyen geben. Daraus ergibt sich auch, dass die Bundesregierung und die EU jede Unterstützung und Ausbildung der sog. libyschen Küstenwache einstellen müssen. Diese fängt fliehende Menschen erwie-senermaßen auf hoher See ab und bringt sie mit Gewalt nach Libyen zurück. Auch andere Staaten dürfen nicht dabei unterstützt werden, Schutzsuchende Menschen abzuwehren, in Gefahr zurückzudrängen oder unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten.

¹ Relying on Relocation: ECRE Proposal for a Predictable and Fair Relocation following Disembarkation, 25.01.2019 www.ecre.org/relying-on-relocation-ecre-proposal-for-a-predictable-and-fair-relocation-following-disembarkation/

Wir richten diese Forderungen an Sie und werden uns auch künftig mit aller Kraft für politische Lösungen einsetzen, die von Humanität geleitet sind.

Hochachtungsvoll





Ökumenische
Bundesarbeitsgemeinschaft
**Asyl in der
Kirche**

Lawyers without Borders
Anwälte ohne Grenzen (AoG) - Lawyers without Borders (LwB) e.V.

**EQUAL
RIGHTS**
Beyond Borders



BDKJ Bund der Deutschen
Katholischen Jugend



borderline-europe



Forum
Hochschule
& Kirche



IN VIA



ADRA

Evangelische Frauen
in Deutschland e.V.



EFID

**Brot
für die Welt**

JUGEND

Diakonie
Katastrophenhilfe

Aktionsbündnis  gegen AIDS



verband binationaler
familien und partnerschaften



netz



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Deutsche
Gesellschaft für
Soziale Arbeit



DGSA



AWC Deutschland e.V.
Mehrkörper & WeltbürgerInnen



arbeitsgemeinschaft der
eine welt-landesnetzwerk
in deutschland e.v.

تَبْنِي ثَوْرَةَ
adopt a revolution



NAD

Netzwerk Afrika Deutschland



Women In Exile & Friends

Flüchtlingsfrauen werden laut.

Bundesweite Organisationen

ACAT Deutschland (Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter)

ADRA Deutschland e.V.

Aktion Deutschland Hilft

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

Aktionsbündnis gegen AIDS - Action against AIDS Germany

Amnesty International

Anwälte ohne Grenzen - Lawyers without Borders e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V.

Ärzte der Welt e.V. - Doctors of the World Germany

Ärzte ohne Grenzen e.V. - Medecins Sans Frontieres

AWC Deutschland e.V.

AWO Bundesverband

AWO International

borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.V.

Brot für die Welt

Brot für die Welt Jugend

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und

Rechtsextremismus (BAG K+R)

Bundesverband NETZ für Selbstverwaltung und Selbstorganisation e.V.

Campact

civilfeet-support e.V.

Der Paritätische Gesamtverband

Deutsche Aidshilfe

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Diakonie Deutschland

Diakonie Katastrophenhilfe

Equal Rights Beyond Borders

Evangelische Frauen in Deutschland e.V.

FC St. Pauli

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.

Flüchtlingspaten Syrien e.V.

Forum Hochschule und Kirche e.V.

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

IUVENTA - Solidarity at Sea

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Jugend Rettet e.V.

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

kritnet – Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung

MISEREOR

Mission Lifeline e.V.

Netzwerk Afrika Deutschland (NAD)

Neue Richtervereinigung e.V.

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.

PRO ASYL

RESQSHIP e.V.

Save the Children

Sea-Eye e.V.

Sea-Watch e.V.

SEEBRÜCKE - Schafft Sichere Häfen!

SOLWODI e.V. Deutschland

SOS MEDITERRANEE Deutschland e.V.

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Women in Exile & Friends

Landesweite und regionale Organisationen

AK Asyl Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz	Diakonisches Werk Hamburg	Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz
Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V.	Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	Landesvereinigung NRW der VVN/BdA (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/ Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten)
Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft (BBAG) e.V.	Diakonisches Werk Pfalz	Seite an Seite e.V.
Bezirksjugendwerk der AWO Hessen-Süd e.V.	Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Caritas in Niedersachsen	Eine Welt Netz NRW	Reformierter Kirchenkreis in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EK-BO)
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	"weltweit" - die Freiwilligenorganisation von Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V.
Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.	Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	
Caritasverband für die Region Krefeld e.V.	Flüchtlingsbeauftragter im Bistum Münster	
Diakonie Baden	Flüchtlingshilfe Mittelhessen e.V.	
Diakonie Bayern	Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	
Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Flüchtlingsrat Bayern	
Diakonie Hessen	Flüchtlingsrat Brandenburg	
Diakonie in Niedersachsen	Flüchtlingsrat Hamburg	
Diakonie Mitteldeutschland	Flüchtlingsrat Hessen	
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe	Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern	
Diakonie Württemberg	Flüchtlingsrat Niedersachsen	
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	Flüchtlingsrat NRW	
Diakonisches Werk Bremen	Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt	
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.	
	Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdöR	

Lokale Organisationen

AG Bleiben Köln	Diakonisches Werk Dortmund und Lünen GmbH	Evangelische Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
AG kirchliche Flüchtlingsarbeit in Hamburg	ESTAruppin e.V. - Gemein- dediakonische Initiative der Evangelischen Kirchengemeinden in Wittstock-Ruppin	Evangelische Leonhardsgemeinde Stuttgart
AK Asyl Freiberg a.N.	Ev. Andreasmehrheit in Darmstadt (Hessen)	Evangelische St. Gotthardt - und Christuskirchengemeinde, Brandenburg an der Havel
AK Asyl Pleidelsheim	Ev. Gustav-Adolf- Kirchengemeinde, Ingelheim	Evangelische Gemeinde zu Düren
AK Asyl Remseck e.V.	Ev. Hoffnungsgemeinde Wiesbaden Biebrich	Evangelische Kirchengemeinde Neufinkenkrug in Falkensee
AK Asyl Sachsenheim	Ev. Kirche in Hessen und Nassau - Dekanat Vogelsberg	Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt
Aktionskreis Hamburg Hat Platz	Ev. Kirchenkreis Oderland- Spree	Evangelisches Asylpfarramt Stuttgart
Arbeitskreis Asyl Affalterbach	Ev. Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen	Exil - Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V.
Arbeitskreis Asyl der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	Ev. Martin- Luther- Gemein- de, Darmstadt	FARBE e.V., Freie Arbeits- gemeinschaft für Bürger- schaftliches Engagement
Arbeitskreis Asyl Friedrichs- dorf e.V.	Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hofkirche	Flüchtlinge Willkommen e.V.
Arbeitskreis Asyl Stuttgart	Evangelische Arbeitsgemein- schaft für KDV und Frieden	Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.
Arbeitskreis Asyl Vaihingen an der Enz	Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt	Flüchtlingshilfe - Willkommen in Bad Vilbel e.V.
Arbeitskreis Flüchtlinge in Steinbach (Ts.)	Evangelische Emmausge- meinde	Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Asylarbeitskreis Heidelberg e.V.	Evangelische Kirchengemeinde Bronnzell-Eichenzell	Flüchtlingshilfe Neu-Isenburg e.V.
Ausländerbeirat der Stadt Kassel	Evangelische Kirchengemeinde Egelsbach	Flüchtlingshilfe Nottuln
Beirat Migration und Integrati- on des Berliner Missionswerkes	Evangelische Kirchengemeinde Heidesheim	Flüchtlingshilfe Oldenburg
Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel e.V.	Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen, Brand- enburg an der Havel	Flüchtlingshilfe Rosenplatz Osnabrück
Café 104	Evangelischer Kirchenkreis Prignitz	Flüchtlingsskirche c/o St. Simeon, Berlin
Cameo Kollektiv e.V.		Flüchtlingsspaten Dortmund e.V.
Campus Asyl e.V.		Flüchtlingssrat Krefeld
Diakonie Lahn Dill e.V.		
Diakonie Osnabrück Stadt und Land (DIOS)		
Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.		

Flüchtlingsrat Leverkusen	Leben in der Fremde e.V.	Osnabrücker Friedensinitiative OFRI
Flüchtlingsrat Mainz	Legal Clinic Dortmund e.V.	Potsdam Konvoi
Flüchtlingsrat Würzburg	Ludwigsburg Waiblingen Enz	Pro Asyl/Flüchtlingsrat Essen e.V.
Franziskanerinnen von Lüdinghausen	Medibüro Hamburg	Refugee Law Clinic Berlin e.V.
Freundeskreis Asyl Schwäbisch Hall	Medibüro Kiel e.V.	Refugee Law Clinic Kiel
Freundeskreises Asyl Königstein	Medinetz Bielefeld	Refugee Law Clinic Regensburg
GASThaus und GASTkirche in Recklinghausen	Medinetz Essen e.V. / medizinische Flüchtlingshilfe	Refugee Network Göttingen - Hilfe für Geflüchtete e.V.
Gemeinde mit Ausblick e.V.	Medinetz Freiburg	r-mediabase
GEW Kreisverband Hanau	Medinetz Hannover e.V.	Runder Tisch Asyl Erligheim
Heidelberger Friedensratschlag	Medinetz Leipzig	Save me Mannheim
Helferkreis Asyl Worms e.V.	Medinetz Mainz e.V.	Seebrücke Altdorf
Hitzacker/Dorf eG	Medinetz Würzburg e.V.	Seebrücke Brandenburg/Havel
IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V.	Medinetz Bonn e.V.	Seebrücke Bochum
Initiative "Münster-Stadt der Zuflucht"	Mennonitisches Hilfswerk e.V.	Seebrücke Dortmund
Integration e.V.	Mensch Mensch Mensch e.V.	Seebrücke Dresden
Interkulturelles Begegnungszentrum Kerner	Moabit hilft e.V	Seebrücke Duisburg
Jesus Freaks Kassel e.V.	Münster - Stadt der Zuflucht	Seebrücke Erfurt
"kein mensch ist illegal" Wuppertal	Netzwerk „Berlin hilft!"	Seebrücke Erlangen
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge, Hamburg	Netzwerk Dortmund - Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe	Seebrücke Esslingen am Neckar
Konstanzer Seebrücke – Schafft sichere Häfen	Ökumenische Arbeitskreis Asyl Ludwigsburg Stadt	Seebrücke Gießen
Kulturpolitische Gesellschaft e.V.	Ökumenische Fachstelle Asyl von Kreisdiakonieverband Ludwigsburg und Caritas	Seebrücke Göttingen
Landesjugendring Brandenburg e.V.	Ökumenische Flüchtlingshilfe Lorsch	Seebrücke Hamburg
LandsAid e.V.	Ökumenische Flüchtlingshilfe Steinheim	Seebrücke Hannover
	Ökumenische Forum Flüchtlinge in Lippe	Seebrücke Kassel
	Ökumenischer Arbeitskreis Asyl Kornwestheim	Seebrücke Krefeld
	Oromo Horn von Afrika Zentrum e. V.	Seebrücke Mannheim
		Seebrücke München
		Seebrücke Münster

Seebrücke Nürnberg
Seebrücke Oldenburg
Seebrücke Osnabrück
Seebrücke Potsdam
Seebrücke Reutlingen-
Tübingen
Seebrücke Seligenstadt
Seebrücke Ulm
Seebrücke Wildeshausen
Seebrücke Wuppertal
Solinet Hannover
Stadtteiltreff Mainz-
Gonsenheim
Stiftung Nord-Süd-Brücken
Todesursache: Flucht. Eine
unvollständige Liste
Trägerverein Psychosoziales
Zentrum für Geflüchtete in
Nordhessen e.V.
Train of Hope - Flüchtlingshil-
fe Dortmund
V!VOVOLO e.V. , Würzburg
VENROB e.V.
ver.di Ortsverein des Fachbe-
reichs 3 von Wuppertal-
Niederberg
ver.di Ortsverein Freiburg
ver.di Landesbezirk Hamburg
Verband der Motorradclubs
Kuhle Wampe
Villa Fohrde Bildungs- und
Kulturhaus e.V.
Willkommensbündnis für
Flüchtlinge in Steglitz-
Zehlendorf
Wuppertaler Aktionsbündnis
gegen TTIP und andere Frei-
handelsfallen



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 80 50 00

Niederkrüchten, den 06.06.2019

Vorlagen-Nr. 1196-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Anmeldung zum Rad-Event

"Internationales Fietsfestival am Niederrhein" / "Jedermann-Rennen"

Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hatte mit Schreiben vom 6. Februar 2018 beantragt, dass sich die Gemeinde beim Kreissportbund Viersen zu diesem Rad-Event anmeldet und alle zur Durchführung notwendigen Maßnahmen ergreift (siehe hierzu Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. März 2018 und zu Tagesordnungspunkt 13 der Ratssitzung vom 13. März 2018). Die Verwaltung hat die Angelegenheit weiterhin begleitet. Zwischenzeitlich haben mehrere gemeinsame Abstimmungstermine stattgefunden, zuletzt im Februar 2019 bei der Stadt Nettetal. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass das eigentlich für den Kreis Viersen vorgesehene Jedermann-Rennen zunächst in reduzierter Form auf dem Gebiet der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen sowie in den angrenzenden Gemeinden in den Niederlanden und in Belgien stattfinden soll. Die nun reduzierte Form ist insoweit als Erweiterung des in Nettetal etablierten Radrennens „Rund ums Weiher Kastell“ vorgesehen.

Eine Beteiligung des Kreises Viersen und des Kreissportbundes ist nicht in Aussicht gestellt worden. Die Trägerschaft für das in die Veranstaltung „Rund ums Weiher Kastell“ integrierte Jedermann-Radrennen ist derzeit ungeklärt.

Aufgrund dieser Sachlage ist eine Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten an diesem modifizierten Jedermann-Rennen aus Sicht der Verwaltung obsolet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Niederkrüchten an dem Jedermann-Rennen nicht teilnimmt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 23 31 02 N

Niederkrüchten, den 04.06.2019

Vorlagen-Nr. 1187-2014/2020

Sachbearbeiter: Thomas Lankes

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

02.07.2019

Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." und Teilnahme am Wettbewerb "StadtGrün - naturnah 2020"

Sachverhalt:

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 05.04.2019 (siehe Anlage) beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beitreten und am Wettbewerb „StadtGrün - naturnah 2020“ teilnehmen.

Bereits im Jahr 2010 haben mehrere Kommunen mit der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ einen ersten Schritt in Richtung einer gemeinsamen Initiative zum Schutz der biologischen Vielfalt getan. Diese Deklaration (siehe Anlage) soll Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dazu motivieren, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Bereichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich, Arten- und Biotopschutz, nachhaltige Nutzung sowie Bewusstseinsbildung und Kooperation zu realisieren.

Im Februar 2012 haben sich dann 60 Gemeinden, Städte und Landkreise zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Dieses Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz von Biodiversität in den Kommunen in den Blickpunkt.

Mittlerweile haben 230 Kommunen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet und 184 Kommunen (Stand 05/2019) sind dem darin angestrebten Bündnis beigetreten.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken und die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen. Praxiserfolge von engagierten Kommunen werden über Broschüren und

Pressearbeit bundesweit sichtbar gemacht. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern stehen auf der Agenda.

Eine Mitgliedschaft verspricht somit zusätzliche Impulse und wertvolle Unterstützungsleistungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bündnis ist die Unterzeichnung der als Anlage beigefügten Deklaration sowie die Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages in Höhe von 165,00 EUR.

Hinsichtlich der Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten am Wettbewerb „StadtGrün-naturnah 2020“ teilte der Projektleiter, Herr Messer, vom Verein „Kommunen für biologische Vielfalt“ auf Anfrage mit, dass dieser Wettbewerb für das Jahr 2020 wohl nicht mehr durchgeführt werde. Aber ein dem Projekt „StadtGrün-naturnah 2019“ ähnliches und gleichgelagertes Folgeprojekt ist angedacht. Ob es tatsächlich realisiert werden könne, stehe derzeit noch nicht fest.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. beizutreten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.140101/54310000				
Kosten der Maßnahme in Euro		165,00 €				
Folgekosten in Euro		165,00 € jährlich				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

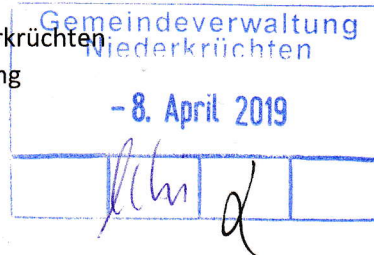
Anlage(n):

1. Bündnis 90 Die GRÜNEN 05.04.2019 Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V. und Teilnahme am Wettbewerb StadtGrün-naturnah 2020
2. Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Christoph Szallies
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/89 96 20 7
Telefax: 02131/14 12 28 70
E-Mail: cpszallies@web.de

Niederkrüchten, 05.04.2019

Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ und Teilnahme am Wettbewerb „Stadtgrün – naturnah 2020“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Niederkrüchten beantragen den Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ und die Teilnahme an der dritten Runde des Wettbewerbes „Stadtgrün – naturnah“ (RP Beitrag vom heutigen Tage „bunte Wiese statt grüner Rasen“).

Begründung:

Am 28.03.2019 hatte die Gemeindeverwaltung zu einem ersten Netzwerktreffen Biodiversität eingeladen. Rund 50 Personen aus Politik, Land- und Forstwirtschaft, Vereinen, Gartenlandschaftsbau, Jagd- und Angelsport, Erzieher, Waldpädagogen, Wanderführer sowie Vertretern der Gemeinde und des Kreises Viersen und weitere Interessierte nahmen daran teil.

Die rege Teilnahme und die bis dahin einmalige Chance des breiten Austausches aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln zum Thema Biodiversität und Artenschutz, und der Vortrag des Hr. Dr. Esser zum Thema Insektenschwund führte übergreifend zum Ergebnis:

„Wir wollen und können etwas tun!“

Sehr viele meldeten sich im Anschluss der Veranstaltung zur weiteren Teilnahme, um Projekte anzustoßen und umzusetzen. Es gibt bereits viele sehr gute Ideen.

Wir sollten diese hervorragende Möglichkeit der Zusammenarbeit auf hohem fachlichen Niveau für die Teilnahme unserer Gemeinde nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Szallies
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen Niederkrüchten



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

**Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität
am 22. Mai 2010**

Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d. h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z. B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z. B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u. a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,



- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinerner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,



- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zu Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.

Bündnis für biologische Vielfalt

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich in einem „Bündnis für biologische Vielfalt“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das „Bündnis für biologische Vielfalt“ wird den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance eröffnen, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune: _____

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners: _____

Ort, Datum, Unterschrift



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 06.06.2019

Vorlagen-Nr. 1192-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 06.06.2019

Vorlagen-Nr. 1194-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

18.06.2019

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong